Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

2025/0394(COD)

20.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 57 - 263

Entwurf eines Berichts
Susana Solís Pérez
(PE787.998v01-00)

Änderung der Richtlinien 2008/98/EG, 2010/75/EU, (EU) 2015/2193 und (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und die Verringerung des Verwaltungsaufwands

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0986 – C10-0336/2025 – 2025/0394(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 57
Anja Hazekamp

Vorschlag für eine RichtlinieBezugsvermerk 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 58
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den politischen Leitlinien für die Amtszeit der Kommission 2024-2029[3] wird darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Rechtsvorschriften vereinfacht, konsolidiert und kodifiziert werden sollen, damit Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten unter Aufrechterhaltung hoher Standards beseitigt werden, und dass Kurs auf die Ziele gehalten werden soll, die im europäischen Grünen Deal festgelegt wurden[4].	***entfällt***

3 Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.

4 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

Or. en

Änderungsantrag 59
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den politischen Leitlinien für die Amtszeit der Kommission 2024-2029[3] wird darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Rechtsvorschriften vereinfacht, konsolidiert und kodifiziert werden sollen, damit Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten unter Aufrechterhaltung hoher Standards beseitigt werden, und dass Kurs auf die Ziele gehalten werden soll, die im europäischen Grünen Deal festgelegt wurden[4].	(1) In den politischen Leitlinien für die Amtszeit der Kommission 2024-2029[3] wird darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Rechtsvorschriften vereinfacht, konsolidiert und kodifiziert werden sollen, damit Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten unter Aufrechterhaltung hoher Standards beseitigt werden, und dass Kurs auf die Ziele gehalten werden soll, die im europäischen Grünen Deal festgelegt wurden[4]. ***In den Leitlinien wird zudem bekräftigt, dass der Schwerpunkt auf der Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens für 2030 liegen muss und Unternehmen bei der Erreichung der festgelegten Ziele zu unterstützen sind.***

[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

Or. en

Änderungsantrag 60
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Antonín Staněk, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den politischen Leitlinien für die Amtszeit der Kommission 2024-2029[3] wird darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Rechtsvorschriften vereinfacht, konsolidiert und kodifiziert werden sollen, damit Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten unter Aufrechterhaltung hoher Standards beseitigt werden***, und dass Kurs auf die Ziele gehalten werden soll, die im europäischen Grünen Deal festgelegt wurden***[4].	(1) In den politischen Leitlinien für die Amtszeit der Kommission 2024-2029[3] wird darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Rechtsvorschriften vereinfacht, konsolidiert und kodifiziert werden sollen, damit Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten unter Aufrechterhaltung hoher Standards beseitigt werden.
[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.	[3] Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, Ursula von der Leyen.
[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019, „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640).	

Or. fr

Änderungsantrag 61
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Als Reaktion auf den Draghi-Bericht 2024[5], in dem regulatorische Hindernisse und der Verwaltungsaufwand als Teil der größten Herausforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen genannt werden, wird im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit[6] eine Reihe horizontaler Erfolgsfaktoren zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit aufgeführt, wie unter anderem die Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Begünstigung von Geschwindigkeit und Flexibilität.	***entfällt***

5 Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

6 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. Januar 2025, Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

Or. en

Änderungsantrag 62
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Als Reaktion auf den Draghi-Bericht 2024[5], in dem regulatorische	(2) Als Reaktion auf den Draghi-Bericht 2024[5], in dem regulatorische

Hindernisse und der Verwaltungsaufwand als Teil der größten Herausforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen genannt werden, wird im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit[6] eine Reihe horizontaler Erfolgsfaktoren zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit aufgeführt, wie unter anderem die Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Begünstigung von Geschwindigkeit und Flexibilität.	Hindernisse und der Verwaltungsaufwand als Teil der größten Herausforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen genannt werden, wird im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit[6] eine Reihe horizontaler Erfolgsfaktoren zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit aufgeführt, wie unter anderem die Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Begünstigung von Geschwindigkeit und Flexibilität. ***Die regulatorische Stabilität ist ebenfalls ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit, da durch sie die Investitionsunsicherheit verringert, langfristiges Kapital mobilisiert und die Befolgungskosten gesenkt werden.***
[5] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.	[5] Draghi, M. (2024), Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbar unter: Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU.
[6] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. Januar 2025, Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).	[6] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. Januar 2025, Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).
	Or. en

Änderungsantrag 63
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“[7] legte die	***entfällt***

Europäische Kommission eine visionäre Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die Menschen und Unternehmen vor Ort schnelle und sichtbare Verbesserungen bringt. Diese kann nicht schrittweise umgesetzt werden, sondern die Union muss entschlossen handeln, will sie das genannte Ziel erreichen. Die Kommission, das Europäische Parlament, der Rat, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die Unionsvorschriften, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.

---

7 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025: „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025) 47 final).

Or. en

Änderungsantrag 64
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu senken, die Interoperabilität zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ist es erforderlich, einige Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG[8], 2010/75/EU[9], (EU) 2015/2193[10] und (EU) 2024/1785	***entfällt***

des Europäischen Parlaments und des Rates[11] zu ändern und gleichzeitig an den Zielsetzungen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[12] festzuhalten.

---

[8] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj).

[9] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

[10] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

[11] Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj).

[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

Or. en

Änderungsantrag 65
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu senken, die Interoperabilität zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ***ist*** es erforderlich, einige Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG[8], 2010/75/EU[9], (EU) 2015/***2193*** und (EU) 2024/***1785***[10] des Europäischen Parlaments und des ***Rates***[11] zu ändern und ***gleichzeitig*** an den Zielsetzungen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[12] ***festzuhalten***.	(4) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu senken, die Interoperabilität zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ***hält*** es ***die Kommission für*** erforderlich, einige Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG[8], 2010/75/EU[9], (EU) 2015/***2193***[10] und (EU) 2024/***1785***[11] des Europäischen Parlaments und des ***Rates*** zu ändern***, obwohl diese Richtlinien erst kürzlich aktualisiert wurden*** und ***einige der zu ändernden Bestimmungen noch nicht umgesetzt wurden und ihre Wirksamkeit bislang nicht unter Beweis stellen konnten. Da dem vorliegenden Vorschlag keine Folgenabschätzung zugrunde liegt, lässt sich nicht feststellen, ob mit den vorgeschlagenen Anpassungen*** an den Zielsetzungen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[12] ***festgehalten würde, wie sich ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis im Vergleich zu den Analysen früherer Folgenabschätzungen entwickelt hat und wie sie im Vergleich zu alternativen Optionen abschneiden, zu denen auch eine verbesserte Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften gehören könnten. Der***

vorliegende Vorschlag steht nicht im Einklang mit der jüngsten Empfehlung der Bürgerbeauftragten, in der betont wird, dass die Agenda für bessere Rechtsetzung eine transparente, faktengestützte und inklusive Ausarbeitung von Legislativvorschlägen, einschließlich „dringender“ Vorschläge, sowie dokumentierte Überprüfungen der Kohärenz der Vorschläge mit den Klimazielen der Union vorsieht[12a].

---

[8] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj).

[9] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

[10] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

[11] Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj).

---

[8] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj).

[9] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

[10] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

[11] Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj).

[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

Or. en

Änderungsantrag 66
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu senken, die Interoperabilität zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ist es erforderlich, einige Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG[8], 2010/75/EU[9], (EU) 2015/219310 und (EU) 2024/1785[11] des Europäischen Parlaments und des Rates zu ändern ***und gleichzeitig an den Zielsetzungen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[12] festzuhalten***.	(4) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu senken, die Interoperabilität zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ist es erforderlich, einige Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG[8], 2010/75/EU[9], (EU) 2015/219310 und (EU) 2024/1785[11] des Europäischen Parlaments und des Rates zu ändern.
[8] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj).	[8] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj).
[9] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der	[9] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

[10] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

[11] Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj).

[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018)0097).

Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

[10] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

[11] Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 67
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Roman Haider, Viktória Ferenc, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den	(4) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den

Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu senken, die Interoperabilität zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ist es erforderlich, einige Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG[8], 2010/75/EU[9], (EU) 2015/2193[10] und (EU) 2024/***1785*** des Europäischen Parlaments und des ***Rates***[11] zu ändern ***und gleichzeitig an den Zielsetzungen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen***[12] ***festzuhalten***.

Berichterstattungsaufwand und die Befolgungskosten zu senken, die Interoperabilität zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ist es erforderlich, einige Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG[8], 2010/75/EU[9], (EU) 2015/2193[10] und (EU) 2024/***1785***[11] des Europäischen Parlaments und des ***Rates*** zu ändern.

---

[8] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj).

[9] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

[10] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

[11] Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785,

[8] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj).

[9] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

[10] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

[11] Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785,

15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj).

*[12] **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2018, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).***

15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj).

Or. en

Änderungsantrag 68
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Während Regime der erweiterten Herstellerverantwortung auf nationaler Ebene umgesetzt werden, werden Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht. Daher ist es wichtig, Bestimmungen für Hersteller vorzusehen, die Produkte in den Mitgliedstaaten in Verkehr bringen, in denen sie nicht niedergelassen sind, um sicherzustellen, dass sie die Bestimmungen der erweiterten Herstellerverantwortung auch in diesen Mitgliedstaaten einhalten. Diese Richtlinie schreibt in solchen Fällen die Benennung eines Bevollmächtigten vor. Die Benennung eines Bevollmächtigten sowie unterschiedliche Bestimmungen in Bezug auf Regime der erweiterten Herstellerverantwortung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten können jedoch zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen. Die Kommission sollte daher im Rahmen des anstehenden Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft einen zentralen

digitalen Mechanismus oder ein Netz interoperabler nationaler digitaler Systeme vorschlagen, der bzw. das es den Erzeugern ermöglicht, ihren Berichterstattungspflichten in allen Mitgliedstaaten über eine zentrale Anlaufstelle nachzukommen, wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchsetzung unberührt bleibt. Dieser Mechanismus sollte spätestens am 1. Januar 2029 funktionsfähig sein.

Or. en

Änderungsantrag 69
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete Datenbank mit den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] genannten Informationen sollte die Transparenz erhöhen und einen umfassenden Zugang zu Informationen über gefährliche Stoffe in Produkten ermöglichen. ***Es*** wird ***anerkannt***, ***dass*** die ***Komplexität*** des ***Notifizierungsverfahrens eine erhebliche Belastung*** für die ***Interessenträger*** der ***Industrie darstellt***, ***was*** zu ***unverhältnismäßig hohen Kosten insbesondere im Hinblick auf notwendige IT-Investitionen führt***. ***In Verbindung mit einer geringen Zugriffsquote seitens potenzieller Nutzerinnen*** und ***Nutzer*** und ***der begrenzten Nutzbarkeit der*** Informationen ***aufgrund ihrer derzeitigen Struktur sowie geringen Einhaltungs- und Durchsetzungsquoten wird davon ausgegangen***, dass die Datenbank ***in ihrer derzeitigen Form ihre*** angestrebten Ziele ***nicht erreicht***. ***Daher sollte die***	(5) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete Datenbank mit den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] genannten Informationen sollte ***dazu dienen, die Verringerung des Gehalts der gefährlichsten Stoffe in Materialien und Erzeugnissen, einschließlich recycelter Materialien, zu fördern,*** die Transparenz ***zu*** erhöhen und einen umfassenden Zugang zu Informationen über gefährliche Stoffe in Produkten ***und in der Abfallphase zu*** ermöglichen. ***Mit der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates[13a]*** wird ***der Kommission die Befugnis übertragen***, ***Ökodesign-Anforderungen für Produkte, einschließlich Informationsanforderungen, festzulegen. Diese Informationsanforderungen umfassen mindestens die in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen und müssen über einen digitalen***

Verpflichtung der Lieferanten, Daten an die Datenbank zu übermitteln, nicht beibehalten werden. Bereits gemeldete Daten ***sollten weiterhin von der Europäischen Chemikalienagentur gepflegt werden***.

Produktpass bereitgestellt werden. Es wurden einschlägige Normen für die Umsetzung des digitalen Produktpasses angenommen. Es ist wichtig, die Bereitstellung von Informationen für die ***Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur") mit*** der ***Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit künftigen digitalen Produktpässen zu verknüpfen. Die Wirtschaftsakteure sollten daher verpflichtet werden, die einschlägigen Normen für die Übermittlung dieser Informationen an die Agentur zu verwenden, wobei Kennungen zu verwenden sind, die eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Erzeugnisse für Verbraucher und Abfallbewirtschafter ermöglichen. Dies wird die Bereitstellung der Informationen an die Agentur erleichtern, vereinfachen und harmonisieren und sie in Bezug auf die Aufnahme dieser Informationen in künftige digitale Produktpässe kompatibel und somit zukunftssicher machen. Die Agentur sollte sicherstellen, dass die Datenbank geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Agentur sollte sicherstellen, dass die Datenbank eine eindeutige Identifizierung von Erzeugnissen durch die Verbraucher ermöglicht und Datenbank-Tools bereitstellt, die die Zusammenführung von Daten ermöglichen, insbesondere für die Zwecke von Abfallbehandlungsunternehmen.***

---

[13] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der

[13] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der

Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:	Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:
	[13a] Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. Reihe L, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj).

Or. en

Begründung

The SCIP database is a unique source of information about substances of very high concern in articles. It would be irresponsible to let it die a slow death by ending the obligation for economic operators to pass such information to ECHA. Such information is necessary to facilitate proper waste management, improving the quality of recycling quality and enabling the transition to a clean circular economy. Such information is also useful to increase the protection of workers in waste management from exposure to hazardous substances. Finally, the database is the sole source of information for authorities with regard to substances of very high concern in articles and thus of major importance to inform policy decisions. Admittedly, due to its current structure, in particular the flexibility with regard to article identifiers, the information included in the database has had limited usability thus far. There are however no tools which can fully substitute the database. SCIP is the sole database that encompasses information about substances of very high concern across all articles. Moreover, the Common Chemicals Data Platform adopted in 2024 relies on the SCIP database as key input, and Digital Product Passports under the Eco-Design Regulation will only be introduced gradually from 2027, and only for certain product categories. Rather than ending the notification requirements, they should be simplified by harmonising them with recently adopted standards and thus facilitate the integration of such information with upcoming digital product passports.

Änderungsantrag 70
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete Datenbank mit den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] genannten Informationen sollte die Transparenz erhöhen und einen umfassenden Zugang zu Informationen über gefährliche Stoffe in Produkten ermöglichen. Es wird anerkannt, dass die Komplexität des Notifizierungsverfahrens eine erhebliche Belastung für die Interessenträger der Industrie darstellt, was zu unverhältnismäßig hohen Kosten insbesondere im Hinblick auf notwendige IT-Investitionen führt. In Verbindung mit einer geringen Zugriffsquote seitens potenzieller Nutzerinnen und Nutzer und der begrenzten Nutzbarkeit der Informationen aufgrund ihrer derzeitigen Struktur sowie geringen Einhaltungs- und Durchsetzungsquoten wird davon ausgegangen, dass die Datenbank in ihrer derzeitigen Form ihre angestrebten Ziele nicht erreicht. ***Daher sollte*** die Verpflichtung der Lieferanten, Daten an die Datenbank zu übermitteln, ***nicht*** beibehalten werden. ***Bereits gemeldete Daten sollten weiterhin von*** der ***Europäischen*** Chemikalienagentur ***gepflegt werden***.	(5) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete Datenbank mit den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] genannten Informationen sollte die Transparenz erhöhen und einen umfassenden Zugang zu Informationen über gefährliche Stoffe in Produkten ermöglichen. Es wird anerkannt, dass die Komplexität des Notifizierungsverfahrens eine erhebliche Belastung für die Interessenträger der Industrie darstellt, was zu unverhältnismäßig hohen Kosten insbesondere im Hinblick auf notwendige IT-Investitionen führt. In Verbindung mit einer geringen Zugriffsquote seitens potenzieller Nutzerinnen und Nutzer und der begrenzten Nutzbarkeit der Informationen aufgrund ihrer derzeitigen Struktur sowie geringen Einhaltungs- und Durchsetzungsquoten wird davon ausgegangen, dass die Datenbank in ihrer derzeitigen Form ihre angestrebten Ziele nicht erreicht. Die Verpflichtung der Lieferanten, Daten an die Datenbank zu übermitteln, ***sollte daher*** beibehalten werden***, bis ein alternatives System (z. B. der digitale Produktpass), das zumindest ein gleichwertiges Informationsniveau über besonders besorgniserregende Stoffe in Produkten sicherstellt, uneingeschränkt betriebsbereit und für Betreiber im Bereich*** der ***Abfallbewirtschaftung sowie andere relevante Interessenträger zugänglich ist. Die Europäische*** Chemikalienagentur ***stellt Mittel zur Verfügung, um die Weiterverwendung der von den Pflichteninhabern übermittelten Daten für den Übergang zum alternativen System zu erleichtern***.
[13] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung,	[13] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:

Or. en

Änderungsantrag 71
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete Datenbank mit den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] genannten Informationen sollte die Transparenz erhöhen und einen umfassenden Zugang zu Informationen über gefährliche Stoffe in Produkten ermöglichen. ***Es*** wird ***anerkannt***, ***dass*** die Komplexität des Notifizierungsverfahrens ***eine erhebliche*** Belastung für die Interessenträger der Industrie ***darstellt***, ***was zu unverhältnismäßig hohen Kosten*** insbesondere im Hinblick auf notwendige IT-Investitionen führt***. In Verbindung mit einer geringen Zugriffsquote seitens potenzieller Nutzerinnen und Nutzer*** und ***der begrenzten Nutzbarkeit der Informationen aufgrund ihrer derzeitigen Struktur*** sowie ***geringen Einhaltungs-*** und ***Durchsetzungsquoten wird davon ausgegangen, dass die Datenbank in ihrer***	(5) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete Datenbank mit den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] genannten Informationen sollte die Transparenz erhöhen und einen umfassenden Zugang zu Informationen über gefährliche Stoffe in Produkten ermöglichen***; die Bedeutung dieses Instruments im Zusammenhang mit den Zielen der Kreislaufwirtschaft der Union hat seitdem weiter zugenommen***. ***Aufgrund ihrer derzeitigen Struktur und der Darstellung der Informationen*** wird ***sie von den potenziellen Nutzern nur in geringem Maße genutzt***, ***und neben den niedrigen Einhaltungs- und Durchsetzungsquoten werden*** die ***angestrebten Ziele in ihrer derzeitigen Form nicht erreicht. Um der*** Komplexität des Notifizierungsverfahrens ***und der*** Belastung für die Interessenträger der

derzeitigen Form ihre angestrebten Ziele ***nicht erreicht***. ***Daher sollte*** die ***Verpflichtung*** der ***Lieferanten,*** Daten ***an die Datenbank zu übermitteln, nicht beibehalten werden. Bereits gemeldete Daten sollten weiterhin von der Europäischen Chemikalienagentur gepflegt werden***.

Industrie, ***die*** insbesondere im Hinblick auf notwendige IT-Investitionen ***zu hohen Kosten*** führt***, Rechnung zu tragen, wird die Kommission damit beauftragt, dieses Instrument zu verbessern*** und ***seine Gestaltung zu vereinfachen, um den Zugang für potenzielle Nutzer*** sowie ***die Nutzbarkeit der Informationen zu verbessern*** und ***zumindest die Konzentration und den Verbleib des Stoffes im Erzeugnis anzugeben, um die*** angestrebten Ziele ***zu erreichen***. ***Die von der Kommission für*** die ***Übermittlung*** der Daten ***entwickelten IT-Tools sollten kostenlos und mit den im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union entwickelten digitalen Produktpässen interoperabel sein***.

---

[13] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:

[13] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:

Or. en

Änderungsantrag 72
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete Datenbank mit den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] genannten Informationen sollte die Transparenz erhöhen und einen umfassenden Zugang zu Informationen über gefährliche Stoffe in Produkten ermöglichen. Es wird anerkannt, dass die Komplexität des Notifizierungsverfahrens eine erhebliche Belastung für die Interessenträger der Industrie darstellt, was zu unverhältnismäßig hohen Kosten insbesondere im Hinblick auf notwendige IT-Investitionen führt. In Verbindung mit einer geringen Zugriffsquote seitens potenzieller Nutzerinnen und Nutzer und der begrenzten Nutzbarkeit der Informationen aufgrund ihrer derzeitigen Struktur sowie geringen Einhaltungs- und Durchsetzungsquoten wird davon ausgegangen, dass die Datenbank in ihrer derzeitigen Form ihre angestrebten Ziele nicht erreicht. Daher sollte die Verpflichtung der Lieferanten, Daten an die Datenbank zu übermitteln, ***nicht beibehalten werden***. ***Bereits gemeldete Daten sollten weiterhin von*** der ***Europäischen*** Chemikalienagentur ***gepflegt werden***.

[13] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen

(5) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete Datenbank mit den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] genannten Informationen sollte die Transparenz erhöhen und einen umfassenden Zugang zu Informationen über gefährliche Stoffe in Produkten ermöglichen. Es wird anerkannt, dass die Komplexität des Notifizierungsverfahrens eine erhebliche Belastung für die Interessenträger der Industrie darstellt, was zu unverhältnismäßig hohen Kosten insbesondere im Hinblick auf notwendige IT-Investitionen führt. In Verbindung mit einer geringen Zugriffsquote seitens potenzieller Nutzerinnen und Nutzer und der begrenzten Nutzbarkeit der Informationen aufgrund ihrer derzeitigen Struktur sowie geringen Einhaltungs- und Durchsetzungsquoten wird davon ausgegangen, dass die Datenbank in ihrer derzeitigen Form ihre angestrebten Ziele nicht erreicht. Daher sollte die Verpflichtung der Lieferanten, Daten an die Datenbank zu übermitteln, ***präzisiert werden, um ihre Umsetzung zu verbessern***. ***Um zu verhindern, dass Anbieter redundanten Anforderungen unterliegen, sollte die Kommission bestrebt sein, ein Höchstmaß an Kohärenz zwischen der Verpflichtung und vergleichbaren Verpflichtungen in anderen Rechtsvorschriften der Union zu erreichen. Die Europäische*** Chemikalienagentur ***sollte Mittel zur Verfügung stellen, um die Weiterverwendung der von den Pflichteninhabern übermittelten Daten zu erleichtern***.

[13] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen

Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:	Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI:

Or. en

Begründung

Considering the shift towards a more circular economy, SCIP database under the Waste Framework Directive is the only existing structured source of data on harmful chemicals in products and deleting it would undermine Union's circular economy objectives and considering there is no functional alternative contradict the stated aim of simplification. The appropriate course is to address existing implementation weaknesses to ensure that the system functions properly to serve its true objective of informing waste management about presence of the substances of concerns in articles, in particular the concentration of the substance and its location within the article.

Änderungsantrag 73
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Nutzen der Befugnis der Kommission gemäß der Richtlinie 2008/98/EG, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Indikatoren zur Messung der allgemeinen Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung festzulegen, ist gering, da es keine verbindlichen Anforderungen bezüglich der Anwendung durch die Mitgliedstaaten gibt. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten nationale Indikatoren für die Überwachung der Abfallvermeidung eingeführt und die Europäische Umweltagentur hat auf der Grundlage der	***entfällt***

vorhandenen Daten einen Rahmen für die Überwachung der Abfallvermeidung ausgearbeitet. Daher wird diese Befugnisübertragung als überflüssig erachtet und sollte gestrichen werden.

Or. en

Begründung

Die Abfallvermeidung steht an der Spitze der Abfallhierarchie. Indikatoren für die Abfallvermeidung sind von entscheidender Bedeutung, um den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen bewerten zu können. In Artikel 9 Absatz 1 der WRRL sind zwölf Maßnahmen festgelegt, zu denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind. Während einige von ihnen unverbindlich sind, enthalten andere klare rechtliche Anforderungen zur Verringerung des Abfallaufkommens (siehe Buchstaben c, f, g, j, k). Die Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten nationale Indikatoren oder die EUA einen Rahmen für die Überwachung der Abfallvermeidung entwickelt haben, kann die Festlegung klarer EU-weiter Indikatoren durch die Kommission als Grundlage für die EU-weite Politikgestaltung nicht ersetzen.

Änderungsantrag 74
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Ilhan Kyuchyuk, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im derzeitigen Sicherheitsumfeld sollten die Abfallvorschriften nicht zu unnötiger Rechtsunsicherheit für die sichere Bewirtschaftung, Entmilitarisierung, Beförderung oder Entsorgung von Munition, militärischer Ausrüstung und anderen Explosivstoffen der Klasse 1 im Rahmen des Global Harmonisierten Systems der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien durch die Streitkräfte oder in ihrem Namen führen. Die bestehende Ausnahme für ausgemusterte Explosivstoffe sollte daher unter Bezugnahme auf international anerkannte Einstufungen präzisiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass solche Materialien weiterhin angemessenen Sicherheits-,

Gefahrenabwehr- und Umweltschutzvorkehrungen unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 75
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Anforderungen an Betreiber und Unternehmen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Ausarbeitung des Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] ergibt, sowie gleichzeitig gleichwertige Standards in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten, sollte ***unter bestimmten Bedingungen gestattet werden, dass mehrere Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem erfasst werden. Befinden sich zwei oder mehr Anlagen in einem Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich*** die ***Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften*** eines ***Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt*** werden.	(7) Um die Anforderungen an Betreiber und Unternehmen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Ausarbeitung des Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] ergibt, sowie gleichzeitig gleichwertige Standards in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten, sollte die ***Verpflichtung zur Einführung*** eines ***Umweltmanagementsystems aufgehoben*** werden.
[14] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom	[14] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom

17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

Or. en

Änderungsantrag 76
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Anforderungen an Betreiber und Unternehmen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Ausarbeitung des Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] ergibt, sowie gleichzeitig gleichwertige Standards in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten, sollte unter bestimmten Bedingungen gestattet werden, dass mehrere Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem erfasst werden. Befinden sich zwei oder mehr Anlagen in einem Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich die Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden.	(7) Um die Anforderungen an Betreiber und Unternehmen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Ausarbeitung des Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] ergibt, sowie gleichzeitig gleichwertige Standards in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten, sollte unter bestimmten Bedingungen gestattet werden, dass mehrere Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem erfasst werden. Befinden sich zwei oder mehr Anlagen in einem Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich die Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden***, sofern die Informationen über die Umweltleistung weiterhin für jede Anlage getrennt bereitgestellt werden. Informationen auf Anlagenebene ermöglichen es den zuständigen Behörden, die Umweltleistung der Anlagen zu überprüfen und BVT-***

	Merkblätter zu erstellen, auf denen die Anlagengenehmigungen beruhen.
[14] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).	[14] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

Or. en

Änderungsantrag 77
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Anforderungen an Betreiber und Unternehmen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Ausarbeitung des Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] ergibt, sowie gleichzeitig gleichwertige Standards in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten, sollte unter bestimmten Bedingungen gestattet werden, dass mehrere Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem erfasst werden. Befinden sich zwei oder mehr Anlagen in einem Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich die Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen	(7) Um die Anforderungen an Betreiber und Unternehmen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Ausarbeitung des Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] ergibt, sowie gleichzeitig gleichwertige Standards in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten, sollte unter bestimmten Bedingungen gestattet werden, dass mehrere Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem erfasst werden. Befinden sich zwei oder mehr Anlagen in einem Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich die Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen

Umweltmanagementsystem abgedeckt werden.

Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. ***Die Möglichkeit, dass mehrere Anlagen unter ein einziges Umweltmanagementsystem fallen, sollte keine Verpflichtung zur Bereitstellung oder Meldung von Informationen über die Umweltleistung auf Anlagenebene berühren.***

[14] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

[14] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

Or. en

Änderungsantrag 78
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Anforderungen an Betreiber und Unternehmen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Ausarbeitung des Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] ergibt, sowie gleichzeitig gleichwertige Standards in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten, sollte unter bestimmten Bedingungen gestattet werden, dass mehrere Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem erfasst werden. Befinden sich zwei oder mehr Anlagen in einem Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich die	(7) Um die Anforderungen an Betreiber und Unternehmen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Ausarbeitung des Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[14] ergibt, sowie gleichzeitig gleichwertige Standards in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten, sollte unter bestimmten Bedingungen gestattet werden, dass mehrere Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem erfasst werden. Befinden sich zwei oder mehr Anlagen in einem Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich die

Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden.	Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. ***Die Möglichkeit, dass mehrere Anlagen unter ein einziges Umweltmanagementsystem fallen, sollte keine Verpflichtung zur Bereitstellung oder Meldung von Informationen über die Umweltleistung auf Anlagenebene berühren.***
[14] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).	[14] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

Or. en

Änderungsantrag 79
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Anforderung, dass das Umweltmanagementsystem auf die BVT-Schlussfolgerungen ausgerichtet sein muss, beinhaltet keine wesentliche Verpflichtung, die über die ohnehin verbindlichen Pflichten der Betreiber gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2010/75/EU hinausgeht, wonach die Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden müssen. Wenn entsprechend bei den Zielen und den

Leistungsindikatoren des Umweltmanagementsystems Vergleichswerte aus den relevanten BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt werden müssten, würde dies tatsächlich die Wiedereinführung eines anlagenspezifischen Konzepts bedeuten, was dem Zweck des Umweltmanagementsystems als Managementinstrument zuwiderlaufen würde. Diese Vergleichswerte sollten deshalb gelöscht werden, wobei die Pflicht der Betreiber, die BVT-Schlussfolgerungen mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Genehmigungsauflagen einzuhalten, davon unberührt bleiben sollte.

Or. en

Änderungsantrag 80
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Intensivere, häufigere und länger anhaltende Dürren, extremere Überschwemmungen, unregelmäßigere saisonale Niederschläge oder sinkende Grundwasserspiegel können den Betrieb der unter diese Richtlinie fallenden Anlagen bei ihrer derzeitigen Kapazität gefährden, was zudem aufgrund der zunehmend unsicheren Wasserversorgung zu einer erheblichen Gefährdung des Unternehmenswerts führen kann. Es muss ein strukturierter Ansatz zur Ermittlung und Bewältigung neu ermittelter Umweltrisiken, einschließlich des Risikos gestrandeter Vermögenswerte aufgrund der Verfügbarkeit von Wasser, umgesetzt werden. Auf Unternehmens- oder Anlagenebene sollte das

Umweltmanagementsystem Maßnahmen umfassen, mit denen in Zukunft Risiken durch gestrandete Vermögenswerte im Zusammenhang mit Wasser vermieden werden, unter anderem durch kooperative Maßnahmen zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser und zur Renaturierung, die zu einer Erhöhung der Wassermenge führen.

Or. en

Änderungsantrag 81
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Ungeachtet der den Betreibern und Unternehmen eingeräumten Möglichkeit, ihre Anlagen innerhalb eines Mitgliedstaats durch ein einziges Umweltmanagementsystem abzudecken, sollten bei den Zielen und Leistungsindikatoren des Umweltmanagementsystems weiterhin die anlagenspezifischen BVT-Vergleichswerte als nützliche Referenzen berücksichtigt werden. Dies hindert Betreiber und Unternehmen nicht daran, diese anlagenspezifischen BVT-Vergleichswerte zur Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren auf Betreiber- oder Unternehmensebene zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 82
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Genehmigungsauflagen im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem sollten den betrieblichen Gegebenheiten jeder Anlage gerecht werden. Hat ein Betreiber zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags noch kein Umweltmanagementsystem eingeführt, so sollte die Genehmigung einen verbindlichen Zeitplan umfassen, um dieser Pflicht nachzukommen. Ist ein Betreiber zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags bereits im EMAS registriert oder nach ISO 14001 zertifiziert, so sollte dies in der Genehmigung anerkannt werden, und es sollten keine doppelten Anforderungen auferlegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 83
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um eine größere Kohärenz mit bestehenden Umweltmanagementsystemen wie EMAS oder ISO 14001 zu gewährleisten, die auf Anlagen- oder Unternehmensebene angewandt werden können, sollten die Betreiber in der Lage sein, die Organisationsebene des Umweltmanagementsystems an die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Anlagen (Anlagen-, Betriebseinrichtungs- oder Unternehmensebene) anzupassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 84
Martin Günther

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um eine größere Kohärenz mit bestehenden Umweltmanagementsystemen wie EMAS ***oder ISO 14001*** zu gewährleisten, die auf Anlagen- oder Unternehmensebene angewandt werden können, sollten die Betreiber in der Lage sein, die Organisationsebene des Umweltmanagementsystems an die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Anlagen (Anlagen-, Betriebseinrichtungs- oder Unternehmensebene) anzupassen.	(8) Um eine größere Kohärenz mit bestehenden Umweltmanagementsystemen wie EMAS zu gewährleisten, die auf Anlagen- oder Unternehmensebene angewandt werden können, sollten die Betreiber in der Lage sein, die Organisationsebene des Umweltmanagementsystems an die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Anlagen (Anlagen-, Betriebseinrichtungs- oder Unternehmensebene) anzupassen. ***Wenn die Bestimmungen des EMAS eingehalten werden, sollte davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Artikels 14a der Richtlinie 2010/75/EU erfüllt sind, da die in dem genannten Artikel verankerten wesentlichen Pflichten bereits von diesen Normen oder von anderen einschlägigen Unionsrechtsakten abgedeckt sind, sodass doppelte Anforderungen für Betreiber, die bereits gleichwertigen Pflichten hinsichtlich des Umweltmanagements unterliegen, abgewendet werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Betreibern von Anlagen oder Abfallbewirtschaftungseinrichtungen, die nach gleichwertigen nationalen Umweltmanagementsystemen zertifiziert sind, sofern diese Systeme die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, auch davon ausgegangen wird, dass sie die Anforderungen des Artikels 14a der Richtlinie 2010/75/EU erfüllen.***

Or. en

Begründung

EMAS ist eine stärkere Wahl als ISO 14001: EMAS umfasst die Anforderungen der ISO-Norm 14001 an das Umweltmanagementsystem und verlangt zusätzlich auch die nachweisliche Einhaltung der Rechtsvorschriften, die kontinuierliche Verbesserung der tatsächlichen Umweltleistung, die Einbeziehung der Arbeitnehmer und die Veröffentlichung einer unabhängig validierten Umwelterklärung.

Änderungsantrag 85
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um eine größere Kohärenz mit bestehenden Umweltmanagementsystemen wie EMAS oder ISO 14001 zu gewährleisten, die auf Anlagen- oder Unternehmensebene angewandt werden können, sollten die Betreiber in der Lage sein, die Organisationsebene des Umweltmanagementsystems an die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Anlagen (Anlagen-, Betriebseinrichtungs- oder Unternehmensebene) anzupassen.	(8) Um eine größere Kohärenz mit bestehenden Umweltmanagementsystemen wie EMAS oder ISO 14001 zu gewährleisten, die auf Anlagen- oder Unternehmensebene angewandt werden können, sollten die Betreiber in der Lage sein, die Organisationsebene des Umweltmanagementsystems an die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Anlagen (Anlagen-, Betriebseinrichtungs- oder Unternehmensebene) anzupassen. ***Wenn die Bestimmungen des EMAS oder die Norm ISO 14001 eingehalten werden, sollte davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Artikels 14a der Richtlinie 2010/75/EU erfüllt sind, da die in dem genannten Artikel verankerten wesentlichen Pflichten bereits von diesen Normen oder von anderen einschlägigen Unionsrechtsakten abgedeckt sind, sodass doppelte Anforderungen für Betreiber, die bereits gleichwertigen Pflichten hinsichtlich des Umweltmanagements unterliegen, abgewendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 86
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Ist ein Betreiber nach EMAS registriert oder nach ISO 14001 zertifiziert, so kann eine solche Registrierung oder Zertifizierung als Nachweis der Einhaltung von Artikel 14a berücksichtigt werden, sofern sich ihr Anwendungsbereich auf die betreffende Anlage und alle relevanten Umweltaspekte erstreckt, die gemäß dem genannten Artikel erforderlich sind, einschließlich der Einhaltung der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen, der Genehmigungsauflagen, der anlagenspezifischen Daten, Ziele und Indikatoren in Bezug auf die Umweltleistung. Sehen EMAS oder ISO 14001 keine gleichwertigen anlagenspezifischen Informationen vor, so sollte der Betreiber die erforderlichen zusätzlichen Informationen bereitstellen, um die vollständige Einhaltung von Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Anforderungen gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU, wonach die Betreiber im Rahmen des Umweltmanagementsystems der Anlage ein Chemikalienverzeichnis der in der	***entfällt***

Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen erstellen müssen, gestrichen werden, unbeschadet gegebenenfalls ähnlicher Verpflichtungen zur Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 88
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Anforderungen gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU, wonach die Betreiber im Rahmen des Umweltmanagementsystems der Anlage ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen erstellen müssen, gestrichen werden, unbeschadet gegebenenfalls ähnlicher Verpflichtungen zur Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses, die in	***entfällt***

anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 89
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Anforderungen gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU, wonach die Betreiber im Rahmen des Umweltmanagementsystems der Anlage ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen erstellen müssen, gestrichen werden, unbeschadet gegebenenfalls ähnlicher Verpflichtungen zur Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 90
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Anforderungen gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU, wonach die Betreiber im Rahmen des Umweltmanagementsystems der Anlage ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen erstellen müssen, gestrichen werden, unbeschadet gegebenenfalls ähnlicher Verpflichtungen zur Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.***	(9) ***Das in der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehene System für das Chemikalienmanagement und das ebenfalls dort vorgesehene Chemikalienverzeichnis ergänzen die REACH-Verordnung und die Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und schließen eine Informationslücke hinsichtlich der Verwendung, des Managements und der Freisetzung von Industriechemikalien, beispielsweise per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS). Das System für das Chemikalienmanagement und das Chemikalienverzeichnis tragen zur Ausarbeitung der Referenzdokumente zu den besten verfügbaren Techniken (BREF) bei, fördern die breitere Anwendung sicherer Verfahren des Chemikalienmanagements und unterstützen letztlich die Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels. Das Chemikalienverzeichnis trägt zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie angrenzender Gemeinschaften bei. Die in der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehene Anforderung führt außerdem zu einer Harmonisierung bestehender Praktiken in den Mitgliedstaaten und den Industriezweigen und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Industriezweigen, die bislang einer solchen Anforderung unterlagen, und den übrigen Industriezweigen. Die Anforderung bietet den Industriezweigen Flexibilität hinsichtlich der für die Umsetzung verwendbaren Instrumente und stellt keine besondere Belastung für sie dar, da sie bereits über die bereitzustellenden Informationen verfügen. Daher sollte diese Anforderung nicht abgeschafft werden.***

Or. en

Änderungsantrag 91
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Anforderungen gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU, wonach die Betreiber im Rahmen des Umweltmanagementsystems der Anlage ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen erstellen müssen, gestrichen werden, unbeschadet gegebenenfalls ähnlicher Verpflichtungen zur Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.	(9) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Anforderungen gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU, wonach die Betreiber im Rahmen des Umweltmanagementsystems der Anlage ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen erstellen müssen, gestrichen werden, unbeschadet gegebenenfalls ähnlicher Verpflichtungen zur Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses***und von Risikobewertungen und Substitutionspflichten***, die in ***gemäß der Richtlinie 2010/75/EU oder*** anderen Rechtsvorschriften der Union ***angenommenen BVT-Schlussfolgerungen*** festgelegt sind.

Or. en

Begründung

Wir möchten sicherstellen, dass Verpflichtungen in Bezug auf Chemikalien auch in Zukunft in den sektorspezifischen BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden können. Dies ist seit 2022 gängige Praxis, und bislang wurden solche Verpflichtungen in fünf sektorspezifischen BVT-Schlussfolgerungen festgelegt.

Änderungsantrag 92
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Anforderungen gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU, wonach die Betreiber im Rahmen des Umweltmanagementsystems der Anlage ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen erstellen müssen, ***gestrichen*** werden, unbeschadet gegebenenfalls ähnlicher Verpflichtungen zur Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.	(9) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Anforderungen gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU, wonach die Betreiber im Rahmen des Umweltmanagementsystems der Anlage ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen erstellen müssen, ***in ihrem Anwendungsbereich begrenzt*** werden, unbeschadet gegebenenfalls ähnlicher Verpflichtungen zur Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung wurde 2024 eingeführt, und nach all den Erfahrungen, einschließlich der Bewertung des EPRS, ist die von der Kommission vorgeschlagene Streichung nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 93
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union	***entfällt***

(EUV) und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollte die Verpflichtung der Kommission gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, bis zum 31. Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt dazu zu erlassen, welche Informationen im Umweltmanagementsystem für die Veröffentlichung relevant sind, gestrichen werden, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Artikel 14a Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden, im Einklang mit dem Recht der Öffentlichkeit sowohl auf Antrag als auch durch aktive Verbreitung Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten, die sich im Besitz von Behörden befinden oder für diese erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 94
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollte die Verpflichtung der Kommission gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, bis zum 31. Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt dazu zu	***entfällt***

erlassen, welche Informationen im Umweltmanagementsystem für die Veröffentlichung relevant sind, gestrichen werden, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Artikel 14a Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden, im Einklang mit dem Recht der Öffentlichkeit sowohl auf Antrag als auch durch aktive Verbreitung Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten, die sich im Besitz von Behörden befinden oder für diese erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 95
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollte die Verpflichtung der Kommission gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, bis zum 31. Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt dazu zu erlassen, welche Informationen im Umweltmanagementsystem für die Veröffentlichung relevant sind, gestrichen werden, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Artikel 14a Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten	***entfällt***

einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden, im Einklang mit dem Recht der Öffentlichkeit sowohl auf Antrag als auch durch aktive Verbreitung Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten, die sich im Besitz von Behörden befinden oder für diese erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 96
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollte die Verpflichtung der Kommission gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, bis zum 31. Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt dazu zu erlassen, welche Informationen im Umweltmanagementsystem für die Veröffentlichung relevant sind, gestrichen werden***, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Artikel 14a Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden, im Einklang mit dem Recht der Öffentlichkeit sowohl auf Antrag als auch durch aktive Verbreitung Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten, die***	(10) Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollte die Verpflichtung der Kommission gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, bis zum 31. Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt dazu zu erlassen, welche Informationen im Umweltmanagementsystem für die Veröffentlichung relevant sind, gestrichen werden.

sich im Besitz von Behörden befinden oder für diese erhoben werden.

Or. en

Begründung

Durch die Streichung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten an sich wird die zugrunde liegende Veröffentlichungspflicht nicht aufgehoben. Die obligatorische Online-Veröffentlichung von Informationen über Umweltmanagementsysteme würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Betreiber und zuständige Behörden mit sich bringen und könnte Unkenntlichmachungen erforderlich machen, um vertrauliche Geschäftsinformationen zu schützen, und gleichzeitig einen begrenzten ökologischen Mehrwert bieten. Der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen bleibt im bestehenden Rechtsrahmen der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewährleistet.

Änderungsantrag 97
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollte die Verpflichtung der Kommission gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, bis zum 31. Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt dazu zu erlassen, welche Informationen im Umweltmanagementsystem für die Veröffentlichung relevant sind, gestrichen werden, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Artikel 14a Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden, im Einklang***	(10) ***Die Richtlinie 2010/75/EU sieht vor, dass Industrieanlagen lediglich relevante Informationen aus dem Umweltmanagementsystem veröffentlichen. Um eine einheitliche Anwendung der Anforderung zu gewährleisten, ist es wichtig, die Bedeutung des Begriffs „relevante Informationen“ zu klären. Um das Verfahren, das zu einer solchen Klärung führt, zu beschleunigen und zu begünstigen und das Maß an Flexibilität für die Kommission zu erhöhen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, eine solche Klärung in Form von Leitlinien statt in Form eines Durchführungsrechtsakts vorzunehmen.***

mit dem Recht der Öffentlichkeit sowohl auf Antrag als auch durch aktive Verbreitung Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten, die sich im Besitz von Behörden befinden oder für diese erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 98
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollte die ***Verpflichtung der*** Kommission gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, bis zum 31. Dezember ***2025*** einen Durchführungsrechtsakt dazu ***zu*** erlassen, welche Informationen im Umweltmanagementsystem für die Veröffentlichung relevant sind, ***gestrichen werden, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Artikel 14a Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden, im Einklang mit dem Recht der Öffentlichkeit sowohl auf Antrag als auch durch aktive Verbreitung Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten, die sich im Besitz von Behörden befinden oder für diese erhoben werden***.	(10) Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, bis zum 31. Dezember ***2028*** einen Durchführungsrechtsakt dazu erlassen, welche Informationen im Umweltmanagementsystem für die Veröffentlichung relevant sind, ***um ein einheitliches Format für die Veröffentlichung festzulegen***.

Or. en

Begründung

Es wäre gut, dieses einheitliche Format wieder in den Text aufzunehmen, da es für die Vereinfachungsziele dieses Vorschlags von großem Nutzen wäre. Ein in der EU einheitliches Veröffentlichungsformat würde im Vergleich zu einem auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Format oder zu Einzelfallentscheidungen darüber, was veröffentlicht werden sollte, einen enormen Mehrwert im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Da die Frist für das Umweltmanagementsystem verschoben wird, könnten wir der Kommission eine ähnliche Fristverlängerung für die Folgenabschätzung einräumen.

Änderungsantrag 99
Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Bei der Veröffentlichung von Umweltinformationen sollten der Schutz sensibler Daten, die Sicherheit der Anlagen und die besonderen Gegebenheiten von Tierhaltungsbetrieben im Familienbesitz berücksichtigt werden. Transparenz darf nicht dazu führen, dass Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, anhand deren sich die Betriebsinhaber in unverhältnismäßiger Weise identifizieren lassen, sensible Produktions- oder Wirtschaftsdaten offengelegt werden, die Biosicherheit der landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet wird oder Rechtsunsicherheit und unzulässiger Druck auf die Lebensmittelerzeuger erzeugt werden könnte.

Or. es

Änderungsantrag 100
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Prüfpflicht für das Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gestrichen werden, da andere Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001 bereits Bestimmungen über regelmäßige interne und externe Audits enthalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 101
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Prüfpflicht für das Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU ***gestrichen werden, da andere Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001*** bereits Bestimmungen über regelmäßige interne und externe Audits ***enthalten***.	(11) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Prüfpflicht für das Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU ***keine Anwendung finden, wenn das von dem Betreiber eingeführte Umweltmanagementsystem*** bereits Bestimmungen über regelmäßige interne und externe Audits ***enthält, die ein gleichwertiges Maß an Sicherheit bieten, wie dies bei Systemen wie EMAS oder ISO 14001 der Fall ist. Enthält das vom Betreiber eingeführte Umweltmanagementsystem keine solchen Bestimmungen über Audits, so führt der Betreiber Audits gemäß der Anforderung in Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU durch, um sicherzustellen, dass alle Anlagen einer gleichwertigen unabhängigen Prüfung ihres***

Umweltmanagementsystems unterzogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 102
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Prüfpflicht für das Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gestrichen werden, da andere Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001 bereits Bestimmungen über regelmäßige interne und externe Audits enthalten.***	(11) ***Um Überschneidungen mit spezifischen Bestimmungen über regelmäßige interne und externe Audits in Umweltmanagementsystemen wie EMAS oder ISO 14001 zu verhindern, sollte die in Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegte Anforderung, dass das Umweltmanagementsystem geprüft und verifiziert werden muss, vereinfacht werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand für Betreiber, die diese Regelungen anwenden, verringert.***

Or. en

Änderungsantrag 103
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Prüfpflicht für das Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gestrichen werden, ***da*** andere Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001 bereits	(11) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Prüfpflicht für das Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gestrichen werden, ***sofern*** andere Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001 ***dieselben***

Bestimmungen über regelmäßige interne und externe Audits enthalten.	***Elemente abdecken, da sie*** bereits Bestimmungen über regelmäßige interne und externe Audits enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 104
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Verpflichtung für Betreiber gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, das Umweltmanagementsystem bis 2027 zu erstellen und umzusetzen, auf 2030 verschoben werden. Das entsprechende Umweltmanagementsystem sollte gemäß dem überarbeiteten Artikel 14a erstellt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 105
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern***, sollte die Verpflichtung für Betreiber gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, das Umweltmanagementsystem bis 2027 zu erstellen und umzusetzen, auf ***2030***	(12) ***Um Betreibern mehr Zeit für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Umweltmanagementsystem einzuräumen***, sollte die Verpflichtung für Betreiber gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, das Umweltmanagementsystem bis 2027 zu

verschoben werden. Das entsprechende Umweltmanagementsystem sollte gemäß dem überarbeiteten Artikel 14a erstellt werden.

erstellen und umzusetzen, auf ***2028*** verschoben werden. Das entsprechende Umweltmanagementsystem sollte gemäß dem überarbeiteten Artikel 14a ***der genannten Richtlinie*** erstellt werden***, damit der Verwaltungsaufwand verringert und gleichzeitig ein strukturierter Ansatz zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung, der Sicherheit der Anlage und des Managements von Umweltrisiken beibehalten wird***.

Or. en

Änderungsantrag 106
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern,*** sollte die Verpflichtung für Betreiber gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie ***2010/75***/EU, das Umweltmanagementsystem bis 2027 zu erstellen und umzusetzen, auf 2030 verschoben werden. Das entsprechende Umweltmanagementsystem sollte gemäß dem überarbeiteten Artikel 14a erstellt werden.	(12) ***Angesichts der Nichteinhaltung – durch die Kommission – der Frist bis zum 31. Dezember 2025 für den Erlass eines Durchführungsrechtsakts zu den für die Veröffentlichung relevanten Informationen sowie angesichts der durch die erneute Öffnung der Richtlinie 2010/75/EU entstandenen Unsicherheit*** sollte die Verpflichtung für Betreiber gemäß Artikel 14a Absatz 4 der ***genannten*** Richtlinie, das Umweltmanagementsystem bis 2027 zu erstellen und umzusetzen, auf 2030 verschoben werden. Das entsprechende Umweltmanagementsystem sollte gemäß dem überarbeiteten Artikel 14a erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 107
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Verpflichtung für Betreiber gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, das Umweltmanagementsystem bis 2027 zu erstellen und umzusetzen, auf ***2030*** verschoben werden. Das entsprechende Umweltmanagementsystem sollte gemäß dem überarbeiteten Artikel 14a erstellt werden.	(12) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Verpflichtung für Betreiber gemäß Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, das Umweltmanagementsystem bis 2027 zu erstellen und umzusetzen, auf ***2032*** verschoben werden. Das entsprechende Umweltmanagementsystem sollte gemäß dem überarbeiteten Artikel 14a erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 108
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU ergibt, sollte die Anforderung gemäß Artikel 27d der genannten Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die Betreiber verpflichten, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan aufzunehmen, gestrichen werden. Die Bezugnahmen auf Transformationspläne und auf Artikel 27d in Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe f sowie in den Artikeln 27e und 76 der Richtlinie 2010/75/EU sind entsprechend zu streichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 109
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU ergibt, sollte die Anforderung gemäß Artikel 27d der genannten Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die Betreiber verpflichten, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan aufzunehmen, gestrichen werden. Die Bezugnahmen auf Transformationspläne und auf Artikel 27d in Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe f sowie in den Artikeln 27e und 76 der Richtlinie 2010/75/EU sind entsprechend zu streichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 110
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ***Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU ergibt, sollte die Anforderung gemäß Artikel 27d der genannten Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die Betreiber verpflichten,***	(13) ***Um die Einhaltung der Anforderung gemäß Artikel 27d der Richtlinie 2010/75/EU zu erleichtern, sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem festgelegt wird, unter welchen Umständen Elemente der Transformationspläne im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften***

bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan aufzunehmen, gestrichen werden. Die Bezugnahmen auf Transformationspläne und auf Artikel 27d in Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe f sowie in den Artikeln 27e und 76 der Richtlinie 2010/75/EU sind entsprechend zu streichen.

der Union ausgearbeitet werden und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, sodass in den Transformationsplänen lediglich auf diese Elemente verwiesen werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 111
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ***Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU ergibt, sollte die*** Anforderung gemäß Artikel 27d der ***genannten*** Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die Betreiber verpflichten, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan aufzunehmen, ***gestrichen*** werden. ***Die Bezugnahmen auf Transformationspläne und auf Artikel 27d in Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe f sowie in den Artikeln 27e und 76 der Richtlinie 2010/75/EU sind entsprechend zu streichen.***	(13) ***Die*** Anforderung gemäß Artikel 27d der Richtlinie ***2010/75/EU***, wonach die Mitgliedstaaten die Betreiber verpflichten, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan aufzunehmen, ***sollte beibehalten*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 112
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU ergibt, sollte die Anforderung gemäß Artikel 27d der genannten Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die Betreiber verpflichten, bis zum 30. Juni ***2030*** in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan aufzunehmen, gestrichen werden. Die Bezugnahmen auf Transformationspläne und auf Artikel 27d in Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe f sowie in den Artikeln 27e und 76 der Richtlinie 2010/75/EU sind entsprechend zu streichen.	(13) Um die Anforderungen an Betreiber zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU ergibt, sollte die Anforderung gemäß Artikel 27d der genannten Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die Betreiber verpflichten, bis zum 30. Juni ***2032*** in ihre Umweltmanagementsysteme einen als Orientierung dienenden Transformationsplan aufzunehmen, gestrichen werden. Die Bezugnahmen auf Transformationspläne und auf Artikel 27d in Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe f sowie in den Artikeln 27e und 76 der Richtlinie 2010/75/EU sind entsprechend zu streichen.

Or. en

Änderungsantrag 113
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Angesichts der Bedeutung eines tiefgreifenden industriellen Wandels für die Verwirklichung der langfristigen Ziele der Union in den Bereichen Klimaneutralität, Schadstofffreiheit und Kreislaufwirtschaft und angesichts des Umfangs, der technischen Komplexität und der langen Investitionszyklen, die mit einem tiefgreifenden industriellen Wandel verbunden sind, wurde zuständigen Behörden mit der Richtlinie 2010/75/EU die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitraum, in dem die von einem solchen

Wandel betroffenen Anlagen die aktualisierten Genehmigungsauflagen erfüllen müssen, auf insgesamt höchstens acht Jahre zu verlängern, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die Erfüllung der Vorschriften innerhalb dieser acht Jahre wird durch neue Unionsvorschriften zur Vereinfachung der Genehmigungserteilung, durch weniger strenge Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen zur Förderung sauberer Industrieinvestitionen und durch eine verstärkte finanzielle Unterstützung solcher Investitionen durch die Union erleichtert.

Or. en

Änderungsantrag 114
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Bei Projekten für einen tiefgreifenden industriellen Wandel können außergewöhnliche Umstände eintreten, die sich der Kontrolle der Betreiber entziehen und die verhindern, dass die Auflagen innerhalb des in Artikel 27e der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehenen Zeitraums von acht Jahren erfüllt werden können, wobei hier etwa die Größe, die technische Komplexität, der Investitionszyklus, der Zeitplan für den Bau, Genehmigungsanforderungen oder die Abhängigkeit von unabdingbarer Infrastruktur wie Wasserstoffnetzen, die Infrastruktur für die CO_2-Abscheidung und -Speicherung oder die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen zu nennen sind. In solchen hinreichend begründeten Ausnahmefällen sollte dieser Zeitraum begrenzt – so lange wie unbedingt nötig – verlängert werden

können, sofern die Verzögerung nicht Umständen geschuldet ist, die im Einflussbereich des Betreibers liegen.

Or. en

Änderungsantrag 115
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Ilhan Kyuchyuk, Ana Vasconcelos, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Durch die Angleichung von Anhang I Nummer 2.2 der Richtlinie 2010/75/EU an den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG sollte die Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU auf innovative CO_2-arme Eisen- und Stahlerzeugungstechniken, einschließlich der direkten Reduktion anhand von Wasserstoff oder anderen CO_2-armen Energieträgern, präzisiert werden. Durch diese Angleichung sollte die Genehmigung saubererer Produktionswege, die konventionelle Verfahren ersetzt und erleichtert werden, und sie sollte nicht zu unnötigen, doppelten oder unverhältnismäßigen Genehmigungsanforderungen für solche Techniken führen, wobei die Anwendung der besten verfügbaren Techniken und der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt in vollem Umfang erhalten bleiben sollten.

Or. en

Begründung

Mit der Streichung der Präzisierung „Roh-“ in Nummer 2.2 sollen der Anwendungsbereich der Richtlinie präzisiert und umweltfreundlichere Stahlerzeugungstechniken wie die direkte Reduktion erleichtert werden. Mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass innovative CO_2-arme Prozesse nicht durch unnötigen oder doppelten Genehmigungsaufwand behindert werden, während gleichzeitig der Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie und der BVT-basierte Umweltschutz gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 116
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Ökologische/biologische Schweinehaltungsbetriebe fallen derzeit nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung, ökologische/biologische Geflügelhaltungsbetriebe hingegen sind Teil ihres Anwendungsbereichs. ***Um einen kohärenten Ansatz*** für den ökologischen/biologischen Tierhaltungssektor ***zu gewährleisten und angesichts der Tatsache, dass der ökologische/biologische Geflügelsektor bereits spezifischen Rechtsvorschriften unterliegt, sollten ökologische/biologische Geflügelhaltungsbetriebe aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gestrichen werden***.	(15) Ökologische/biologische Schweinehaltungsbetriebe fallen derzeit nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung, ökologische/biologische Geflügelhaltungsbetriebe hingegen sind Teil ihres Anwendungsbereichs. ***Die Kommission sollte verpflichtet werden, im Rahmen des bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegenden Berichts mögliche Optionen für einen kohärenteren Regulierungsansatz*** für den ökologischen/biologischen Tierhaltungssektor ***zu analysieren und die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Optionen im Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung zu bewerten***.

Or. en

Änderungsantrag 117
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Mit der Richtlinie 2010/75/EU in der 2024 durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Fassung wurde die Änderung eingeführt, dass Orte als für die Berechnung des Schwellenwerts, ab dem Schweine- und Geflügelanlagen oder Kombinationen aus beiden in den Anwendungsbereich fallen, relevante

Einheit durch Großvieheinheiten ersetzt wurden. Die Großvieheinheit ist die Standardmaßeinheit, die in den Politikbereichen der Union verwendet wird. Das neu eingeführte System ist besser für alle Situationen geeignet, in denen es zu einem Rückgang der Tierbestände kommt, einschließlich der Fälle, in denen ein Landwirt einen freiwilligen Übergang zu einer extensiveren Haltungsform in Betracht zieht. Mit dem Vorschlag der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde ein neues, freiwilliges Agrarumwelt-Übergangsprogramm eingeführt, das auch die Extensivierung der Tierhaltung umfasst und mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 118
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Um die Anwendung der Abweichungen von den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten zu vereinfachen und die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte in die Richtlinie 2010/75/EU unter klar definierten Umständen eine widerlegbare Vermutung aufgenommen werden, dass die Kosten für die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte in keinem Verhältnis zum entsprechenden Umweltnutzen stehen.

Or. en

Änderungsantrag 119

Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Angesichts der zunehmenden Verbreitung von Anlagen für intensive Tierhaltung in ganz Europa ist die Eindämmung der Umweltverschmutzung eine unleugbare absolute Notwendigkeit, da die hohe Konzentration von Nutztieren in den jeweiligen Gebieten andernfalls zu enormen Belastungen für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Lebensqualität führen könnte. Im Jahr 2025 stellte ein Verwaltungsgericht eines Mitgliedstaats fest, dass die Grundrechte der Anwohner verletzt wurden, da ihnen aufgrund der Verschmutzung durch Intensivtierhaltungsbetriebe[1a] der Genuss einer gesunden Umwelt verwehrt wurde, wobei eine hohe Stickstoffbelastung zum Vorkommen von Bakterien in der Abwasserumgebung mit einer Konzentration von mehr als 30 Millionen Bakterien pro Milliliter Wasser geführt hatte, zum Teil mit Resistenzen gegen antimikrobielle Wirkstoffe[2a].

[1a] Berichtet beispielsweise unter: https://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Poder-Judicial/Tribunales-Superiores-de-Justicia/TSJ-Galicia/Noticias-Judiciales-TSJ-Galicia/El-TSXG-condena-a-la-Xunta-y-la-Confederacion-Hidrografica-del-Mino-Sil-por-la-contaminacion-del-embalse-de-As-Conchas.

[1b] https://elpais.com/clima-y-medio-ambiente/2025-03-25/la-vida-al-borde-de-uno-de-los-embalses-mas-contaminados-de-espana-apesta-a-cerdo.html

Or. en

Änderungsantrag 120
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15c) Diese Richtlinie steht an vorderster Front bei den Maßnahmen, mit denen eine angemessene Verhinderung und Begrenzung von Schadstoffen sichergestellt und garantiert werden soll, dass die Bürger der EU mit sauberem, sicherem Trinkwasser versorgt werden, das frei von Mikroorganismen und Chemikalien ist. Mit diesem Ansatz wird indirekt auch das Recht zu bleiben unterstützt, da Anlagen für intensive Tierhaltung zunehmend in die am dünnsten besiedelten Regionen Europas verlagert werden könnten und die Lebens- und Umweltqualität gesichert werden muss, um eine weitere Entvölkerung dieser Gebiete der Union zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 121
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15d) Um die Behörden besser für die Umsetzung dieser Richtlinie zu rüsten, wird mehr Klarheit in Bezug auf die Anwendung der Aggregationsregel für Tierhaltungsanlagen geschaffen. So wird es den Behörden ermöglicht, weitere Kriterien festzulegen, nach denen Anlagen potenziell als eine Einheit betrachtet werden können, wodurch die Verhinderung und Verminderung der Umweltverschmutzung an der Quelle

wirksamer wird und der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit verbessert wird.

Or. en

Änderungsantrag 122
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15e) Die Nitratgehalte im Quellwasser sind infolge der Intensivierung der Landwirtschaft gestiegen, was in der Folge zu einer erhöhten Nitratkontamination im Trinkwasser geführt hat[1a]. Jüngste epidemiologische Erkenntnisse deuten darauf hin, dass ein Zusammenhang zwischen über das Trinkwasser aufgenommenem Nitrat und einem erhöhten Krebsrisiko besteht, wobei vor allem Erkenntnisse in Bezug auf Darmkrebs vorliegen[1b]. Je höher die Exposition gegenüber diesen Verbindungen ist, desto höher ist das Risiko für Darmkrebs in der Bevölkerung. Von einem Risiko für andere Krebsarten wird ebenfalls ausgegangen, jedoch kann auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten keine Schlussfolgerung in Bezug auf einen Kausalzusammenhang gezogen werden[1c]. Die wirksame Methode zur Kontrolle der Nitratkonzentrationen im Trinkwasser und zur Prävention einer wirtschaftlichen Belastung im Zusammenhang mit nitratbedingtem Darmkrebs besteht in der Verhinderung von Wasserverschmutzung.

[1a] Tim Chambers, Jeroen Douwes, Andrea't Mannetje, Alistair Woodward, Michael Baker, Nick Wilson, Simon Hales, „Nitrate in drinking water and

cancer risk: the biological mechanism, epidemiological evidence and future research", Australian and New Zealand Journal of Public Health, 46(2), 2022, S. 105–108, ISSN 1326-0200, https://doi.org/10.1111/1753-6405.13222.

[1b] Dorit W. Erichsen, Nicola P. Bondonno, Pratik Pokharel, Susanne Rosthøj, Catherine P. Bondonno, Liezhou Zhong, Jörg Schullehner, Torben Sigsgaard, Peter Fjeldstad Hendriksen, Frederik Dalgaard, Ole Raaschou-Nielsen, Jonathan M. Hodgson, Christina C. Dahm, Anja Olsen, Anne Tjønneland, Cecilie Kyrø, „Source-specific nitrate and nitrite intake and association with colorectal cancer in the Danish Diet, Cancer and Health Cohort", Environment International, Ausgabe 202 2025, 109658, ISSN 0160-4120, https://doi.org/10.1016/j.envint.2025.109658.

[1c] https://www.anses.fr/en/content/reducing-dietary-exposure-nitrites-and-nitrates

Or. en

Begründung

Wir gehen davon aus, dass die Belastung für einige Anlagen – wenngleich eine kleine Minderheit aller landwirtschaftlichen Anlagen eine Kontrolle der Umweltverschmutzung gemäß dieser Richtlinie durchführen muss – für einige ein Problem darstellt, wobei jedoch auch die Kosten dieser Verschmutzung von einigen möglicherweise nicht gutgeheißen werden. Der EPRS war sehr hilfreich und unterstützte eine bessere Darlegung dessen, was bereits auf dem Spiel steht, wenn nichts unternommen wird – einschließlich der Gesundheit der Unionsbürger.

Änderungsantrag 123
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(16) Nach den geltenden Vorschriften werden nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung der Kapazität von Tierhaltungsanlagen zusätzlich zu den Sauen mitgezählt. Da nicht abgesetzte Ferkel nur geringe Emissionen verursachen, sollte der Umrechnungssatz zur Berechnung der GVE einer Anlage angepasst werden, sodass nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung der Anlagenkapazität nicht berücksichtigt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 124
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Nach den geltenden Vorschriften ***werden*** nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung der Kapazität von Tierhaltungsanlagen zusätzlich zu den Sauen mitgezählt. Da nicht abgesetzte Ferkel nur ***geringe*** Emissionen verursachen, ***sollte*** der Umrechnungssatz zur Berechnung der GVE einer Anlage angepasst ***werden***, sodass nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung der Anlagenkapazität nicht berücksichtigt werden.	(16) ***Jüngste Studien haben gezeigt, dass allein der Agrarsektor jährlich für schätzungsweise 72 500 Todesfälle und damit verbundene Gesundheitsprobleme verantwortlich ist und dass die wirtschaftlichen Kosten der Umsetzung von Strategien zur Emissionsminimierung durch die Vorteile für die Gesundheit von Mensch und Ökosystemen deutlich aufgewogen werden[1a]. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt sollten das Vorsorgeprinzip sowie die Grundsätze, dass vorbeugende Maßnahmen zu treffen und Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind, Anwendung finden. Durch die Anwendung dieser Grundsätze sollte niemand zurückgelassen werden, da die öffentlichen Mittel, einschließlich der Unionsmittel, gegebenenfalls zur Unterstützung der Investitionen bereitgestellt werden sollten, die erforderlich sind, um zur Einhaltung der***

neuen Anforderungen beizutragen, und da Bestimmungen zur Gewährleistung fairer Erzeugerpreise in der Landwirtschaft und eines angemessenen Lebensstandards für die landwirtschaftliche Bevölkerung durch andere sektorspezifische Rechtsvorschriften geregelt werden. Dennoch werden nach den geltenden Vorschriften nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung der Kapazität von Tierhaltungsanlagen zusätzlich zu den Sauen mitgezählt. Da nicht abgesetzte Ferkel nur ***geringere*** Emissionen verursachen, ***kann hingenommen werden, dass*** der Umrechnungssatz zur Berechnung der GVE einer Anlage angepasst ***wird***, sodass nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung der Anlagenkapazität nicht berücksichtigt werden ***und dass die erste auf den Schwellenwert angerechnete Entwicklungsphase von Schweinen Absetzferkel mit einem Gewicht von höchstens 20 kg sind***. ***Die einzige andere Änderung, die sich auf die Tierklassen in Anhang Ia und ihre Umrechnungssätze in dieser Richtlinie auswirkt, ist eine neue Kategorie von Junghennen, da jene Geflügelklasse bei der Überarbeitung der Richtlinie 2010/75/EG im Jahr 2024 unbeabsichtigt ausgelassen wurde.***

[1a] Centre for Research on Energy and Clean Air (CREA), 2023: „Upgrading Europe's air: How a strong Industrial Emissions Directive can save lives and money" (Verbesserung der Luft in Europa: Wie eine starke Richtlinie über Industrieemissionen Leben und Geld retten kann), abrufbar unter: https://energyandcleanair.org/wp/wp-content/uploads/2023/04/CREA_Upgrading-Europes-Air.pdf.

Or. en

Begründung

Wenn es 1000 Zuchtsauen gibt und jede von ihnen mit zwei Würfen pro Jahr neun kleine Sauen gebärt, wodurch diese das ganze Jahr über präsent wären, ist dies sicherlich nicht unbedingt „emissionsarm“. Zu Vereinfachungszwecken könnten wir dieser Bestimmung jedoch zustimmen, indem wir lediglich klarstellen, dass die Kategorie von bis zu 20 kg keine nicht abgesetzten Ferkel einschließt.

Änderungsantrag 125
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Nach den geltenden Vorschriften werden nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung der Kapazität von Tierhaltungsanlagen zusätzlich zu den Sauen mitgezählt. ***Da nicht abgesetzte Ferkel nur geringe Emissionen verursachen, sollte der Umrechnungssatz*** zur Berechnung der GVE einer Anlage ***angepasst werden***, ***sodass*** nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung der ***Anlagenkapazität nicht berücksichtigt werden***.	(16) Nach den geltenden Vorschriften werden nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung der Kapazität von Tierhaltungsanlagen zusätzlich zu den Sauen mitgezählt. ***Die Kommission sollte verpflichtet werden, im Rahmen des bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegenden Berichts mögliche Anpassungen des*** zur Berechnung der GVE einer Anlage ***herangezogenen Umrechnungssatzes***, ***einschließlich der Möglichkeit,*** nicht abgesetzte Ferkel bei der Berechnung ***unberücksichtigt zu lassen, zu analysieren und die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Optionen im Einklang mit*** der ***Agenda für bessere Rechtsetzung zu bewerten***.

Or. en

Änderungsantrag 126
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In der Richtlinie (EU) 2026/805 sind Überwachungspflichten für

Indikatoren für antimikrobielle Resistenzen festgelegt, die gemäß Artikel 6a der Richtlinie 2006/118/EG für Grundwasser und gemäß Artikel 8b der Richtlinie 2008/105/EG für Oberflächengewässer in die Beobachtungsliste aufzunehmen sind. Gemäß der Richtlinie (EU) 2026/805 sollten die Mitgliedstaaten bei der Auswahl repräsentativer Überwachungsstellen die Möglichkeit des Auftretens der Indikatoren berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können daher Überwachungsstellen im Einleitungsgebiet von Tierhaltungsbetrieben einrichten, die unter diese Richtlinie fallen.

Or. en

Änderungsantrag 127
Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Damit die Bestimmungen über Tierhaltungstätigkeiten einheitlich, vorhersehbar und verhältnismäßig Anwendung finden, sollten der Anwendungsbereich und der Erfüllungszeitplan auf objektiven, überprüfbaren und für die Betriebsinhaber sowie die zuständigen Behörden leicht anwendbaren Kriterien beruhen. Die in Plätzen je Tier oder Produktionskapazität ausgedrückten Schwellenwerte bieten größere Rechtsklarheit als Umrechnungsmethoden auf der Grundlage von Großvieheinheiten, die zu administrativer Komplexität und Auslegungsunterschieden führen können.

Or. es

Änderungsantrag 128
Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die Einbeziehung neuer Tierhaltungsbetriebe in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, wobei die tatsächlichen Auswirkungen dieser Tierhaltungsbetriebe auf die Gesamtemissionen sowie die wirtschaftliche und administrative Belastung der Betriebsinhaber berücksichtigt werden sollten. Die EU-Rechtsvorschriften sollten weder das Verschwinden wirtschaftlich tragfähiger landwirtschaftlicher Betriebe beschleunigen noch eine Konzentration der Produktion begünstigen, die auf unverhältnismäßige bürokratische Verpflichtungen zurückgeht.

Or. es

Änderungsantrag 129
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen	(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen

jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates

jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden***, sofern der Wasserstoff aus nicht fossilen und vorzugsweise erneuerbaren Quellen stammt und seine Verwendung zu einer wesentlichen Verringerung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen im Vergleich zur konventionellen Verbrennung fossiler Brennstoffe führt und zu dem in Artikel 3 Absatz 9a der Richtlinie (EU) 2024/1785 genannten tiefgreifenden industriellen Wandel beiträgt***. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

Or. en

Änderungsantrag 130
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie	(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden***, sofern der Wasserstoff aus nicht fossilen und vorzugsweise erneuerbaren Quellen stammt und seine Verwendung zu einer erheblichen Verringerung der***

(EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

Lebenszyklustreibhausgasemissionen im Vergleich zur konventionellen Verbrennung fossiler Brennstoffe führt und zu dem tiefgreifenden industriellen Wandel der Anlage beiträgt. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

---

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

Or. en

Änderungsantrag 131
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der	(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der

Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als ***20 %*** Wasserstoff betrieben werden. ***Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten*** unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 ***sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen***. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als ***5 %*** Wasserstoff betrieben werden. ***Dies gilt*** unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

Or. en

Änderungsantrag 132
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die	(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden***, sofern dadurch, dass die zuvor verwendeten Brennstoffe durch Wasserstoff ersetzt werden, eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um insgesamt mindestens 15 % erreicht wird***. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die

Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

Or. en

Änderungsantrag 133
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu	(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu

vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als ***20 %*** Wasserstoff betrieben werden. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als ***30 %*** Wasserstoff betrieben werden. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

Or. en

Änderungsantrag 134
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu	(17) Um den Übergang zu sauberer Energie und CO_2-armen Technologien zu

vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als ***20 %*** Wasserstoff betrieben werden. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1,

vereinfachen, sollte die Einführung wasserstoffbasierter industrieller Prozesse ermöglicht werden, da bei der Verbrennung von Wasserstoff kein CO_2 entsteht. Mit zunehmendem Wasserstoffgehalt im Brennstoff nehmen jedoch auch die NOx-Emissionen zu, während die derzeit in Anhang V der Richtlinie 2010/75/EU und Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegten Grenzwerte für NOx-Emissionen diesen Anstieg der Verwendung von Wasserstoff nicht berücksichtigen. Um die Verwendung von Wasserstoff als Brennstoff zu vereinfachen, sollten die in Anhang V Teil 1 Nummer 6 und Teil 2 Nummer 6 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anhang II der Richtlinie(EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerte daher nicht für Feuerungsanlagen gelten, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als ***5 %*** Wasserstoff betrieben werden. Für solche Anlagen sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193 sicherstellen, dass die gesamten NOx-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, sich im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den für NOx bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen. In solchen Fällen sollten die Überwachung und die Bewertung der Einhaltung der Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[17] Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1,

ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).	ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2193/oj).

Or. en

Änderungsantrag 135
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Die Anforderung an die zuständigen Behörden, auf der Grundlage einer Analyse der strengsten Werte der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte festzulegen, schafft erheblichen Verwaltungsaufwand, da die Betreiber im Einzelfall für jeden BVT-assoziierten Emissionswert nachweisen müssen, ob die strengsten Werte der Spanne erreichbar sind. Daher sollte von dieser Anforderung abgesehen werden, und die Emissionsgrenzwerte sollten stattdessen innerhalb der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte auf ein technisch und wirtschaftlich erreichbares Niveau festgelegt werden, wobei die bestmögliche Gesamt-Umweltleistung der Anlage dargelegt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 136
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(17a) Die Anforderung an die zuständigen Behörden, auf der Grundlage einer Analyse der strengsten Werte der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte festzulegen, ist eine wichtige Änderung, die mit der jüngsten Überarbeitung der Richtlinie 2010/75/EU eingeführt wurde. Wie in der der jüngsten Überarbeitung zugrunde liegenden Folgenabschätzung festgestellt wurde, wird diese Änderung eine weitere Verringerung der Schadstoffemissionen vorantreiben, indem Betreibern ein Anreiz geboten wird, in fortschrittliche Techniken zu investieren, ohne sie unverhältnismäßig zu belasten.

Or. en

Änderungsantrag 137
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um die Dekarbonisierung industrieller Prozesse zu vereinfachen, sollte die Oxy-Fuel-Verbrennung eingesetzt werden können, da die bei der Verbrennung sauerstoffangereicherter Luft entstehende Verbrennungsluft die Abscheidung von Kohlendioxid erleichtert. Je höher der Sauerstoffgehalt der zur Verbrennung injizierten Luft ist, desto geringer ist das benötigte Luftvolumen; die Schadstoffkonzentration würde sich daher auch dann erhöhen, wenn die Schadstoffmenge (in Masse) nicht höher ist als bei der Verbrennung mit Luft. Die Ermöglichung der Oxy-Fuel-Verbrennung im Rahmen die Richtlinie 2010/75/EU und der Richtlinie (EU) 2015/2193 erfordert daher, dass den zuständigen Behörden	(18) Um die Dekarbonisierung industrieller Prozesse zu vereinfachen, sollte die Oxy-Fuel-Verbrennung eingesetzt werden können, da die bei der Verbrennung sauerstoffangereicherter Luft entstehende Verbrennungsluft die Abscheidung von Kohlendioxid erleichtert. Je höher der Sauerstoffgehalt der zur Verbrennung injizierten Luft ist, desto geringer ist das benötigte Luftvolumen; die Schadstoffkonzentration würde sich daher auch dann erhöhen, wenn die Schadstoffmenge (in Masse) nicht höher ist als bei der Verbrennung mit Luft. Die Ermöglichung der Oxy-Fuel-Verbrennung im Rahmen die Richtlinie 2010/75/EU und der Richtlinie (EU) 2015/2193 erfordert daher, dass den zuständigen Behörden

Flexibilität bei der Bewertung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eingeräumt wird.

Flexibilität bei der Bewertung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eingeräumt wird. ***Bei solchen Anlagen, die Oxy-Fuel-Verbrennung einsetzen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich die gesamten Schadstoffe, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin die unter herkömmlichen Verbrennungsbedingungen festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten würden, nicht erhöhen.***

Or. en

Änderungsantrag 138
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um die Dekarbonisierung industrieller Prozesse zu vereinfachen, sollte die Oxy-Fuel-Verbrennung eingesetzt werden können, da die bei der Verbrennung sauerstoffangereicherter Luft entstehende Verbrennungsluft die Abscheidung von Kohlendioxid erleichtert. Je höher der Sauerstoffgehalt der zur Verbrennung injizierten Luft ist, desto geringer ist das benötigte Luftvolumen; die Schadstoffkonzentration würde sich daher auch dann erhöhen, wenn die Schadstoffmenge (in Masse) nicht höher ist als bei der Verbrennung mit Luft. Die Ermöglichung der Oxy-Fuel-Verbrennung im Rahmen die Richtlinie 2010/75/EU und der Richtlinie (EU) 2015/2193 erfordert daher, dass den zuständigen Behörden Flexibilität bei der Bewertung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte	(18) Um die Dekarbonisierung industrieller Prozesse zu vereinfachen, sollte die Oxy-Fuel-Verbrennung eingesetzt werden können, da die bei der Verbrennung sauerstoffangereicherter Luft entstehende Verbrennungsluft die Abscheidung von Kohlendioxid erleichtert. Je höher der Sauerstoffgehalt der zur Verbrennung injizierten Luft ist, desto geringer ist das benötigte Luftvolumen; die Schadstoffkonzentration würde sich daher auch dann erhöhen, wenn die Schadstoffmenge (in Masse) nicht höher ist als bei der Verbrennung mit Luft. Die Ermöglichung der Oxy-Fuel-Verbrennung im Rahmen die Richtlinie 2010/75/EU und der Richtlinie (EU) 2015/2193 erfordert daher, dass den zuständigen Behörden Flexibilität bei der Bewertung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eingeräumt wird.	gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/75/EU und Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/2193 eingeräumt wird. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Massenemissionen pro Einheit des Brennstoff-Inputs oder der Industrieproduktion die Emissionen, die bei herkömmlicher Luftverbrennung entstehen würden, nicht übersteigen.***

Or. en

Begründung

Die Oxy-Fuel-Verbrennung unterstützt die Dekarbonisierung der Industrie, da sie mit Sauerstoff angereichert wird, was die CO_2-Abscheidung erleichtert. Dadurch verändern sich jedoch die Eigenschaften des Rauchgases, d. h. die Schadstoffkonzentrationen können höher erscheinen, auch wenn die Gesamtmasse der freigesetzten Verschmutzung nicht höher ist. Durch diese Änderung wird es den zuständigen Behörden ermöglicht, die Konformitätsbewertung für diese Technologie anzupassen, gleichzeitig jedoch ein Schutzmechanismus vorgesehen, dass diese nicht zu einem allgemeinen Anstieg der Luftschadstoffemissionen im Vergleich zur herkömmlichen Luftverbrennung führen darf.

Änderungsantrag 139
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Um sicherzustellen, dass das Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands in der Praxis erreicht wird, sollten die Mitgliedstaaten die Einführung zusätzlicher Berichts-, Registrierungs-, Melde- oder Informationspflichten für Wirtschaftsakteure in durch das Unionsrecht harmonisierten Bereichen vermeiden. Solche zusätzlichen Anforderungen können den Binnenmarkt fragmentieren und die mit dieser Richtlinie angestrebten Vorteile in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit untergraben.

Or. en

Begründung

Klausel gegen Überregulierung

Änderungsantrag 140
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2193 können die Mitgliedstaaten bestimmte bestehende oder neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die nur gelegentlich zur Notstromerzeugung in Notfällen und bei Stromausfällen genutzt werden und nicht mehr als eine begrenzte Anzahl von Stunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der betreffenden Emissionsgrenzwerte befreien. Unter diesen Umständen werden solche Notstromgeneratoren weiterhin regelmäßigen Messungen ihrer SO_2-, NOx-, Staub- und CO-Emissionen unterzogen, auch wenn diese Messungen nicht zur Bewertung der Einhaltung der einschlägigen Emissionsgrenzwerte herangezogen werden. Darüber hinaus wird bei diesen regelmäßigen Messungen nicht zwischen moderneren – und somit energieeffizienteren – und älteren Notstromgeneratoren unterschieden. Um die Anforderungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand aufgrund der geltenden Berichtspflichten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2193 in Bezug auf SO_2-, NOx, Staub- und CO-Emissionen bestimmter moderner Notstromgeneratoren mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW zu verringern, sollte ein spezifischer Grenzwert für die Mindestbetriebsstundenanzahl dieser Generatoren festgelegt werden, unterhalb	(19) Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2193 können die Mitgliedstaaten bestimmte bestehende oder neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die nur gelegentlich zur Notstromerzeugung in Notfällen und bei Stromausfällen genutzt werden und nicht mehr als eine begrenzte Anzahl von Stunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der betreffenden Emissionsgrenzwerte befreien. Unter diesen Umständen werden solche Notstromgeneratoren weiterhin regelmäßigen Messungen ihrer SO_2-, NOx-, Staub- und CO-Emissionen unterzogen, auch wenn diese Messungen nicht zur Bewertung der Einhaltung der einschlägigen Emissionsgrenzwerte herangezogen werden. Darüber hinaus wird bei diesen regelmäßigen Messungen nicht zwischen moderneren – und somit energieeffizienteren – und älteren Notstromgeneratoren unterschieden. Um die Anforderungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand aufgrund der geltenden Berichtspflichten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2193 in Bezug auf SO_2-, NOx, Staub- und CO-Emissionen bestimmter moderner Notstromgeneratoren mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW zu verringern, sollte ein spezifischer Grenzwert für die Mindestbetriebsstundenanzahl dieser Generatoren festgelegt werden, unterhalb

dessen sich die Häufigkeit der regelmäßigen Messungen verringern würde. Bei modernen Notstromgeneratoren handelt es sich um diejenigen, die die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628[18] festgelegten Emissionsgrenzwerte der Stufe V für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte der Motorenklasse NRG in Bezug auf gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte erfüllen. Bei diesen Notstromgeneratoren sollte die regelmäßige Messung nach 1 500 Betriebsstunden oder mindestens alle fünf Jahre erfolgen.

[18] Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1628/2022-07-17

dessen sich die Häufigkeit der regelmäßigen Messungen verringern würde. Bei modernen Notstromgeneratoren handelt es sich um diejenigen, die ***fortschrittliche Emissionsminderungssysteme – auch für Schmutzpartikel – nutzen und die*** die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628[18] festgelegten Emissionsgrenzwerte der Stufe V für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte der Motorenklasse NRG in Bezug auf gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte erfüllen. ***Änderungen im Falle der Überarbeitung des Inhalts von Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 in Bezug auf die Zusammensetzung der betreffenden Schadstoffgruppe oder ihre Werte gelten automatisch für die Emissionsgrenzwerte der jüngsten Reservegeneratoren.*** Bei diesen Notstromgeneratoren sollte die regelmäßige Messung nach 1 500 Betriebsstunden oder mindestens alle fünf Jahre erfolgen.

[18] Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1628/2022-07-17

Or. en

Begründung

Fortschrittliche End-of-Pipe-Minderungssysteme sollten in Reservegeneratoren, wie sie z. B. für – zunehmen in besiedelten Gebiete anzufindenden – Datenzentren verwendet werden, eingesetzt werden. Dies sollte in Erwägung gezogen werden, und die neue Bestimmung sollte eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwands ermöglichen, wenn solche fortschrittlichen Techniken vorhanden sind. Der Vorschlag der Kommission bezieht sich auf Grenzwerte für Partikelschadstoffe, wobei für NRG lediglich Grenzwerte für Partikel vorgesehen sind, nicht aber für die Partikelzahl. (Zudem ist fraglich, ob das Ambitionsniveau des PM-Emissionsgrenzwerts die Umsetzung fortschrittlicher Technologien erfordert).

Änderungsantrag 141
Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) In der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ist festgelegt, dass ihre Ziele bis Dezember 2027 erreicht werden müssen, wobei von den beiden zulässigen Verlängerungen Gebrauch gemacht wird. Derzeit können mehrere Mitgliedstaaten die Ziele nicht erreichen, da sich die Auswirkungen des Klimawandels während des Zeitraums der Umsetzung der Richtlinie in einigen Regionen der EU, vor allem in Wassereinzugsgebieten in Südeuropa und insbesondere in Mittelmeernähe verschärft haben, wodurch die Wiederherstellung des guten Zustands der Wasserkörper bis 2027 verhindert wird. Daher muss in der Richtlinie 2000/60/EG die Möglichkeit einer dritten Verlängerung bis 2033 vorgesehen werden, die an die Frist für die nächste Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Wassereinzugsgebiete angepasst wird, damit die Umweltziele in den am stärksten

vom Klimawandel betroffenen Mitgliedstaaten erreicht werden können.

Or. es

Änderungsantrag 142
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU sollte dahin gehend geändert werden, dass die Umweltleistungswerte nur als Richtwerte festgelegt werden, um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wenn andere ähnliche Verpflichtungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der EU bestehen.

Or. fr

Änderungsantrag 143
Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19b) Laut dem Bericht über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2025 decken die Mitgliedstaaten den jährlichen Investitionsbedarf nicht ab, wobei eine Finanzierungslücke von schätzungsweise 25 000 000 000 EUR pro Jahr besteht, sodass ambitioniertere Ziele erforderlich sind und eine angemessene Finanzierung in der gesamten EU sichergestellt werden muss. Wasser und seine effiziente Nutzung sind für die Erzeugung

hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Ernährungssicherheit und industrielle Tätigkeiten unentbehrlich. Für die Verringerung des Drucks der Landwirtschaft auf Oberflächengewässer und das Grundwasser sind Investitionen in die Wasserinfrastruktur, die Nutzung von aufbereitetem Wasser und innovative Entsalzungstechnologien erforderlich. Diese Investitionen sollten auf Unionsebene und auf nationaler Ebene ausreichend finanziert werden, damit die Wasserinfrastruktur weiterentwickelt, gewartet und modernisiert werden kann, innovative Lösungen und Technologien gefördert werden und die langfristige Nachhaltigkeit dieser Wasserinfrastruktur sichergestellt wird.

Or. es

Änderungsantrag 144
Carmen Crespo Díaz, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19c) Es sollte ein EU-Wasserinfrastrukturplan erstellt werden, um Investitionen in die Wasserinfrastruktur zu unterstützen, die Modernisierung und Digitalisierung von Wasserbewirtschaftungssystemen und den Einsatz innovativer Technologien wie Entsalzungsanlagen und Wiederverwendung von aufbereitetem Wasser für die Nutzung in Landwirtschaft und Industrie zu fördern und damit sich die EU besser an die Auswirkungen des Klimawandels anpassen kann. Im EU-Wasserinfrastrukturplan sollten spezifische Finanzierungsmechanismen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des

Kohäsionsfonds und des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit entsprechend den spezifischen Zielen jedes dieser Fonds strategisch zusammengeführt werden. Mit dem EU-Wasserinfrastrukturplan sollte angestrebt werden, Investitionen zu unterstützen, die in Maßnahmenprogrammen zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) enthalten sind.

Or. es

Änderungsantrag 145
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um den Mitgliedstaaten, den zuständigen Behörden und den Betreibern Zeit für die Einhaltung der neuen oder überarbeiteten Bestimmungen zu geben und Klarheit darüber zu schaffen, wann die neuen oder überarbeiteten Bestimmungen in Kraft treten und so ihre Umsetzung zu vereinfachen,***sollten*** die ***derzeit in*** der Richtlinie (EU) 2024/1785 ***festgelegten Übergangsbestimmungen dahin gehend geändert*** werden, ***dass sie auch*** Artikel 14 Absatz 1 ***Buchstabe*** ab und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU ***abdecken***. Im Interesse der Kohärenz, Klarheit und Rechtssicherheit sollten die Übergangsbestimmungen, die derzeit in der Richtlinie (EU) 2024/1785 festgelegt sind, aus der genannten Richtlinie gestrichen und in Artikel 82 der Richtlinie 2010/75/EU aufgenommen werden.	(20) Um den Mitgliedstaaten, den zuständigen Behörden und den Betreibern Zeit für die Einhaltung der neuen oder überarbeiteten Bestimmungen zu geben und Klarheit darüber zu schaffen, wann die neuen oder überarbeiteten Bestimmungen in Kraft treten und so ihre Umsetzung zu vereinfachen, ***sollte*** die ***Frist für die Umsetzung*** der Richtlinie (EU) 2024/1785 ***um zwei Jahre, d. h. bis zum 1. Juli 2028, verlängert*** werden***. Die Vereinfachungsbestimmungen dieser Richtlinie sollten spätestens ab dem oben genannten Umsetzungsdatum gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen***, ***die erforderlich sind, um den verbleibenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1785, einschließlich der Änderungen von*** Artikel 14 Absatz 1 ***Buchstaben*** ab und ***ba und*** Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU***, spätestens 24 Monate nach dem Datum des***

Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie nachzukommen. Diese beiden Umsetzungsfristen laufen unabhängig voneinander. Im Interesse der Kohärenz, Klarheit und Rechtssicherheit sollten die Übergangsbestimmungen, die derzeit in der Richtlinie (EU) 2024/1785 festgelegt sind, aus der genannten Richtlinie gestrichen und in Artikel 82 der Richtlinie 2010/75/EU aufgenommen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 146
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt erfordert unter anderem die Festlegung von Emissionswerten in Genehmigungen auf einem Niveau, das die Einhaltung der geltenden, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Emissionswerte sicherstellt. BVT-assoziierte Emissionswerte werden in der Regel nicht als einzelne Werte, sondern als Spannen ausgedrückt, um die Unterschiede zwischen Anlagen einer bestimmten Art widerzuspiegeln, die zu Unterschieden bei der Umweltleistung führen, wenn BVT angewendet werden. Beispielsweise wird mit einer bestimmten BVT in verschiedenen Anlagen unter Umständen nicht dieselbe Leistung erzielt, eignen sich einige BVT möglicherweise nicht für bestimmte Anlagen oder könnte eine Kombination von BVT bei bestimmten Schadstoffen oder Umweltmedien wirksamer sein als andere. Das Erreichen eines hohen Schutzniveaus

für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt wurde bisher durch die Praktik gefährdet, die Emissionsgrenzwerte in Höhe des weniger strengen Endes der BVT-assoziierten Emissionswertespannen festzusetzen, ohne das Potenzial einer Anlage zu berücksichtigen, durch die Anwendung der BVT geringere Emissionswerte zu erzielen. Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und behindert die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, die ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen. Um die Emissionen zu verringern, sollte die zuständige Behörde die Emissionsgrenzwerte auf dem strengsten für die spezifische Anlage erreichbaren Niveau festlegen, wobei sie die gesamte Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte und medienübergreifende Auswirkungen berücksichtigen sollte. Die Emissionsgrenzwerte sollten auf einer Bewertung seitens des Betreibers basieren, in der analysiert wird, ob die Werte am strengeren Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und mit der angestrebt wird, die bestmögliche Umweltleistung für die spezifischen Anlagen zu verwirklichen; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten BVT in der betroffenen Anlage nur weniger strenge Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Um die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen und die Annahme allgemeiner bindender Vorschriften zu unterstützen, sollten die BVT-Schlussfolgerungen Angaben über die Umstände enthalten, unter denen niedrigere Emissionswerte innerhalb der für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen festgelegten Spanne der BVT-

assoziierten Emissionswerte erreicht werden können.

Or. en

Begründung

Da die unverändert übernommene Bestimmung aus der 2024 angenommenen Richtlinie im Bericht des ENVI-Ausschusses infrage gestellt wird, wird mit dieser Erwägung der Inhalt der Erwägung 29 der Richtlinie 2024 wortwörtlich repliziert. So wird keine Änderung des bestehenden verfügenden Teils vorgeschlagen, da Artikel 15 Absatz 3 in der 2024 angenommenen Fassung unverändert bleiben sollte.

Änderungsantrag 147
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider, Viktória Ferenc

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um den Verwaltungsaufwand sowohl für die Betreiber als auch für die zuständigen Behörden zu verringern und die Vorhersehbarkeit des Regelungsrahmens zu verbessern, wird das Intervall für die Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 148
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Luftschadstoffemissionen aus dem Stromsektor und der Industrie sind – aufgrund der Exposition gegenüber PM2,5, Ozon und Quecksilber – für

schätzungsweise 17 000 Todesfälle pro Jahr verantwortlich. Durch die Anwendung der besten verfügbaren End-of-pipe-Techniken im Stromsektor und in der Industrie könnten schätzungsweise 10 000 Todesfälle sowie externe Kosten in Höhe von 28 Mrd. EUR pro Jahr verhindert werden[1a]. Eine Verringerung dieser negativen externen Effekte kann erreicht werden, indem Anlagen verpflichtet werden, die Werte am strengeren Ende der Spanne der derzeitigen Definitionen der besten verfügbaren Techniken einzuhalten. Die mit der Richtlinie 2024/1785/EG eingeführte Änderung in Bezug auf die Verpflichtung der Behörde, unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der mit den BVT-assoziierten Emissionswerte die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte durch Anwendung der BVT in einer Anlage festzulegen, soll daher beibehalten werden, und es wird keine Anpassung der entsprechenden Bestimmung vorgeschlagen.

[1a] Centre for Research on Energy and Clean Air (CREA), 2023: „Upgrading Europe's air: How a strong Industrial Emissions Directive can save lives and money" (Verbesserung der Luft in Europa: Wie eine starke Richtlinie über Industrieemissionen Leben und Geld retten kann), abrufbar unter: https://energyandcleanair.org/wp/wp-content/uploads/2023/04/CREA_Upgrading-Europes-Air.pdf.

Or. en

Änderungsantrag 149
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
e) ausgesonderte Sprengstoffe;	„e) ausgesonderte Sprengstoffe***, einschließlich Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die nach dem Global Harmonisierten System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien als Explosivstoffe der Klasse 1 eingestuft sind, wenn sie von den Streitkräften oder in deren Namen oder nach spezifischen nationalen Vorschriften über Verteidigung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit von Explosivstoffen oder Verschlusssachen verwaltet werden***;“

Or. en

Begründung

Die Richtlinie 2008/98/EG schließt aus dem Verkehr gezogene Explosivstoffe bereits von ihrem Anwendungsbereich aus. Unterschiedliche Auslegungen dieses Ausschlusses können jedoch praktische Hindernisse für die sichere Verwaltung, Entmilitarisierung, Beförderung oder Entsorgung von Munition und militärischer Ausrüstung schaffen und dadurch die Einsatzbereitschaft beeinträchtigen. Die Bezugnahme auf Explosivstoffe der Klasse 1 bietet eine klarere und stärker harmonisierte Grundlage und stellt gleichzeitig sicher, dass solche Materialien weiterhin speziellen Verteidigungs-, Sicherheits- und Explosionsschutzregelungen unterliegen.

Änderungsantrag 150
Sergio Berlato, Michele Picaro, Pietro Fiocchi, Stefano Cavedagna, Nicola Procaccini, Antonella Sberna, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 6 – Absatz 4 a neu

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Die in Absatz 3 genannten Kriterien, die in Absatz 4 genannten Entscheidungen der Mitgliedstaaten und das daraus resultierende Ende der Abfalleigenschaft werden in allen Mitgliedstaaten anerkannt, auch für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen innerhalb der Union.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0098)

Änderungsantrag 151
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 8a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„c) ein Berichterstattungssystem ***zur Erhebung von*** Daten über die Produkte, die ***von den unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Herstellern von Erzeugnissen erstmals*** auf ***dem Markt des Mitgliedstaats*** bereitgestellt werden, von Daten über die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die durch diese Produkte entstehen, gegebenenfalls mit Angabe der Abfallmaterialströme, und ***von anderen*** Daten, die für die Zwecke ***der unter*** Buchstabe b ***genannten Verpflichtungen*** relevant sind***, sowie dafür, dass*** der Hersteller oder, falls vom Hersteller benannt, der Bevollmächtigte des Herstellers für die erweiterte Herstellerverantwortung***, verpflichtet ist***, gemäß ***den Anforderungen aus Satz 1 dieses Buchstabens*** höchstens einmal alle zwölf Monate für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr ***Bericht zu erstatten***;	„c) ein Berichterstattungssystem***, das vollständig elektronisch, interoperabel und auf auf Unionsebene entwickelten harmonisierten Datenformaten aufgebaut ist, um*** Daten ***zu erheben i)*** über die Produkte, die ***auf dem Markt des Mitgliedstaats bereitgestellt werden, in dem der Hersteller niedergelassen ist, und ii) über die Produkte, die*** auf ***den Märkten der Mitgliedstaaten*** bereitgestellt werden, ***in denen der Hersteller nicht niedergelassen ist. Die Berichterstattung erfolgt durch die Hersteller*** von ***Produkten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, und umfasst auch*** Daten über die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die durch diese Produkte entstehen, gegebenenfalls mit Angabe der Abfallmaterialströme, und ***andere*** Daten, die für die Zwecke ***von*** Buchstabe b relevant sind***.*** Der Hersteller oder, falls vom Hersteller benannt, der Bevollmächtigte des Herstellers für die erweiterte Herstellerverantwortung

übermittelt diese Daten an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder alternativ entweder über einen zentralen digitalen Berichterstattungsmechanismus oder über ein Netz nationaler interoperabler digitaler Systeme**, **die gemäß ***dem Unionsrecht zu diesem Zweck eingerichtet wurden,*** höchstens einmal alle zwölf Monate für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr;**“**

Or. en

Begründung

Das Berichterstattungssystem muss auch Produkte umfassen, die in einem Mitgliedstaat auf dem Markt bereitgestellt werden, in dem der Hersteller nicht niedergelassen ist. Die Berichterstattung sollte für Produkte gelten, die in einem bestimmten Jahr auf dem Markt bereitgestellt werden – und nicht nur für Produkte, die erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden, da Letzteres viele Produkte ausschließen würde. Da die Kommission möglicherweise zögert, einen zentralen digitalen Berichterstattungsmechanismus einzurichten, sollte auch die Möglichkeit eines Netzes nationaler digitaler Systeme vorgesehen werden.

Änderungsantrag 152
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 8a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„c) ein Berichterstattungssystem zur Erhebung von Daten über die Produkte, die von den unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Herstellern von Erzeugnissen erstmals auf dem Markt des Mitgliedstaats bereitgestellt werden, von Daten über die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die durch diese Produkte entstehen, gegebenenfalls mit Angabe der Abfallmaterialströme, und von anderen Daten, die für die Zwecke der unter Buchstabe b genannten Verpflichtungen relevant sind, sowie dafür, dass der Hersteller oder, falls vom	„c) ein Berichterstattungssystem zur Erhebung von Daten über die Produkte, die von den unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Herstellern von Erzeugnissen erstmals auf dem Markt des Mitgliedstaats bereitgestellt werden, von Daten über die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die durch diese Produkte entstehen, gegebenenfalls mit Angabe der Abfallmaterialströme, und von anderen Daten, die für die Zwecke der unter Buchstabe b genannten Verpflichtungen relevant sind, sowie dafür, dass der Hersteller oder, falls vom

Hersteller benannt, der Bevollmächtigte des Herstellers für die erweiterte Herstellerverantwortung, verpflichtet ist, gemäß den Anforderungen aus Satz 1 dieses Buchstabens ***höchstens*** einmal alle zwölf Monate für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr Bericht zu erstatten;	Hersteller benannt, der Bevollmächtigte des Herstellers für die erweiterte Herstellerverantwortung, verpflichtet ist, gemäß den Anforderungen aus Satz 1 dieses Buchstabens ***mindestens*** einmal alle zwölf Monate für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr Bericht zu erstatten;**“**

Or. en

Begründung

Der Ersatz von „höchstens einmal alle zwölf Monate“ durch „mindestens einmal alle zwölf Monate“ gewährleistet ein EU-weites harmonisiertes Mindestmaß an jährlicher Berichterstattung und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls eine häufigere Berichterstattung vorzuschreiben. Dies ist wichtig für Systeme wie die deutsche EPR/ElektroG-Zuweisung, die auf monatlichen Daten über die auf dem Markt bereitgestellten Produkten beruhen.

Änderungsantrag 153
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Ilhan Kyuchyuk, Olivier Chastel, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 8a – Absatz 1 – Buchstabe c a (new)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 8a Absatz 1 wird der folgende Buchstabe angefügt:
	„ca) Werden Produkte, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, für Verteidigungszwecke oder Zwecke der nationalen Sicherheit bereitgestellt, so können die Mitgliedstaaten den Herstellern oder ihren Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung gestatten, die erforderlichen Daten im Wege einer aggregierten Berichterstattung oder über einen beschränkten Berichterstattungskanal zu übermitteln, wenn die Offenlegung ausführlicher Informationen über Produktarten,

Mengen, Zusammensetzung oder Abfallmaterialströme wesentliche Sicherheitsinteressen, die operative Verteidigungsbereitschaft oder den Schutz von Verschlusssachen nachweislich beeinträchtigen würde.

Solche Regelungen entbinden die Hersteller nicht von ihren Verpflichtungen im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung, einschließlich der finanziellen Verantwortung, und stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und die betreffenden Abfallbewirtschafter die für die sichere Sammlung und Behandlung von Abfällen erforderlichen Informationen im Rahmen angemessener Vertraulichkeitsvereinbarungen erhalten.“

Or. en

Begründung

Die Berichterstattung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung kann ausführliche Informationen über Produktmengen, Zusammensetzung und Abfallströme erfordern. Bei Verteidigungsgütern können solche Informationen operativ sensibel oder als Verschlusssache eingestuft sein. Eine eng gefasste Möglichkeit zur aggregierten oder beschränkten Berichterstattung schützt die nationale Sicherheit, während gleichzeitig die Verantwortung der Hersteller und die sichere Abfallbewirtschaftung gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 154
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 8a a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Folgender Artikel wird angefügt:
	„Artikel 8aa
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-

Plattform im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2022/2065, die es Verbrauchern ermöglicht, Fernabsatzverträge mit Herstellern über Produkte abzuschließen, die einem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, die Verpflichtungen des Herstellers zur erweiterten Herstellerverantwortung übernimmt, es sei denn, Absatz 2 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Plattformanbieter nachweist, dass der Hersteller zum Zeitpunkt des Angebots im Mitgliedstaat des Verbrauchers

a) im nationalen Herstellerregister eingetragen war,

b) erforderlichenfalls eine Organisation für die Herstellerverantwortung beauftragt hatte,

c) erforderlichenfalls einen Bevollmächtigten benannt hatte und

d) dem Plattformanbieter die betroffenen Produkte nach Kategorien offengelegt hatte.

(3) Die Plattformanbieter stützen sich nach Möglichkeit auf Informationen, die bereits gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2065 erhoben wurden, um eine Duplizierung von Sorgfaltspflichten zu verhindern.

(4) Auf Ersuchen stellt der Plattformanbieter der zuständigen Behörde alle erforderlichen Informationen in einer von dieser Behörde akzeptierten Sprache zur Verfügung.

(5) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verpflichtung des Herstellers, einen Bevollmächtigten zu benennen, sofern eine solche Benennung im Rahmen des geltenden Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung gesetzlich vorgeschrieben ist. Weder die Übernahme

der Verpflichtungen zur erweiterten Herstellerverantwortung durch den Plattformanbieter gemäß Absatz 1 noch die Befreiung gemäß Absatz 2 entbinden den Hersteller von dieser Verpflichtung.“

Or. en

Änderungsantrag 155
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 8a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Folgender Artikel wird angefügt:
	„Artikel 8aa
	Haftung sehr großer Online-Plattformen
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter sehr großer Online-Plattformen gemäß der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste benannter sehr großer Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung der Hersteller übernehmen, die ihre Plattformen für Produkte nutzen, die einem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. Diese Anbieter holen von den Herstellern, die Produkte anbieten, für die solche Verpflichtungen gelten, die Informationen ein, die zur Erfüllung der Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung erforderlich sind.
	(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung gilt nicht für den betroffenen Plattformanbieter, der nachweist, dass der auf seiner Plattform anbietende Hersteller im Mitgliedstaat, in

dem der Verbraucher ansässig ist, die folgenden Bedingungen erfüllt:

a) der Hersteller ist im einschlägigen Herstellerregister registriert;

b) der Hersteller hat, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Organisation für Herstellerverantwortung beauftragt;

c) es wurde, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, ein Bevollmächtigter bestellt;

d) die auf der Plattform angebotenen und verkauften Produkte, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, werden dem Plattformanbieter vom Hersteller offengelegt und nach Kategorien geordnet; auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörde werden alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den auf der Plattform angebotenen und verkauften Produkten, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, in einer Sprache bereitgestellt, die von dieser zuständigen nationalen Behörde ohne Weiteres verstanden werden kann.“

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Vereinfachung für EU-Unternehmen nicht von „sehr großen Online-Plattformen“ (VLOP) ausgenutzt wird, d. h. dass diese die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung nicht missbräuchlich nutzen.

Änderungsantrag 156
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a(neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 8a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1a. Folgender Artikel wird angefügt:

„Artikel 8aa

Zentrales Herstellerregister

(1) Zur Erleichterung der Überwachung der Einhaltung der Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung richtet die Kommission ein zentrales Herstellerregister ein. Dieses zentrale Register umfasst sämtliche von den nationalen Herstellerregistern bereitgestellten Daten und wird interoperabel ausgestaltet.

(2) Um die Arbeit der Zollbehörden bei der Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern, ist sicherzustellen, dass das von der Kommission betriebene zentrale System mit der EU-Zolldatenplattform interoperabel ist, sobald diese eingerichtet wurde.“

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Vereinfachung für EU-Unternehmen nicht von „sehr großen Online-Plattformen“ (VLOP) ausgenutzt wird, d. h. dass diese kein Trittbrettfahrer-Verhalten bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung an den Tag legen.

Änderungsantrag 157
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Buchstabe i
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern;“	„i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern ***und sicherzustellen, dass jeder Lieferant eines Erzeugnisses im***

Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates der Agentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der genannten Verordnung zur Verfügung stellt*; *diese bereitgestellten Informationen umfassen einen eindeutigen Produktidentifikator, der für die Verbraucher und die Abfallbehandlungseinrichtungen verständlich ist und mindestens die Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1781 enthält. Spätestens [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] wenden die Lieferanten die in [XXX – Verweis auf den Durchführungsbeschluss der Kommission zur Annahme harmonisierter Normen (JTC24) für digitale Produktpässe einfügen] genannten Normen an, um der Agentur diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Lieferanten sind nicht mehr verpflichtet, der Agentur diese Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn sie vom Lieferanten über einen digitalen Produktpass an das gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Webportal übermittelt werden.“

Or. en

Begründung

Firstly, this reinstates the current text in Article 9(2) of the Waste Framework Directive, maintaining the link between the promotion of the reduction of the content of hazardous substances in materials and products with the obligation on suppliers to provide information about substances in concern to ECHA (first sentence). Secondly, it specifies the minimum to be provided in line with the Eco-Design Regulation. Thirdly, it provides for the obligation to use the new standards applicable to digital product passports for the provision of this information (publication of a reference to those standards in the OJ is expected in the next days). Using the new standards would simplify and harmonize the notification and make it future-proof by integrating it with upcoming digital product passports. Finally, the amendment specifies that such information provision are no longer required when the information is accessible via the web portal on digital product passports. This is true simplification, integrating REACH notification requirements on substances of very high

concern with notification requirements of such substances to ECHA and with information requirements under the Eco-Design Regulation in the form of digital product passports, using the same IT language for all.

Änderungsantrag 158
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Buchstabe i
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern;“	„i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern ***und sicherzustellen, dass jeder Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der genannten Verordnung, einschließlich der Konzentration und Lokalisierung des Stoffes im Erzeugnis, zur Verfügung stellt, es sei denn, das Erzeugnis ist unter den nachstehenden Bedingungen befreit***; ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine Liste der Erzeugnisse festzulegen, die von der Anforderung dieses Absatzes ausgenommen sind, wenn diese Erzeugnisse bereits gleichwertigen rechtlichen Anforderungen unterliegen, die den Zugang von Abfallbehandlungseinrichtungen und Verbrauchern auf Anfrage zu den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen gewährleisten, und um die jeweiligen***

Zeitpunkte festzulegen, ab denen die Ausnahmen gelten.“

Or. en

Begründung

Once an article is covered by an equivalent information system that fulfils the same requirements regarding substances of concern in the article — for example, the Digital Product Passport — it shall be exempt from reporting under the SCIP database. Although it may seem simpler to grant automatic exemption as soon as a product is covered by the Digital Product Passport, the Commission should issue a Delegated Act to ensure that only articles covered by an equivalent information system can benefit from the exemption. This also allows for a transition period to be implemented, ensuring that there is no data reporting gap for a product category. Additionally, it is crucial to inform waste management operators where substances of concern can be found in articles/waste and in what quantities, to ensure the usability of the information. Article 38a on the exercise of the delegation must be amended accordingly to the proposed modifications.

Änderungsantrag 159
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Ilhan Kyuchyuk, Olivier Chastel, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Buchstabe i
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern;“	„i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern***, sowie unbeschadet wesentlicher Anforderungen der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit, sofern keine technisch geeignete Alternative zur Verfügung steht und angemessene Risikomanagementmaßnahmen angewendet werden***;“

Or. en

Begründung

Die Verringerung gefährlicher Stoffe bleibt ein wichtiges Ziel. Bestimmte Stoffe, Beschichtungen, Materialien oder Komponenten können jedoch für die Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Haltbarkeit oder operative Einsatzbereitschaft im Verteidigungsbereich von wesentlicher Bedeutung sein, und geeignete Alternativen stehen möglicherweise noch nicht zur Verfügung. Mit diesem Änderungsantrag wird verhindert, dass die Politik der Abfallvermeidung indirekt die Verteidigungsfähigkeiten untergräbt, während gleichzeitig bestehende Anforderungen der Union gewahrt bleiben und ein angemessenes Risikomanagement vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 160
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Buchstabe ii
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe ia

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Folgender Buchstabe ia wird eingefügt:	***entfällt***
„ia) sicherzustellen, dass der Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung stellt;“	

Or. en

Begründung

The SCIP database is a unique source of information about substances of very high concern in articles. It would be irresponsible to let it die a slow death by ending the obligation for economic operators to pass such information to ECHA. Such information is necessary to facilitate proper waste management, improving the quality of recycling quality and enabling the transition to a clean circular economy. Such information is also useful to increase the protection of workers in waste management from exposure to hazardous substances. Finally, the database is the sole source of information for authorities with regard to substances of very high concern in articles and thus of major importance to inform policy decisions. Due to its

current structure, in particular the flexibility with regard to article identifiers, the information included in the database has had limited usability thus far. There are however no tools which can fully substitute the database. SCIP is the sole database that encompasses information about substances of very high concern across all articles. Moreover, the Common Chemicals Data Platform adopted in 2024 relies on the SCIP database as key input, and Digital Product Passports under the Eco-Design Regulation will only be introduced gradually from 2027, and only for certain product categories. Rather than ending the notification requirements, they should be simplified by harmonising them with recently adopted standards and thus facilitate the integration of such information with upcoming digital product passports.

Änderungsantrag 161
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Buchstabe ii
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe ia

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Folgender Buchstabe ia wird eingefügt:	***entfällt***
„ia) sicherzustellen, dass der Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung stellt;“	

Or. en

Änderungsantrag 162
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Buchstabe ii
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 1– Buchstabe ia

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„ia) sicherzustellen, dass ***der*** Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 ***bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*** die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung stellt;“	„ia) sicherzustellen, dass ***jeder*** Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung stellt***, es sei denn, diese Informationen werden vom Lieferanten über einen digitalen Produktpass an das gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Webportal übermittelt***;“

Or. en

Änderungsantrag 163
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Buchstabe ii
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe ia

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„ia) sicherzustellen, dass ***der*** Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 ***bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*** die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung stellt;“	„ia) sicherzustellen, dass ***jeder*** Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung***, einschließlich der Konzentration und der Lokalisierung des Stoffes im Erzeugnis,*** zur Verfügung stellt;“

Or. en

Änderungsantrag 164
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Einleitung
Richtlinie2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 ***erhält folgende Fassung***:	b) Absatz 2 ***wird wie folgt geändert***:

Or. en

Änderungsantrag 165
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) Die Europäische Chemikalienagentur pflegt die ***ihr im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe ia zu übermittelnden*** Daten.	„(2) ***Das von der Kommission für die Zwecke der Übermittlung der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe ia genannten Daten bereitgestellte IT-Tool ist in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende/Ende-Kommunikation und der Datenübertragung kostenlos und vollständig interoperabel mit den nach Unionsrecht erforderlichen digitalen Produktpässen.*** ***Bis zum 31. Dezember 2027 verbessert die Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Chemikalienagentur und nach Konsultation der Interessenträger die Benutzerfreundlichkeit und Struktur der Datenbank für die gemäß Absatz 1 Buchstabe ia dieses Artikels zu übermittelnden Daten, unter anderem durch vereinfachte Berichterstattungsformate, Aggregierung, sofern zutreffend, und Kompatibilität mit Industrie- und***

Abfallbewirtschaftungsprozessen, wobei das für die Rückverfolgbarkeit und die sichere Abfallbehandlung erforderliche Informationsniveau beibehalten wird. Die Europäische Chemikalienagentur pflegt die Daten ***und gewährt den Abfallbewirtschaftungseinrichtungen Zugang zu dieser Datenbank. Außerdem gewährt sie auf Anfrage auch Verbrauchern Zugang zu der Datenbank.“***

Or. en

Änderungsantrag 166
Jeannette Baljeu, Andreas Glück, Ilhan Kyuchyuk, Olivier Chastel, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Nummer b
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) Die Europäische Chemikalienagentur pflegt die ihr im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe ia zu übermittelnden Daten.	„(2) Die Europäische Chemikalienagentur pflegt die ihr im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe ia zu übermittelnden Daten.
	Betreffen diese Daten Verteidigungsgüter, -ausrüstungen oder -komponenten, so verweigert die Europäische Chemikalienagentur auf hinreichend begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder eines Lieferanten und in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Behörde die Veröffentlichung oder anonymisiert Informationen, wenn die Offenlegung die Verteidigung, die nationale Sicherheit oder den Schutz von Verschlusssachen beeinträchtigen würde.
	Dies berührt nicht die Verpflichtungen zur Gewährleistung der sicheren Abfallbewirtschaftung oder die Bereitstellung einschlägiger Sicherheitsinformationen für die

betreffenden Abfallbewirtschafter im Rahmen angemessener Vertraulichkeitsvereinbarungen.“

Or. en

Begründung

Dem Vorschlag zufolge sollen neue SCIP-Meldungen eingestellt werden, während bereits an die ECHA übermittelte Daten beibehalten werden sollen. Betreffen diese archivierten Daten Verteidigungsgüter oder Verschlusssachen, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um eine Offenlegung zu verhindern, die die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte. Durch diesen Änderungsantrag werden sensible Informationen geschützt, ohne eine allgemeine Ausnahme vom EU-Abfallrecht zu schaffen oder die Verpflichtungen in Bezug auf eine sichere Abfallbewirtschaftung zu mindern.

Änderungsantrag 167
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) Die Europäische Chemikalienagentur ***pflegt*** die ihr im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe ***ia*** zu übermittelnden Daten.	„(2) Die Europäische Chemikalienagentur ***richtet bis zum 5. Januar 2020 eine Datenbank für*** die ihr im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe ***i*** zu übermittelnden Daten ***ein und pflegt diese. Die Europäische Chemikalienagentur gewährt den Abfallbehandlungseinrichtungen Zugang zu dieser Datenbank. Außerdem gewährt sie auf Anfrage auch Verbrauchern Zugang zu der Datenbank. Die Europäische Chemikalienagentur stellt bis zum 1. Januar 2028 sicher, dass die Datenbank den Verbrauchern die eindeutige Identifizierung der betreffenden Erzeugnisse in Bezug auf die auf dem Markt bereitgestellten Erzeugnisse erleichtert und Datenbank-Tools bereitstellt, die die Aggregierung der Daten in einer Weise erleichtern, die für die Zwecke der***

Abfallbehandlungseinrichtungen relevant ist.“

Or. en

Begründung

Erstens wird mit den ersten drei Sätzen die geltende Rechtslage wiederhergestellt. Die im geltenden Recht verankerten Zugangsrechte zur Datenbank müssen gewahrt bleiben. Zweitens sollte die ECHA damit beauftragt werden, sicherzustellen, dass die Datenbank ihre Ziele erfüllt. Hierzu müssen die Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, eindeutig und in einer Weise identifiziert werden, die es den Nutzern der Datenbank ermöglicht, die tatsächlich auf dem Markt bereitgestellten Erzeugnisse zu identifizieren. Darüber hinaus muss sie den Bedürfnissen der Abfallbehandlungseinrichtungen Rechnung tragen, indem sie eine Aggregierung der Daten ermöglicht.

Änderungsantrag 168
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) Die Europäische Chemikalienagentur ***pflegt*** die ihr im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe ***ia*** zu übermittelnden Daten.	„(2) Die Europäische Chemikalienagentur ***richtet bis zum 5. Januar 2020 eine Datenbank für*** die ihr im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe ***i*** zu übermittelnden Daten ***ein und pflegt diese. Die Europäische Chemikalienagentur gewährt Abfallbewirtschaftungseinrichtungen Zugang zu dieser Datenbank und stellt sicher, dass die Daten von diesen Einrichtungen operativ genutzt werden können, unter anderem durch vereinfachte Formate, standardisierte Daten, die gegebenenfalls eine Aggregierung ermöglichen, und die Kompatibilität mit bestehenden Industriestandards. Die Europäische Chemikalienagentur gewährt auch Verbrauchern auf Ersuchen Zugang zu dieser Datenbank.“***

Or. en

Änderungsantrag 169
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2) Die ***Europäische*** Chemikalienagentur ***pflegt*** die ***ihr im Einklang mit*** Absatz 1 Buchstabe ***ia zu übermittelnden*** Daten.	„(2) ***Bis zum 31. Dezember 2027 verbessert*** die ***Kommission gemeinsam mit der Europäischen*** Chemikalienagentur die ***Benutzerfreundlichkeit, Interoperabilität und Struktur der Datenbank der ihr gemäß Artikel 9*** Absatz 1 Buchstabe ***i übermittelten*** Daten.***“***

Or. en

Begründung

Die Umsetzung von SCIP war nicht vollauf zufriedenstellend, da ihre Daten-Outputs den Bedürfnissen der Abfallbewirtschaftungseinrichtungen nicht ausreichend Rechnung tragen. Der Änderungsantrag erteilt der Kommission und der ECHA das Mandat, SCIP zu verbessern, damit es seinen beabsichtigten Zweck besser erfüllen kann.

Änderungsantrag 170
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(7) Die Kommission erlässt bis zum 31. März 2019 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer gemeinsamen Methode für die Berichterstattung über den Umfang der Wiederverwendung von Produkten. ***Dieser Durchführungsrechtsakt wird*** gemäß dem	„(7) Die Kommission erlässt bis zum 31. ***Dezember 2027 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung von Indikatoren zur Messung des Gesamtfortschritts bei der Durchführung von Abfallvermeidungsmaßnahmen und bis zum 31.*** März 2019 einen

in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer gemeinsamen Methode für die Berichterstattung über den Umfang der Wiederverwendung von Produkten. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** gemäß dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**“**

Or. en

Begründung

Die Abfallvermeidung steht an der Spitze der Abfallhierarchie. Indikatoren für die Abfallvermeidung sind von entscheidender Bedeutung, um den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen bewerten zu können. Die in der geltenden Abfallrahmenrichtlinie verankerte Verpflichtung der Kommission, einen Durchführungsrechtsakt zur Messung des Gesamtfortschritts bei den Abfallvermeidungsmaßnahmen zu erlassen – eine Verpflichtung, die mit der Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie im Jahr 2018 eingeführt wurde –, sollte beibehalten werden. Um weitere Verzögerungen und eine unangemessene einseitige Depriorisierung zu verhindern, sollte eine klare Frist für den Erlass dieses Durchführungsrechtsakts festgelegt werden.

Änderungsantrag 171
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 33 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Folgender Artikel wird angefügt:
	Artikel 33a
	(1) Für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Produkten, die einem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen und direkt an Verbraucher auf dem Unionsmarkt versandt werden, hat der Versender folgende Angaben zu machen:
	a) die Registrierungsnummer des Herstellers in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Verbraucher befindet, und

b) soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Registrierungsnummer des Bevollmächtigten, der benannt wurde, um den Hersteller in dem Mitgliedstaat zu vertreten, in dem sich der Verbraucher befindet.

(2) Die für die Überwachung der erweiterten Herstellerverantwortung zuständige Behörde kann auf die in der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten zugreifen, soweit dies für die Durchsetzung des Unionsrechts und die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 172
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Folgender Artikel wird angefügt:
	Artikel 33a
	(1) Für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Produkten, die einem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen und direkt an Verbraucher auf dem Unionsmarkt versandt werden, hat der Versender folgende Angaben zu machen:
	a) die Registrierungsnummer des Herstellers in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Verbraucher befindet, und
	b) soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Registrierungsnummer des Bevollmächtigten, der benannt wurde, um den Hersteller in dem Mitgliedstaat zu

vertreten, in dem sich der Verbraucher befindet.

(2) Die für die Überwachung der erweiterten Herstellerverantwortung zuständige Behörde kann auf die in der EU-Zolldatenplattform gespeicherten oder anderweitig verfügbaren Daten zugreifen, soweit dies für die Durchsetzung des Unionsrechts und die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Erleichterungen für EU-Unternehmen nicht von „sehr großen Online-Plattformen" (VLOP) ausgenutzt werden, d. h. dass diese die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung nicht missbrauchen.

Änderungsantrag 173
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2008/98/EG
Artikel 37 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Artikel 37 Absatz 6 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(6) Zur Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie prüft die Kommission die gemäß diesem Artikel bereitgestellten Daten."	
„* Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und	

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).“

Or. en

Änderungsantrag 174
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Titel

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Der Titel erhält folgende Fassung:
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie ***und Tierhaltung*** (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Or. fr

Änderungsantrag 175
François-Xavier Bellamy, Céline Imart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	-1) Der Titel erhält folgende Fassung:
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie ***und Tierhaltung*** (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Or. fr

Änderungsantrag 176
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Richtlinie 2010/75/EU wird wie folgt geändert:	Die Richtlinie 2010/75/EU wird wie folgt geändert:
	Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit wird für die nachstehend genannten Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU für jeden Mitgliedstaat ein „Stop-the-Clock“-Mechanismus eingeführt, bis die neuen Bestimmungen in dem betreffenden Mitgliedstaat umgesetzt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 177
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummern 2 und 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. ***In Artikel 3 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen;***

Or. fr

Änderungsantrag 178
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme***, Lärm*** oder ***Gerüchen*** in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;	***„(2)*** „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder ***Lärm*** in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können; ***“;***

Or. fr

(Richtlinie 2010/75/EU)

Änderungsantrag 179
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder	***„(2)*** „Umweltverschmutzung“***:*** die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder

indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme, Lärm oder Gerüchen in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden ***oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung*** oder ***Störung von Annehmlichkeiten*** und ***anderen legitimen*** Nutzungen der Umwelt ***führen können***;	indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme, Lärm oder Gerüchen in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden***, Sachschäden verursachen*** oder ***die Erholungsmöglichkeiten*** und ***andere legitime*** Nutzungen der Umwelt ***beeinträchtigen kann;“***;

Or. fr

Änderungsantrag 180
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie (EU) 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme, Lärm oder ***Gerüchen*** in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;	„2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme, Lärm oder ***Geräuschen*** in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;**“**

Or. en

(02010L0075-20240804)

Änderungsantrag 181
François-Xavier Bellamy, Céline Imart

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I, ***in*** Anhang Ia oder in Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die ***Auswirkungen*** auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;	***„(3)*** „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I, Anhang Ia oder in Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die ***eine Auswirkung*** auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können; ***“;***

Or. fr

Änderungsantrag 182
François-Xavier Bellamy, Céline Imart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu) Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe j eingefügt:
	„3a. „bestehende Tierhaltungsanlage“ eine Tierhaltungsanlage, die nicht neu ist; “;

Or. fr

Änderungsantrag 183
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„3a. „bestehende Tierhaltungsanlage“ eine Tierhaltungsanlage, die nicht neu ist; “;

Or. fr

(Richtlinie 2010/75/EU)

Begründung

Bestimmte Techniken zur Verringerung der Emissionen aus Tierhaltungsanlagen können Besonderheiten in der Gebäudestruktur mit sich bringen. Daher ist es notwendig, die Begriffe „Anlage“ und „bestehende oder neue Einheit“ zu präzisieren, um die einzusetzenden Techniken anzupassen und keine Techniken vorzuschreiben, die strukturelle Veränderungen am bestehenden Gebäude mit sich bringen.

Änderungsantrag 184
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„3b. ‚bestehende Tierhaltungseinheit‘ eine Einheit, die nicht neu ist; “;

Or. fr

(Richtlinie 2010/75/EU)

Begründung

Bestimmte Techniken zur Verringerung der Emissionen aus Tierhaltungsanlagen können Besonderheiten in der Gebäudestruktur mit sich bringen. Daher ist es notwendig, die Begriffe

„Amlage“ und „bestehende oder neue Einheit“ zu präzisieren, um die einzusetzenden Techniken anzupassen und keine Techniken vorzuschreiben, die strukturelle Veränderungen am bestehenden Gebäude mit sich bringen.

Änderungsantrag 185
François-Xavier Bellamy, Céline Imart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu) Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1c. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe j eingefügt:
	„3b. ‚bestehende Tierhaltungseinheit‘ eine Einheit, die nicht neu ist; “;

Or. fr

Änderungsantrag 186
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1c. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„3c. „neue Tierhaltungsanlage“ eine Tierhaltungsanlage, die nach dem in Artikel 3 Absatz 5 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens erstmals genehmigt oder registriert wurde, oder eine vollständige Erneuerung einer Tierhaltungsanlage nach dem in Artikel 3 Absatz 5 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens; “;

Or. fr

(Richtlinie 2010/75/EU)

Begründung

Bestimmte Techniken zur Verringerung der Emissionen aus Tierhaltungsanlagen können Besonderheiten in der Gebäudestruktur mit sich bringen. Daher ist es notwendig, die Begriffe „Anlage“ und „bestehende oder neue Einheit“ zu präzisieren, um die einzusetzenden Techniken anzupassen und keine Techniken vorzuschreiben, die strukturelle Veränderungen am bestehenden Gebäude mit sich bringen.

Änderungsantrag 187
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1d. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„3d. „neue Tierhaltungseinheit“ eine Einheit, die nach dem in Artikel 3 Absatz 5 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens erstmals am Standort der Tierhaltungsanlage genehmigt wurde, oder eine vollständige Erneuerung einer Einheit nach dem in Artikel 3 Absatz 5 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens; ***“;***

Or. fr

(Richtlinie 2010/75/EU)

Begründung

Bestimmte Techniken zur Verringerung der Emissionen aus Tierhaltungsanlagen können Besonderheiten in der Gebäudestruktur mit sich bringen. Daher ist es notwendig, die Begriffe „Amlage“ und „bestehende oder neue Einheit“ zu präzisieren, um die einzusetzenden Techniken anzupassen und keine Techniken vorzuschreiben, die strukturelle Veränderungen am bestehenden Gebäude mit sich bringen.

Änderungsantrag 188
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 3 Nummer 5a wird gestrichen.

Or. en

(2010/75/EU)

Begründung

Die Umweltleistungswerte sind aufgrund mehrerer Bestimmungen in besonderen Rechtsakten wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Luftqualitätsrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie überholt.

Änderungsantrag 189
François-Xavier Bellamy, Céline Imart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu) Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummern 12a, 23, 23a und 23b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1d. In Artikel 3 werden die Absätze 5, 23 und 7 gestrichen.

Or. fr

Änderungsantrag 190
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1- Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 3 Nummer 9a erhält folgende Fassung:
9a. „tiefgreifender industrieller Wandel“ die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken durch Industrieunternehmen, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit sich bringen, die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität ermöglicht und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt zumindest auf das Niveau optimiert, das mit den in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ermittelten Techniken erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind;	„9a. „tiefgreifender industrieller Wandel“ die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken durch Industrieunternehmen, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit sich bringen, ***was in einem dem Genehmigungsantrag beigefügten Transformationsplan darzulegen ist, und*** die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität ermöglicht und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt zumindest auf das Niveau optimiert, das mit den in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ermittelten Techniken erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind;**“**

Or. en

(Richtlinie (EU) 2024/1785)

Begründung

Die im Jahr 2024 eingeführte Verpflichtung zur Erstellung eines Transformationsplans für Industrieanlagen wird gestrichen. Es wird jedoch als angemessen erachtet, diese Verpflichtung für eine begrenzte Anzahl von Anlagen wieder einzuführen – und zwar für diejenigen, die eine Abweichung von den mit den BVT assoziierten Emissionswerten mit der Begründung beantragen, dass sie sich in einem tiefgreifenden industriellen Wandel befinden, und bei denen eine neue Investition in BVT als unerwünschter Zwischenschritt angesehen würde, der sie von einem tiefgreifenden industriellen Wandel abhält. Es wird davon ausgegangen, dass ein solcher Wandel an irgendeiner Stelle beschrieben werden muss, da andernfalls schwer vorstellbar ist, wie er umgesetzt und überprüft werden soll.

Änderungsantrag 191
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 3 Nummer 9a erhält folgende Fassung:
9a. „tiefgreifender industrieller Wandel“ die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken durch Industrieunternehmen, die eine ***erhebliche*** Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit sich bringen, die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen ***im Einklang mit dem*** Ziel der Klimaneutralität ***ermöglicht*** und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt ***zumindest auf das Niveau optimiert, das*** mit den ***in den*** geltenden BVT-Schlussfolgerungen ***ermittelten Techniken erreicht werden kann***, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind;	„9a. „tiefgreifender industrieller Wandel“ die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken durch Industrieunternehmen, die eine ***beträchtliche*** Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch ***oder die erhebliche Modernisierung*** einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit sich bringen, die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen ***ermöglicht, die zum*** Ziel der Klimaneutralität ***beiträgt,*** und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt ***im Einklang*** mit den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ***verbessert***, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind;***“***

Or. en

Änderungsantrag 192
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 3 Nummer 23 wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20240804)

Änderungsantrag 193
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummern 50 a und 50 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. In Artikel 3 werden die folgenden Nummern angefügt:
	„50a. „bestehende Anlage“ eine Anlage, die nicht neu ist;
	50b. „neue Anlage“ eine Anlage, deren Errichtung nach dem in Artikel 82 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens genehmigt oder registriert wurde, oder eine vollständige Erneuerung einer Anlage nach dem in diesem Artikel genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens.“

Or. en

Begründung

Diese Definition stellt sicher, dass keine bestehenden Projekte Techniken integrieren müssen, die strukturelle Änderungen an bestehenden Gebäuden erfordern würden.

Änderungsantrag 194
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 e (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1e. Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(3) Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare	***„(3)*** Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare

Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c sichergestellt ist.	Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage***, mit Ausnahme der in Anhang Ia aufgeführten Anlagen,*** unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c sichergestellt ist.**“**

Or. fr

(Richtlinie 2010/75/EU)

Änderungsantrag 195
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c sichergestellt ist.	***„(3)*** Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage***, mit Ausnahme der in Anhang Ia aufgeführten Anlagen,*** unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c sichergestellt ist.**“**

Or. en

Änderungsantrag 196
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2– Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)
Richtlinie 2024/1785 EU
Artikel 8 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) In Situationen, die nicht unter Absatz 3 dieses Artikels fallen, in denen ein anhaltender Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt verursacht und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur erneuten Einhaltung der Anforderungen nicht durchgeführt wurden, kann der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt werden, bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsauflagen sichergestellt ist.	***„(4)*** In Situationen, die nicht unter Absatz 3 dieses Artikels fallen, in denen ein anhaltender Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt verursacht und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur erneuten Einhaltung der Anforderungen nicht durchgeführt wurden, kann der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage***, mit Ausnahme der in Anhang Ia aufgeführten Anlagen,*** unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt werden, bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsauflagen sichergestellt ist.**“**

Or. en

Änderungsantrag 197
François-Xavier Bellamy, Céline Imart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 e (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 8 – Absätze 3 und 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1e. Artikel 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
(3) Wenn eine Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine Gefahr unmittelbarer und erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt verursacht, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage, unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c sichergestellt ist.	(3) Wenn eine Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine Gefahr unmittelbarer und erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt verursacht, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage, ***mit Ausnahme der in Anhang Ia aufgeführten Anlagen,*** unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c sichergestellt ist.
Bedroht ein solcher Verstoß die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat, so stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen ereignet hat, sicher, dass der andere Mitgliedstaat unterrichtetet wird.“	Bedroht ein solcher Verstoß die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat, so stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen ereignet hat, sicher, dass der andere Mitgliedstaat unterrichtetet wird.“
(4) In Situationen, die nicht unter Absatz 3 dieses Artikels fallen, in denen eine anhaltende Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt verursacht und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Konformität nicht durchgeführt wurden, kann der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage, unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt werden, bis die erneute	(4) In Situationen, die nicht unter Absatz 3 dieses Artikels fallen, in denen eine anhaltende Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt verursacht und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Konformität nicht durchgeführt wurden, kann der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage, ***mit Ausnahme der in Anhang Ia aufgeführten Anlagen,*** unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt

Einhaltung der Genehmigungsauflagen sichergestellt ist.“	werden, bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsauflagen sichergestellt ist***. Wenn eine Nichteinhaltung der Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine Gefahr unmittelbarer und erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt verursacht, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage, mit Ausnahme der in Anhang Ia aufgeführten Anlagen, unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c sichergestellt ist. Bedroht ein solcher Verstoß die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat, so stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen ereignet hat, sicher, dass der andere Mitgliedstaat unterrichtetet wird.“***

Or. fr

Änderungsantrag 198
Anne-Sophie Frigout, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 f (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 8 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1f. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) In Situationen, die nicht unter Absatz 3 dieses Artikels fallen, in denen ein anhaltender Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare	***„ (4)*** In Situationen, die nicht unter Absatz 3 dieses Artikels fallen, in denen ein anhaltender Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen eine unmittelbare

Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt verursacht und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur erneuten Einhaltung der Anforderungen nicht durchgeführt wurden, kann der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt werden, bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsauflagen sichergestellt ist.	Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt verursacht und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur erneuten Einhaltung der Anforderungen nicht durchgeführt wurden, kann der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage***, mit Ausnahme der in Anhang Ia aufgeführten Anlagen,*** unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt werden, bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsauflagen sichergestellt ist.**“**

Or. fr

Änderungsantrag 199
François-Xavier Bellamy, Céline Imart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 f (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstaben c und f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1f. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) Quellen der Emissionen aus der Anlage***, einschließlich Gerüche***;**“**	c) Quellen der Emissionen aus der Anlage;
f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen***, einschließlich Gerüche***, in jedes einzelne Umweltmedium sowie Bewertung von erheblichen Auswirkungen dieser Emissionen auf die Umwelt;	f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen, in jedes einzelne Umweltmedium sowie Bewertung von erheblichen Auswirkungen dieser Emissionen auf die Umwelt;

Or. fr

Änderungsantrag 200
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 12 – Genehmigungsanträge

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. „Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen***, einschließlich Gerüche,*** aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;	f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;**“**

Or. en

(02010L0075-20240804)

Änderungsantrag 201
Sergio Berlato, Michele Picaro, Pietro Fiocchi, Stefano Cavedagna, Nicola Procaccini, Antonella Sberna, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 - Absatz 1 – Nummer -1 a
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;	„f) Art und Menge der ***in den für den jeweiligen Sektor relevanten BVT-Schlussfolgerungen geregelten Emissionen oder, falls für den Sektor keine spezifischen BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, der*** vorhersehbaren Emissionen***, einschließlich Gerüche,*** aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0075)

Änderungsantrag 202
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Viktória Ferenc

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1- Nummer -1 (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 13 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, ***den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder den Umweltschutz einsetzen,*** der Europäischen Chemikalienagentur und der Kommission. Dieser Informationsaustausch strebt einen achtjährigen Überprüfungszyklus der BVT-Merkblätter an, wobei den Dokumenten Vorrang eingeräumt wird, die das größte Potenzial zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes aufweisen. Der Informationsaustausch gemäß Unterabsatz 1 darf für jedes BVT-Merkblatt einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.	**„**Zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, der Europäischen Chemikalienagentur und der Kommission. Dieser Informationsaustausch strebt einen achtjährigen Überprüfungszyklus der BVT-Merkblätter an, wobei den Dokumenten Vorrang eingeräumt wird, die das größte Potenzial zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes aufweisen. Der Informationsaustausch gemäß Unterabsatz 1 darf für jedes BVT-Merkblatt einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.**“**

Or. en

(Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU)

Änderungsantrag 203

Andrea Wechsler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Angelika Niebler, Oliver Schenk, Norbert Lins, Zala Černilec Tomašič, Peter Liese, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1- Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 13 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, ***den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder den Umweltschutz einsetzen,*** der Europäischen Chemikalienagentur und der Kommission. Dieser Informationsaustausch strebt einen achtjährigen Überprüfungszyklus der BVT-Merkblätter an, wobei den Dokumenten Vorrang eingeräumt wird, die das größte Potenzial zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes aufweisen. Der Informationsaustausch gemäß Unterabsatz 1 darf für jedes BVT-Merkblatt einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.	**„**Zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, der Europäischen Chemikalienagentur und der Kommission. Dieser Informationsaustausch strebt einen achtjährigen Überprüfungszyklus der BVT-Merkblätter an, wobei den Dokumenten Vorrang eingeräumt wird, die das größte Potenzial zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes aufweisen. Der Informationsaustausch gemäß Unterabsatz 1 darf für jedes BVT-Merkblatt einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20240804)

Begründung

Der Änderungsantrag unterstützt einen effizienteren und technisch fokussierteren Informationsaustausch bei der Erarbeitung und Überprüfung von BVT-Merkblättern. Eine Straffung des Prozesses trägt dazu bei, vorhersehbare Überprüfungszyklen zu gewährleisten, verringert die verfahrenstechnische Komplexität und ermöglicht es, den Rahmen auf die direkt an der Umsetzung beteiligten Akteure zu konzentrieren.

Änderungsantrag 204
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union werden Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, nur an die Kommission und — nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung — an Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Mitgliedstaaten oder Agenturen der Europäischen Union vertreten, weitergegeben. Die Informationen werden so anonymisiert, dass sie sich nicht auf einen bestimmten Betreiber oder eine bestimmte Anlage beziehen, wenn sie an die anderen am Informationsaustausch gemäß Absatz 1 beteiligten Interessenträger weitergegeben werden. ***Nicht anonymisierte Informationen dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn*** die ***Anonymisierung der Informationen keinen wirksamen Austausch von*** Informationen ***über BVT im Rahmen der Erstellung, Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der BVT-Merkblätter mit Vertretern*** von Nichtregierungsorganisationen***, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit*** oder ***der Umwelt einsetzen, und gegebenenfalls mit Vertretern von Verbänden, die die betreffenden Industriezweige vertreten, ermöglichen würde und wenn diese Vertreter von Organisationen und Verbänden eine Vertraulichkeits- und***	**„**Unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union werden Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, nur an die Kommission und **–** nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung **–** an Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Mitgliedstaaten oder Agenturen der Europäischen Union vertreten, weitergegeben. Die Informationen werden so anonymisiert, dass sie sich nicht auf einen bestimmten Betreiber oder eine bestimmte Anlage beziehen, wenn sie an die anderen am Informationsaustausch gemäß Absatz 1 beteiligten Interessenträger weitergegeben werden. Die ***Weitergabe nicht anonymisierter*** Informationen ***an Vertreter*** von Nichtregierungsorganisationen oder ***Industrieverbänden ist verboten***. Der Austausch von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, wird streng auf das für die Erstellung, Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der BVT-Merkblätter technisch notwendige Maß beschränkt, und solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensiblen Geschäftsinformationen werden nicht zu anderen Zwecken verwendet.**“**

Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet haben. Der Austausch von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, wird streng auf das für die Erstellung, Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der BVT-Merkblätter technisch notwendige Maß beschränkt, und solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensiblen Geschäftsinformationen werden nicht zu anderen Zwecken verwendet.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20240804&qid=1783407411429)

Begründung

Die Möglichkeit, von der Anonymisierung der Daten abzuweichen, führt zu einem unverhältnismäßigen und überflüssigen Verwaltungsaufwand im Verfahren der BVT-Merkblätter. Die Streichung dieser Option entspricht den Zielen der Omnibus-VIII-Initiative zur Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Änderungsantrag 205
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1- (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 13 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:
	(e) Leitlinien für eine harmonisierte Methode zur Festlegung der Untergrenze der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assoziierte Emissionswerte); diese Leitlinien sind unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit auf der Grundlage

repräsentativer Stichproben von Anlagen der betreffenden Branche zu erstellen;

Or. fr

Änderungsantrag 206
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
Die in den Buchstaben c und ***d*** des zweiten Unterabsatzes genannten Leitlinien berücksichtigen die Stellungnahme des Forums und werden nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren angenommen.	Die in den Buchstaben c***, d*** und ***e*** des zweiten Unterabsatzes genannten Leitlinien berücksichtigen die Stellungnahme des Forums und werden nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren angenommen.

Or. fr

Änderungsantrag 207
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Angelika Niebler, Oliver Schenk, Norbert Lins, Zala Černilec Tomašič, Peter Liese, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
Genehmigungsauflagen	„Genehmigungsauflagen
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der in den	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der in den

Artikeln 11 und 18 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Genehmigungen erst nach Konsultation aller Behörden, die für die Einhaltung der Umweltvorschriften der Union, einschließlich der Umweltqualitätsnormen, verantwortlich sind, erteilt werden. Diese Maßnahmen umfassen mindestens Folgendes: a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe, der Gefährlichkeit und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes voraussichtlich in relevanter Menge emittiert werden, wobei die Schwankungen der Wasserflussdynamik in den aufnehmenden Wasserkörpern zu berücksichtigen sind; ***aa) Umweltleistungsgrenzwerte gemäß Artikel 15 Absatz 4a;*** ab) angemessene Anforderungen, um die Bewertung der Frage sicherzustellen, ob die Emissionen von Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen, oder der Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, vermieden oder verringert werden müssen; b) angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Oberflächenwassers und der Einzugsgebiete für Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184 sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle; ***ba) angemessene Anforderungen zur Festlegung der Merkmale eines Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a; bb) angemessene Überwachungsanforderungen für den Verbrauch und die Wiederverwendung von Ressourcen wie Energie, Wasser und***

Artikeln 11 und 18 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Genehmigungen erst nach Konsultation aller Behörden, die für die Einhaltung der Umweltvorschriften der Union, einschließlich der Umweltqualitätsnormen, verantwortlich sind, erteilt werden. Diese Maßnahmen umfassen mindestens Folgendes: a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe, der Gefährlichkeit und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes voraussichtlich in relevanter Menge emittiert werden, wobei die Schwankungen der Wasserflussdynamik in den aufnehmenden Wasserkörpern zu berücksichtigen sind; ab) angemessene Anforderungen, um die Bewertung der Frage sicherzustellen, ob die Emissionen von Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen, oder der Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, vermieden oder verringert werden müssen; b) angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Oberflächenwassers und der Einzugsgebiete für Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184 sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle; c) angemessene Anforderungen für die Überwachung der Emissionen, in denen Folgendes festgelegt ist: i) die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren; und ii) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b angewendet wird, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen

Rohstoffen; c) angemessene Anforderungen für die Überwachung der Emissionen, in denen Folgendes festgelegt ist: i) die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren; und ii) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b angewendet wird, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte; d) eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde regelmäßig — mindestens jährlich — Folgendes vorzulegen: i) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der in Buchstabe c genannten Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen ermöglichen; und ii) in den Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b angewendet wird, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht; ***iii) Informationen zu den Fortschritten bei der Umsetzung der in Artikel 14a genannten umweltpolitischen Ziele.*** e) angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser gemäß Buchstabe b sowie angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden-, Oberflächenwasser- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage. f) Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende

Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte; d) eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde regelmäßig — mindestens jährlich — Folgendes vorzulegen: i) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der in Buchstabe c genannten Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen ermöglichen; und ii) in den Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b angewendet wird, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht; e) angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser gemäß Buchstabe b sowie angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden-, Oberflächenwasser- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage. f) Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs; g) Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung; h) Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder einen Verweis auf die anderweitig genannten geltenden Anforderungen.

Bedingungen, wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs; g) Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung; h) Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ***und Umweltleistungsgrenzwerte*** oder einen Verweis auf die anderweitig genannten geltenden Anforderungen. (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a können die Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen, die ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, erweitert oder ersetzt werden. (3) Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsauflagen. ***(4) Unbeschadet des Artikels 18 darf die zuständige Behörde strengere Genehmigungsauflagen vorgeben, als sie mit der Verwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten können Regeln festlegen, nach denen die zuständige Behörde solche strengeren Auflagen vorgeben kann. (***5) Legt die zuständige Behörde Genehmigungsauflagen auf der Grundlage einer besten verfügbaren Technik fest, die in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, so gewährleistet sie, dass a) diese Technik unter besonderer Berücksichtigung der in Anhang III aufgeführten Kriterien bestimmt wird; und b) die Anforderungen des Artikels 15 erfüllt werden. Enthalten die in Unterabsatz 1 genannten BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die in Unterabsatz 1 genannte Technik ein Umweltschutzniveau gewährleistet, das

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a können die Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen, die ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, erweitert oder ersetzt werden. (3) Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsauflagen. (5) Legt die zuständige Behörde Genehmigungsauflagen auf der Grundlage einer besten verfügbaren Technik fest, die in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, so gewährleistet sie, dass a) diese Technik unter besonderer Berücksichtigung der in Anhang III aufgeführten Kriterien bestimmt wird; und b) die Anforderungen des Artikels 15 erfüllt werden. Enthalten die in Unterabsatz 1 genannten BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die in Unterabsatz 1 genannte Technik ein Umweltschutzniveau gewährleistet, das den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist. (6) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die bzw. der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so legt die zuständige Behörde nach vorheriger Konsultation des Betreibers auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken, die sie für die betreffenden Tätigkeiten oder Prozesse bestimmt hat, die Genehmigungsauflagen fest, wobei sie den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung trägt. (7) Für die in Anhang I Nummer 6.6 genannten Anlagen gelten die Absätze 1 bis 6 dieses Artikels unbeschadet von Tierschutzvorschriften.

den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist. (6) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die bzw. der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so legt die zuständige Behörde nach vorheriger Konsultation des Betreibers auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken, die sie für die betreffenden Tätigkeiten oder Prozesse bestimmt hat, die Genehmigungsauflagen fest, wobei sie den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung trägt. (7) Für die in Anhang I Nummer 6.6 genannten Anlagen gelten die Absätze 1 bis 6 dieses Artikels unbeschadet von Tierschutzvorschriften.	**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20240804)

Begründung

Mit dem Änderungsantrag werden die Genehmigungsauflagen vereinfacht, indem zusätzliche Anforderungen gestrichen werden, die die Gefahr einer Überschneidung bestehender Verpflichtungen und einer übermäßigen Komplizierung des Genehmigungsverfahrens bergen. Er bewahrt den zentralen BVT-basierten Rahmen der Richtlinie, stärkt die Rechtssicherheit für Betreiber und zuständige Behörden und gewährleistet einen wirksamen Umweltschutz ohne unnötigen Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 208
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Emissionsgrenzwerte für die ***Schadstoffe der Liste*** in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe, der Gefährlichkeit und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes voraussichtlich in relevanter Menge emittiert werden, wobei die Schwankungen der Wasserflussdynamik in den aufnehmenden Wasserkörpern zu berücksichtigen sind**.**	„a) Emissionsgrenzwerte für ***Schadstoffe,*** die ***in den für den jeweiligen Sektor relevanten BVT-Schlussfolgerungen geregelt sind, oder, falls für den Sektor keine spezifischen BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, für die*** in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe, der Gefährlichkeit und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes voraussichtlich in relevanter Menge emittiert werden, wobei die Schwankungen der Wasserflussdynamik in den aufnehmenden Wasserkörpern zu berücksichtigen sind***;“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20240804&qid=1783407411429)

Begründung

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten muss strikt auf die für den Sektor relevanten Schlüsselschadstoffe ausgerichtet sein, wie sie in den BVT-Schlussfolgerungen definiert sind. Die Zulassung allgemeiner oder unspezifischer Parameter in den Genehmigungsauflagen führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Ineffizienzen bei der medienübergreifenden Überwachung. Durch die Beschränkung der Emissionsgrenzwerte auf sektorrelevante Stoffe rationalisiert diese Bestimmung die technischen Kontrollen, entlastet die Industrieanlagen von bürokratischem Aufwand und verhindert eine uneinheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 209
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe ab

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe ab erhält folgende Fassung:

ab) angemessene Anforderungen, um die Bewertung der Frage sicherzustellen, ob die Emissionen von Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen, oder der Stoffe, die Gegenstand ***einer*** Beschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, vermieden oder verringert werden müssen;	„ab) angemessene Anforderungen, um die Bewertung der Frage sicherzustellen, ob die Emissionen von Stoffen, die ***in den für den jeweiligen Sektor relevanten BVT-Schlussfolgerungen geregelt sind, oder – bei Fehlen von für den Sektor spezifischen BVT-Schlussfolgerungen – von Stoffen, die*** die Kriterien des Artikels 57 erfüllen, oder der Stoffe, die Gegenstand ***der*** Beschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, vermieden oder verringert werden müssen;**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20240804&qid=1783407411429)

Begründung

Die systematische Anforderung, Umweltrisiken für alle REACH-Stoffe im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie zu bewerten, führt zu einem redundanten und nicht beherrschbaren Verwaltungsverfahren. Diese Bestimmung dupliziert bestehende REACH-Verfahren und erhöht den Berichterstattungsaufwand für die Betreiber ohne objektiven ökologischen Mehrwert.

Änderungsantrag 210
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe (ba)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1a. In Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird Buchstabe ba gestrichen.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung zur Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) ergibt sich bereits aus Artikel 14a und kann im Rahmen von Umweltinspektionen überprüft werden Die

Aufnahme von UMS-Merkmalen in die Genehmigungen birgt das Risiko zusätzlicher Genehmigungsaktualisierungen und Belastungen für die zuständigen Behörden und Betreiber, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen für die Umwelt gegenübersteht.

Änderungsantrag 211
Sergio Berlato, Michele Picaro, Pietro Fiocchi, Stefano Cavedagna, Nicola Procaccini, Antonella Sberna, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 - Nummer -1 b (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Unbeschadet des Artikels 18 darf die zuständige Behörde strengere Genehmigungsauflagen vorgeben, als sie mit der Verwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten können Regeln festlegen, nach denen die zuständige Behörde solche strengeren Auflagen vorgeben kann.	**„**Unbeschadet des Artikels 18 darf die zuständige Behörde strengere Genehmigungsauflagen vorgeben, als sie mit der Verwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten können Regeln festlegen, nach denen die zuständige Behörde solche strengeren Auflagen vorgeben kann***, sofern diese Auflagen auf einer umfassenden öffentlichen sozioökonomischen und ökologischen Folgenabschätzung beruhen, die die lokale Notwendigkeit solcher strengeren Maßnahmen rechtfertigt*.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0075)

Änderungsantrag 212
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1- Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
Artikel 14	„Artikel 14
Genehmigungsauflagen	Genehmigungsauflagen
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der in den Artikeln 11 und 18 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Genehmigungen erst nach Konsultation aller Behörden, die für die Einhaltung der Umweltvorschriften der Union, einschließlich der Umweltqualitätsnormen, verantwortlich sind, erteilt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der in den Artikeln 11 und 18 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Genehmigungen erst nach Konsultation aller Behörden, die für die Einhaltung der Umweltvorschriften der Union, einschließlich der Umweltqualitätsnormen, verantwortlich sind, erteilt werden.
Diese Maßnahmen umfassen mindestens Folgendes:	Diese Maßnahmen umfassen mindestens Folgendes:
a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe, der Gefährlichkeit und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes voraussichtlich in relevanter Menge emittiert werden, wobei die Schwankungen der Wasserflussdynamik in den aufnehmenden Wasserkörpern zu berücksichtigen sind.	a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe, der Gefährlichkeit und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes voraussichtlich in relevanter Menge emittiert werden, wobei die Schwankungen der Wasserflussdynamik in den aufnehmenden Wasserkörpern zu berücksichtigen sind.
aa) Umweltleistungsgrenzwerte gemäß Artikel 15 Absatz 4a;	ab) angemessene Anforderungen, um die Bewertung der Frage sicherzustellen, ob die Emissionen von Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen, oder der Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, vermieden oder verringert werden müssen;
ab) angemessene Anforderungen, um die Bewertung der Frage sicherzustellen, ob die Emissionen von Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen, oder der Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkungen gemäß Anhang XVII der	b) angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Oberflächenwassers und der Einzugsgebiete für Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, vermieden oder verringert werden müssen;	2020/2184 sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle;
b) angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Oberflächenwassers und der Einzugsgebiete für Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184 sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle;	c) angemessene Anforderungen für die Überwachung der Emissionen, in denen Folgendes festgelegt ist:
ba) angemessene Anforderungen zur Festlegung der Merkmale eines Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a;	i) die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren; und
bb) angemessene Überwachungsanforderungen für den Verbrauch und die Wiederverwendung von Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen;	ii) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b angewendet wird, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;
c) ***angemessene Anforderungen*** für die Überwachung der Emissionen, in denen Folgendes festgelegt ist:	d) eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde regelmäßig — mindestens jährlich — Folgendes vorzulegen:
i) die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren; und	i) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der in Buchstabe c genannten Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen ermöglichen; und
ii) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b angewendet wird, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;	ii) in den Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b angewendet wird, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;

d) eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde regelmäßig — mindestens jährlich — Folgendes vorzulegen:	e) angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser gemäß Buchstabe b sowie angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden-, Oberflächenwasser- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage.
i) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der in Buchstabe c genannten Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen ermöglichen; und and	f) Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs;
ii) in den Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b angewendet wird, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;	g) Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung;
iii) Informationen zu den Fortschritten bei der Umsetzung der in Artikel 14a genannten umweltpolitischen Ziele.	h) Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder einen Verweis auf die anderweitig genannten geltenden Anforderungen.
e) angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser gemäß Buchstabe b sowie angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden-, Oberflächenwasser- und	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a können die Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen, die ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, erweitert oder ersetzt werden.

Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage.

f) Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs;

g) Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung;

h) Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ***und Umweltleistungsgrenzwerte*** oder einen Verweis auf die anderweitig genannten ***geltenden*** Anforderungen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a können die Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen, die ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, erweitert oder ersetzt werden.

(3) Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsauflagen.

(3) Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsauflagen.

(5) Legt die zuständige Behörde Genehmigungsauflagen auf der Grundlage einer besten verfügbaren Technik fest, die in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, so gewährleistet sie, dass

a) diese Technik unter besonderer Berücksichtigung der in Anhang III aufgeführten Kriterien bestimmt wird; und

b) die Anforderungen des Artikels 15 erfüllt werden. Enthalten die in Unterabsatz 1 genannten BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die in Unterabsatz 1 genannte Technik ein Umweltschutzniveau gewährleistet, das den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.

(6) ***Liegen für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die bzw. der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so legt die zuständige Behörde nach vorheriger Konsultation des Betreibers auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken, die sie für die betreffenden Tätigkeiten oder Prozesse bestimmt hat, die Genehmigungsauflagen fest, wobei sie den Kriterien des Anhangs III besonders***

	Rechnung trägt. (7) Für die in Anhang I Nummer 6.6 genannten Anlagen gelten die Absätze 1 bis 6 dieses Artikels unbeschadet von Tierschutzvorschriften.“
(4) Unbeschadet des Artikels 18 darf die zuständige Behörde strengere Genehmigungsauflagen vorgeben, als sie mit der Verwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten können Regeln festlegen, nach denen die zuständige Behörde solche strengeren Auflagen vorgeben kann.	
(5) Legt die zuständige Behörde Genehmigungsauflagen auf der Grundlage einer besten verfügbaren Technik fest, die in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, so gewährleistet sie, dass	
a) diese Technik unter besonderer Berücksichtigung der in Anhang III aufgeführten Kriterien bestimmt wird; und	
b) die Anforderungen des Artikels 15 erfüllt werden. Enthalten die in Unterabsatz 1 genannten BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte, so sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die in Unterabsatz 1 genannte Technik ein Umweltschutzniveau gewährleistet, das den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.	

Or. en

(Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU)

Änderungsantrag 213
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 214
Andreas Glück

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Artikel 14a ***erhält folgende Fassung:***	1. Artikel 14a ***wird gestrichen.***

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung zu einem obligatorischen UMS als Teil der Genehmigung würde zu weiteren Verfahrensverzögerungen führen und stellt eine massive administrative Belastung für die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallenden Unternehmen. Die meisten Unternehmen haben bereits ein UMS nach internationalen Normen wie der ISO 14001 eingeführt.

Änderungsantrag 215
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout, Roman Haider

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Artikel 14a ***erhält folgende Fassung:***	1. Artikel 14a ***wird gestrichen.***
	(Artikel 14a wird gestrichen.)

Or. en

Änderungsantrag 216
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Artikel 14a erhält folgende Fassung:	1. Artikel 14a ***Absatz 1*** erhält folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 217
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 14a	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 218
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umweltmanagementsystem	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 219
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EG
Artikel 14a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die verpflichtende Veröffentlichung von EMS-Inhalten im Internet wird gestrichen, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die Veröffentlichung produktionsbezogener Daten zu vermeiden. Es gibt keinen Mehrwert für die Umwelt.

Änderungsantrag 220
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EG
Artikel 14a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der	(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der

Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften ***eines*** Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.	Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen***, die sich im selben Mitgliedstaat befinden,*** in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften ***dieses*** Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden***, sofern jede von dem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckte Anlage zumindest die im zweiten Absatz unter den Buchstaben a und da genannten Maßnahmen umsetzt***. Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben. ***Darüber hinaus enthält das Umweltmanagementsystem zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit umfassenderen Erwägungen der Wasserversorgungssicherheit in Bezug auf die Gesundheit und Resilienz des Einzugsgebiets, die für die Anlagen relevant sind.***

Or. en

Änderungsantrag 221
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines	(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines

Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.	Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben. ***Deckt ein einziges Umweltmanagementsystem mehrere Anlagen ab, so bleiben Umweltziele, Leistungsindikatoren, Verzeichnisse und andere gemäß diesem Artikel erforderliche Informationen auf Anlagenebene verfügbar.***

Or. en

Begründung

Additional wording would prevent companies from claiming that data can be reported only in an aggregated form through a single EMS. Under the IED, environmental compliance is evaluated and enforced for each individual installation rather than at company level. For this reason, competent authorities need access to installation-specific environmental data to properly assess and verify environmental performance. This level of detail is also essential for the development of the BREFs under the IED. These reference documents form the basis for the permit conditions that authorities issue or update for individual installations. Reporting only at company level would not provide the level of detail needed either to evaluate the environmental performance of individual factories or to support the EU BREF process.

Änderungsantrag 222
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen,	(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen,

das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.	das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. ***Fallen mehrere Anlagen unter ein einziges Umweltmanagementsystem, so sind die Informationen über die Umweltleistung für jede Anlage gesondert bereitzustellen.*** Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.
	Or. en

Änderungsantrag 223
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.	(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden***, sofern die Informationen über die Umweltleistung anlagenspezifisch sind***. Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.
	Or. en

Änderungsantrag 224
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. ***Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.***	(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen Umweltmanagementsystem abgedeckt werden.

Or. en

Änderungsantrag 225
Andreas Glück

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen	(1) Befinden sich zwei oder mehr Anlagen im selben Mitgliedstaat in der Kontrolle desselben Betreibers oder befinden sich zwei oder mehr Anlagen in der Kontrolle verschiedener Betreiber, gehören aber zum selben Unternehmen, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde, so können diese Anlagen von einem einzigen

Umweltmanagementsystem abgedeckt werden. ***Das Umweltmanagementsystem entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.***	Umweltmanagementsystem abgedeckt werden.

Or. en

Begründung

Betreiber von Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, sind bereits auf anderem Wege verpflichtet, die BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten.

Änderungsantrag 226
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es wird davon ausgegangen, dass ein Betreiber, der ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder das Europäische System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) anwendet, die Anforderungen dieses Artikels erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 227
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Das Umweltmanagementsystem muss mindestens Folgendes beinhalten:	***entfällt***
a) umweltpolitische Ziele für die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Sicherheit der betreffenden Anlagen, einschließlich Maßnahmen, um	
i) die Entstehung von Abfällen zu vermeiden,	
ii) die Nutzung von Ressourcen, den Energieverbrauch und die Wasserwiederverwendung zu optimieren,	
iii) die Verwendung oder Emissionen gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern;	
b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte;	
c) bei Anlagen, die Unternehmen gehören, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU* der Verpflichtung unterliegen, eine Energieprüfung durchzuführen oder ein Energiemanagementsystem umzusetzen, die Ergebnisse dieser Prüfung oder der Umsetzung des Energiemanagementsystems gemäß Artikel 8 und Anhang VI der Richtlinie sowie die Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen des Audits abgegebenen Empfehlungen;	
d) die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele und zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen.	

Or. en

Änderungsantrag 228

Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Umweltmanagementsystem muss mindestens Folgendes beinhalten:	(2) ***Sofern*** das Umweltmanagementsystem ***nicht gemäß dem System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), der ISO 14001 oder gleichwertigen einschlägigen europäischen oder internationalen Umweltmanagementnormen, die von akkreditierten Stellen zertifiziert sind, erstellt wird,*** muss ***es*** mindestens Folgendes beinhalten:

Or. en

Begründung

Die Anerkennung des EMAS bzw. der ISO 14001 verhindert Doppelarbeit und unterstützt die Nutzung bestehender, international anerkannter Umweltmanagementsysteme. Die Zertifizierung sollte ausreichen, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen, wenn der Anwendungsbereich die betreffenden Anlagen abdeckt.

Änderungsantrag 229
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe a – Buchstabe ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Nutzung von Ressourcen, den Energieverbrauch und die Wasserwiederverwendung zu optimieren,	ii) die Nutzung von Ressourcen, den Energieverbrauch und die Wasserwiederverwendung ***und -verringerung*** zu optimieren,

Or. en

Änderungsantrag 230
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei einem nach dem EMAS, der ISO 14001 oder gleichwertigen einschlägigen europäischen oder internationalen Umweltmanagementnormen zertifizierten Umweltmanagementsystem, das von akkreditierten Stellen zertifiziert wurde, wird davon ausgegangen, dass es diesem Artikel entspricht, sofern sich der Zertifizierungsumfang auf die betreffenden Anlagen erstreckt.

Or. en

Änderungsantrag 231
Andreas Glück

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte ***unter Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte***;	b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte;

Or. en

Begründung

Die Forderung, dass UMS-Ziele und Leistungsindikatoren solche BVT-Benchmarks berücksichtigen müssen, würde faktisch wieder zu einem anlagenspezifischen Ansatz führen.

Änderungsantrag 232
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte ***unter Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte***;	b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte;

Or. en

Begründung

Der Verweis auf BVT-Benchmarks schränkt die praktische Wirkung der Vereinfachung des Umweltmanagementsystems ein. Das Umweltmanagementsystem sollte ein flexibles Managementinstrument bleiben, das an die Art, den Umfang und die Komplexität der Anlagen angepasst ist, und kein zusätzliches Mittel für die Auferlegung anlagenspezifischer BVT-bezogener Verpflichtungen darstellen.

Änderungsantrag 233
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der in den jeweiligen	b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter ***gebührender*** Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-

relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte;	Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte;

Or. en

Begründung

Der Text von Buchstabe b stellt einen unveränderten Teil der im Jahr 2024 angenommenen Richtlinie dar, den der ENVI-Bericht abändert. Diese Änderung wird angefochten, und durch diesen Änderungsantrag wird die Fassung der Richtlinie von 2024 vollauf unterstützt. Die Wassernutzung und deren Effizienz können in einer Reihe von Sektoren aufgrund fehlender Daten in den BVT-Schlussfolgerungen möglicherweise nur durch Benchmarks dargestellt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieser Aspekt für die betroffene Anlage keinen bedeutenden Umweltaspekt darstellt und dass eine kontinuierliche Verbesserung in diesem Bereich im Rahmen eines UMS nicht berücksichtigt werden sollte.

Änderungsantrag 234
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe, unter besonderer Berücksichtigung der Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, und der Stoffe, die Gegenstand von Beschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind; für diese Stoffe eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die Gesundheit von Arbeitnehmern und Bürgern und auf die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten, sie durch sicherere Alternativen zu ersetzen oder ihre Verwendung oder Emissionen zu verringern;

Or. en

Änderungsantrag 235
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2– Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele und zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen**.**	d) die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele und zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen***, und die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Wasserrisiken im Zusammenhang mit künftigen verlorenen Vermögenswerten, insbesondere verantwortungsvolle Wasserwirtschaft und Wiederherstellungsmaßnahmen, die einen volumetrischen Wassernutzen erbringen;***

Or. en

Begründung

Im Lebensmittel- und Getränkesektor wurden diese Praktiken bereits von einer Reihe von Branchenführern übernommen und sollten aktiv als Maßstab für die Sicherung der Zukunft wasserabhängiger Industrien gefördert werden. Obwohl die Wasserabhängigkeit alle Sektoren in unterschiedlichem Maße betrifft, bleibt sie für alle ein kritischer Risikofaktor. Folglich kann die Integration dieser Maßnahmen die UMS erheblich verbessern und die langfristige wirtschaftliche Resilienz sowohl einzelner Anlagen als auch des gesamten Unternehmens stärken.

Änderungsantrag 236
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2– Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ein Chemikalienverzeichnis zumindest der Stoffe mit harmonisierter Einstufung und Kennzeichnung, aller in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Gefahrenklassen, die in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhanden sind oder von ihr emittiert werden, und einer Untergruppe von PFAS, die in der Liste der Grundwasserschadstoffe und prioritären Stoffe in den Anhängen III und VI der Richtlinie (EU) 2026/805 aufgeführt sind; eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen.

Or. en

Begründung

Deletion of chemical inventory and chemical management system is not justified. Report from Finnish Environmental Institute co-financed from Interreg Baltic Region Strengthening chemicals management in Best Available Techniques Reference Documents from 2021 clearly identified the need for such inventory and was proposed in the EC proposal for IED2.0 in 2022. EPRS service couldnt find any overlap of obligations under CMS in IED adopted in 2024 with obligations under other ENVI legislation. This amendment proposes limiting the scope of such inventory to classified substances, plus a subset of PFAS substances for which environmetnal quality standards and standards for groundwater were agreed in 2026 and the reduction of which is necessary if MS are to strive to comply in future with the standards, and thus significantly limits the burden on installations.

Änderungsantrag 237
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) einen Transformationsplan gemäß Artikel 27d.

Or. en

Änderungsantrag 238
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) einen Transformationsplan gemäß Artikel 27d.

Or. en

Änderungsantrag 239
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	da) weit verbreitete und allgemein anerkannte Systeme wie die ISO 14001 und das EMAS sowie von einem Mitgliedstaat anerkannte sektorspezifische Systeme, die ausdrücklich als Umweltmanagementsystem im Sinne dieses Artikels 14a anerkannt werden.

Or. en

(2010/75/EU)

Begründung

Die in Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Elemente sind gemeinhin im EMAS und in der ISO 14001 sowie in anderen Systemen enthalten. Darüber hinaus gibt es in den Mitgliedstaaten sektorspezifische Umweltmanagementsysteme, die sogar von EMAS-Prüfern geprüft und zertifiziert und daher von den Behörden anerkannt werden. Es muss daher unbedingt klargestellt werden, dass diese Systeme als UMS im Sinne des Artikels 14a gelten.

Änderungsantrag 240
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der betreffenden Anlagen sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen.	***entfällt***
Wurden Elemente, die in das Umweltmanagementsystem aufgenommen werden müssen, einschließlich Zielen, Leistungsindikatoren oder Maßnahmen, bereits im Einklang mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union entwickelt und stehen sie mit diesem Artikel im Einklang, so genügt ein Verweis im Umweltmanagementsystem auf die einschlägigen Dokumente.	

Or. en

Änderungsantrag 241
Andreas Glück

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Es wird davon ausgegangen, dass Betreiber, die ein Umweltmanagementsystem gemäß der ISO 14001, dem Europäischen System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder anderen etablierten Systemen anwenden, die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 242
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erlässt bis zum 1. Juli 2028 einen Durchführungsrechtsakt, in dem festgelegt wird, unter welchen Umständen Betreiber davon ausgehen können, dass Elemente des Umweltmanagementsystems gemäß anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgearbeitet wurden und daher im Umweltmanagementsystem lediglich auf die entsprechenden Dokumente verwiesen werden kann. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 243
Martin Günther

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Es wird davon ausgegangen, dass ein Betreiber, der ein Umweltmanagementsystem gemäß dem Europäischen System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) anwendet, die Anforderungen dieses Artikels erfüllt.
	Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass Betreiber von Anlagen oder Abfallbewirtschaftungseinrichtungen, die nach gleichwertigen nationalen Umweltmanagementsystemen zertifiziert sind, welche die relevanten Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllen.

Or. en

Begründung

Regarding waste management facilities, many Member States already require stringent, specialised national certification schemes (such as the German Regulation on Specialised Waste Management Companies (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV)) that ensure high environmental and sustainability standards. Many of these national schemes already audit and verify elements that are identical to the requirements of EMAS. Recognising these equivalent, specialised national systems through a Member State option would make a significant contribution to simplification by avoiding unnecessary duplication of audits, reducing costs for circular economy operators, and maintaining a high level of environmental protection without lowering the bar for compliance.

Änderungsantrag 244
Martin Günther, Sebastian Everding, Per Clausen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Absatz 2 aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden.	***entfällt***
Informationen, die im Internet zugänglich gemacht werden, können redigiert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgelassen werden, wenn ihre Bekanntgabe negative Auswirkungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis h der Richtlinie 2003/4/EG** hätte.	
Der Betreiber erstellt und setzt das Umweltmanagementsystem im Einklang mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels bis zum 1. Juli 2030 um, mit Ausnahme der in Artikel 82 genannten Anlagen.	
Das Umweltmanagementsystem wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass es weiterhin geeignet, angemessen und wirksam ist.	
([1]) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/4/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 245
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Absatz 2 aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung in Bezug auf Umweltmanagementsysteme sollte vereinfacht werden, indem Veröffentlichungspflichten, die nicht unbedingt erforderlich sind, gestrichen werden. Eine zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung würde den Betreibern und den zuständigen Behörden wiederkehrende Verwaltungsaufgaben auferlegen, einschließlich der Bewertung und Schwärzung vertraulicher Geschäftsinformationen, ohne dass dem ein angemessener Nutzen für die Umwelt gegenübersteht. Der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ist im bestehenden Rechtsrahmen der Union und der Mitgliedstaaten bereits in vollem Umfang gewährleistet.

Änderungsantrag 246
François-Xavier Bellamy, Céline Imart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In der Richtlinie (EU) 2010/75/EU wird Artikel 14a Absatz 4 gestrichen.

Or. fr

Änderungsantrag 247
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Absatz 2 aufgeführten einschlägigen Informationen ***im Internet kostenlos*** und ohne ***Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Absatz 2 aufgeführten einschlägigen Informationen ***der Öffentlichkeit in transparenter Weise*** und ohne ***Registrierungsbarrieren zugänglich gemacht werden, wobei die vertrauliche Behandlung von Geschäftsgeheimnissen und die unten aufgeführten Ausnahmen uneingeschränkt zu wahren sind. Ist der Betreiber im EMAS registriert, so gilt die Veröffentlichung der validierten Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 als Erfüllung der Anforderungen dieses Absatzes***.

Or. en

Änderungsantrag 248
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Absatz 2 aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Absatz 2 aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden. ***Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2027 einen Durchführungsrechtsakt dazu, welche Informationen für die Veröffentlichung relevant sind. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 249
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2028 einen Durchführungsrechtsakt dazu, welche Informationen für die Veröffentlichung relevant sind. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Begründung

Um die Vereinfachungsziele dieses Vorschlags zu erreichen, erscheint es notwendig, ein EU-weites gemeinsames Format für die Veröffentlichung einschlägiger Informationen festzulegen.

Änderungsantrag 250
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Umweltmanagementsystem für eine Anlage oder eine Gruppe von Anlagen, die gemäß Absatz 1 der Kontrolle desselben Unternehmens unterliegen, innerhalb von vier Jahren nach einer neuen Genehmigung oder der Aktualisierung einer Genehmigung

	ausgearbeitet und umgesetzt wird. Es ist keine Voraussetzung für eine Genehmigung.

Or. en

Begründung

Es muss auch unmissverständlich klargestellt werden, dass ein UMS keine Voraussetzung für eine (neue oder aktualisierte) Genehmigung an sich ist, sondern dass der Betreiber diese den Behörden innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen muss.

Änderungsantrag 251
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum 1. Juli 2028 stellt die Kommission Leitlinien dazu bereit, welche Informationen die Mitgliedstaaten als für die Veröffentlichung relevant betrachten sollten.

Or. en

Änderungsantrag 252
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen, die im Internet zugänglich gemacht werden, können redigiert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgelassen werden, wenn ihre Bekanntgabe negative Auswirkungen im Sinne von Artikel 4	***entfällt***

Absatz 2 Buchstaben a bis h der Richtlinie 2003/4/EG** hätte.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung in Bezug auf Umweltmanagementsysteme sollte vereinfacht werden, indem Veröffentlichungspflichten, die nicht unbedingt erforderlich sind, gestrichen werden. Eine zwingend vorgeschriebene Veröffentlichung würde den Betreibern und den zuständigen Behörden wiederkehrende Verwaltungsaufgaben auferlegen, einschließlich der Bewertung und Schwärzung vertraulicher Geschäftsinformationen, ohne dass dem ein angemessener Nutzen für die Umwelt gegenübersteht. Der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ist im bestehenden Rechtsrahmen der Union und der Mitgliedstaaten bereits in vollem Umfang gewährleistet.

Änderungsantrag 253
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen, die im Internet zugänglich gemacht werden, können redigiert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgelassen werden, wenn ihre Bekanntgabe negative Auswirkungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis h der Richtlinie 2003/4/EG** hätte.	Informationen, die im Internet zugänglich gemacht werden, können redigiert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgelassen werden, wenn ihre Bekanntgabe negative Auswirkungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis h der Richtlinie 2003/4/EG** hätte. ***Dieser Unterabsatz ist restriktiv auszulegen und findet insbesondere dann Anwendung, wenn die Offenlegung der Informationen die Landesverteidigung beeinträchtigen würde.***

Or. en

Begründung

Der Zusatz präzisiert lediglich die bestehende Bestimmung, wonach die Auskunft verweigert (und nicht öffentlich zugänglich gemacht) werden darf – einschließlich Informationen über Emissionen in die Umwelt (z. B. im Zusammenhang mit der Bestimmung über das Chemikalienverzeichnis) –, wenn dies die nationale Verteidigung beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 254
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Betreiber erstellt und setzt das Umweltmanagementsystem im Einklang mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels bis zum 1. Juli ***2030*** um, mit Ausnahme der in Artikel 82 genannten Anlagen.	Der Betreiber erstellt und setzt das Umweltmanagementsystem im Einklang mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels bis zum 1. Juli ***2032*** um, mit Ausnahme der in Artikel 82 genannten Anlagen.

Or. en

Änderungsantrag 255
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn das vom Betreiber umgesetzte Umweltmanagementsystem nicht bereits Bestimmungen für regelmäßige interne und externe Audits enthält, die ein gleichwertiges Maß an Sicherheit bieten, muss das Umweltmanagementsystem erstmals innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Anwendung dieses Artikels geprüft werden, ausgenommen Anlagen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785. Das Umweltmanagementsystem wird mindestens alle drei Jahre einer Prüfung durch eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder einen

akkreditierten oder zugelassenen Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 unterzogen.

Or. en

Änderungsantrag 256
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14a – Absatz 4 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Umweltmanagementsystem sind Verfahren für regelmäßige Audits vorzusehen; zudem ist es einer regelmäßigen Überprüfung durch eine unabhängige Stelle oder die zuständige Behörde zu unterziehen, die verhältnismäßig und risikobasiert unter Berücksichtigung der Größe, der Art und der Umweltauswirkungen der Anlage durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 257
Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Folgender Artikel wird angefügt:
	„Artikel 14b
	Es werden keine neuen, zusätzlichen und eigenständigen Verpflichtungen in Bezug

auf das Chemikalieninventar in das Umweltmanagementsystem aufgenommen, die die Betreiber in der Praxis verpflichten würden, Unterlagen über gefährliche Stoffe für die zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie zu auszuarbeiten, zu führen, regelmäßig zu aktualisieren und zu pflegen. Dies würde sich mit bestehenden Verpflichtungen überschneiden, die für Energieunternehmen, einschließlich Betreiber von Großfeuerungsanlagen, gelten. Verzeichnisse oder Register gefährlicher Chemikalien werden nach anderen geltenden Rechtsrahmen geführt, insbesondere nach den Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, den nationalen Bestimmungen über chemische Arbeitsstoffe in der Arbeitsumgebung und den Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ergeben. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Risikobewertung der Auswirkungen der betroffenen Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie einer Analyse der Möglichkeiten, diese durch sicherere Alternativen zu ersetzen oder ihre Verwendung zu verringern, ist im Rahmen anderer einschlägiger Vorschriften beizubehalten.“

Or. en

Begründung

Die Einführung eines zusätzlichen Industrieemissionsrichtlinie-spezifischen Chemikalienverzeichnisses würde zu sich überschneidenden Dokumentationsanforderungen führen, was dem Vereinfachungsziel des Omnibus-Pakets zuwiderläuft. Diese zusätzlichen Bewertungspflichten würden für die Betreiber von Großfeuerungsanlagen einen weiteren administrativen und organisatorischen Aufwand bedeuten, ohne dass im Vergleich zu den bestehenden Verpflichtungen in den Bereichen Chemikaliensicherheit, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Einhaltung der Umweltvorschriften ein eindeutiger Mehrwert besteht. Der Verwaltungsaufwand bliebe daher bestehen, selbst wenn die Verpflichtung formell aus dem UMS ausgegliedert würde.

Änderungsantrag 258
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Folgender Artikel wird angefügt:
	„Artikel 14b
	Chemikalienverzeichnis der gefährlichen Stoffe
	Die Mitgliedstaaten verpflichten den Betreiber, für jede Anlage ein Chemikalienverzeichnis der gefährlichen Stoffe zu erstellen, zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhanden sind oder von ihr emittiert werden, wobei den Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Der Betreiber führt eine Risikobewertung der Auswirkungen solcher Stoffe auf die menschliche Gesundheit, sofern dies nicht bereits in den Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorgesehen ist, und auf die Umwelt, einschließlich Luft, Wasser und Boden, unter Berücksichtigung ihrer Art, ihrer gefährlichen Eigenschaften und ihres Potenzials zur Verlagerung der Verschmutzung zwischen diesen Medien durch. Der Anlagenbetreiber analysiert auch die Möglichkeiten, diese Stoffe durch sicherere Alternativen zu ersetzen und ihre Verwendung oder Emissionen zu verringern.“

Or. en

Begründung

Ein Chemikalieninventar ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Risikobewertung, die Substitution und Verringerung gefährlicher Stoffe, eine wirksame Genehmigung und Durchsetzung sowie den Übergang zu einer sichereren und stärker kreislauforientierten Wirtschaft zu unterstützen. Die bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der REACH-Verordnung, der CLP-Verordnung und der Rechtsvorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz überschneiden sich nur teilweise und liefern keine gleichwertigen anlagenspezifischen Informationen über gefährliche Stoffe, die in Industrieanlagen vorhanden sind oder von Industrieanlagen emittiert werden.

Änderungsantrag 259
Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Antonín Staněk, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. 15. Artikel 15 erhält folgende Fassung:
Artikel 15	***„Artikel 15***
Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte, äquivalente Parameter und technische Maßnahmen	Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte, äquivalente Parameter und technische Maßnahmen
(1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird.	(1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird.
Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern dies nicht zu einer höheren Umweltverschmutzung führt, ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist und der Betreiber in Absprache mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sicherstellt, dass die indirekten	Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern dies nicht zu einer höheren Umweltverschmutzung führt, ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist und der Betreiber in Absprache mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sicherstellt, dass die indirekten

Freisetzungen die Einhaltung der Genehmigungsvorschriften für die Abwasserbehandlungsanlage gemäß dieser Richtlinie oder der Einzelgenehmigung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG nicht gefährden und dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

a) die eingeleiteten Schadstoffe beeinträchtigen nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder die Fähigkeit, Ressourcen aus dem Abwasserbehandlungsverfahren wiederzugewinnen;

b) die eingeleiteten Schadstoffe schaden nicht der Gesundheit des in Kanalisationssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen arbeitenden Personals;

c) die Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet;

d) die Gesamtbelastung durch die letztendlich in das Wasser eingeleiteten Schadstoffe ist im Vergleich zu der Situation, in der die Emissionen der betreffenden Anlage die gemäß Absatz 3 für die direkte Freisetzung festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, nicht höher, unbeschadet strengerer Maßnahmen, gemäß Artikel 18.

Die zuständige Behörde legt die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 2 in einem Anhang der Genehmigungsauflagen dar, einschließlich der Ergebnisse der vom Betreiber erstellten Bewertung der Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen.

In Fällen, in denen die Genehmigungsauflagen geändert werden sollten, übermittelt der Betreiber eine aktualisierte Bewertung, damit sichergestellt ist, dass die Auflagen gemäß Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d erfüllt sind.

(2) Unbeschadet des Artikels 18 stützen sich die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerte,

Freisetzungen die Einhaltung der Genehmigungsvorschriften für die Abwasserbehandlungsanlage gemäß dieser Richtlinie oder der Einzelgenehmigung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG nicht gefährden und dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

a) die eingeleiteten Schadstoffe beeinträchtigen nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder die Fähigkeit, Ressourcen aus dem Abwasserbehandlungsverfahren wiederzugewinnen;

b) die eingeleiteten Schadstoffe schaden nicht der Gesundheit des in Kanalisationssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen arbeitenden Personals;

c) die Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet;

d) die Gesamtbelastung durch die letztendlich in das Wasser eingeleiteten Schadstoffe ist im Vergleich zu der Situation, in der die Emissionen der betreffenden Anlage die gemäß Absatz 3 für die direkte Freisetzung festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, nicht höher, unbeschadet strengerer Maßnahmen, gemäß Artikel 18.

Die zuständige Behörde legt die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 2 in einem Anhang der Genehmigungsauflagen dar, einschließlich der Ergebnisse der vom Betreiber erstellten Bewertung der Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen.

In Fällen, in denen die Genehmigungsauflagen geändert werden sollten, übermittelt der Betreiber eine aktualisierte Bewertung, damit sichergestellt ist, dass die Auflagen gemäß Unterabsatz 2 Buchstaben a bis d erfüllt sind.

(2) Unbeschadet des Artikels 18 stützen sich die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerte,

äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen auf BVT, ohne dass die Anwendung einer Technik oder bestimmten Technologie vorgeschrieben wird.

(3) Die zuständige Behörde legt ***die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte fest, die*** unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte ***durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbar sind***, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen ***die*** BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

a) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt werden wie die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte oder

b) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den unter

äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen auf BVT, ohne dass die Anwendung einer Technik oder bestimmten Technologie vorgeschrieben wird.

(3) Die zuständige Behörde legt unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte ***Emissionsgrenzwerte fest***, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen ***den weniger strengen Wert der Spanne der*** BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. ***Ein Kostenunterschied von mehr als 10 % für das Erreichen des strengsten Werts der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte gegenüber dem weniger strengen Wert der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte gilt als nicht zumutbar.*** Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

a) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt werden wie die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte oder

b) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den unter

Buchstabe a genannten Emissionsgrenzwerten abweichen.

Werden die Emissionsgrenzwerte gemäß Buchstabe b festgelegt, so bewertet die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen ***die*** BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte gemäß diesem Artikel können allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 angewandt werden.

Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festzulegen. Die allgemeinen bindenden Vorschriften werden vom Mitgliedstaat festgelegt und basieren auf den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen, in denen analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird.

(4) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 legt die zuständige Behörde für normale Betriebsbedingungen verbindliche Spannen für die Umweltleistung fest, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen, wie in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt.

Buchstabe a genannten Emissionsgrenzwerten abweichen.

Werden die Emissionsgrenzwerte gemäß Buchstabe b festgelegt, so bewertet die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen ***den weniger strengen Wert der Spanne der*** BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.***“***

Bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte gemäß diesem Artikel können allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 angewandt werden.

Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festzulegen. Die allgemeinen bindenden Vorschriften werden vom Mitgliedstaat festgelegt und basieren auf den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen, in denen analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird.

(5) ***Abweichend von Absatz 3 und*** unbeschadet des Artikels ***18 kann*** die zuständige Behörde ***Emissionsgrenzwerte festlegen, die höher sind als*** die ***BVT-assoziierten Emissionswerte. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt*** werden, ***wenn eine Bewertung ergibt, dass*** die ***Erreichung der Emissionswerte,*** die ***mit den*** in ***den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten***

	verfügbaren Techniken assoziiert sind, aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:
Zusätzlich legt die zuständige Behörde Folgendes fest:	a) ***geografischer Standort*** und ***lokale Umweltbedingungen der betreffenden Anlage; oder***
a) Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen fest, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen und die nicht weniger streng sind als die in Unterabsatz 1 genannten verbindlichen Spannen;	b) ***technische Merkmale der betreffenden Anlage.***
b) Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser unter normalen Betriebsbedingungen fest, die nicht weniger streng sind als die in Unterabsatz 1 genannten verbindlichen Spannen.	***Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Kosten als unverhältnismäßig höher, wenn die zusätzlichen Kosten für das Erreichen der mit den geltenden BVT-Schlussfolgerungen assoziierten Emissionswerte 10 % der im Genehmigungsantrag dokumentierten Gesamtinvestitionskosten des betreffenden Transformationsprojekts übersteigen. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, Unverhältnismäßigkeiten durch eine weitere Bewertung nachzuweisen, wenn der Grenzwert eingehalten wurde. Die zuständige Behörde kann die Vermutung nur widerlegen, wenn sie auf der Grundlage objektiver Nachweise feststellt, dass der ökologische Nutzen der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionswerte die zusätzlichen Befolgungskosten unter den besonderen Umständen der betreffenden Anlage erheblich überwiegen würde.***
(5) ***Abweichend von Absatz 3 und unbeschadet des Artikels 18 kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen Emissionsgrenzwerte festlegen***, ***die höher sind als die BVT-assoziierten Emissionswerte. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden***, wenn ***eine Bewertung***	Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Abweichung von Absatz 3, das Ergebnis der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels und die Begründung für die vorgeschriebenen Auflagen in einem Anhang der Genehmigungsauflagen.

ergibt, dass die ***Erreichung der Emissionswerte,*** die ***mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken assoziiert sind***, ***aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:***	
a) ***geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen*** der betreffenden Anlage***; oder***	Die in diesem Absatz genannten Ausnahmen unterliegen den in Anhang II dargelegten Grundsätzen. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vornimmt, und stellt in jedem Fall sicher, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.
b) ***technische Merkmale der betreffenden Anlage***.	Die zuständige Behörde überprüft alle vier Jahre oder im Rahmen jeder Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21, falls eine solche Überprüfung früher als vier Jahre nach Gewährung der Ausnahme erfolgt, ob die gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme gerechtfertigt ist.
Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Abweichung von Absatz 3, das Ergebnis der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels und die Begründung für die vorgeschriebenen Auflagen in einem Anhang der Genehmigungsauflagen.	Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der in Unterabsatz 1 genannten BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen, in Unterabsatz 1 genannten Umweltnutzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.
Die ***gemäß Unterabsatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen dieser Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.***	(7) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann die zuständige Behörde im Falle einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der Mitgliedstaaten entziehen, und die zu einer schwerwiegenden Störung oder einem Mangel an Folgendem führen, weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen:

Die in diesem Absatz genannten Ausnahmen unterliegen den in Anhang II dargelegten Grundsätzen. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vornimmt, und stellt in jedem Fall sicher, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. ***Ausnahmen werden nicht genehmigt, wenn sie die Einhaltung der in Artikel 18 genannten Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.***

Die zuständige Behörde überprüft alle vier Jahre oder im Rahmen jeder Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21, falls eine solche Überprüfung früher als vier Jahre nach Gewährung der Ausnahme erfolgt, ob die gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme gerechtfertigt ist.

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der in Unterabsatz 1 genannten BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen, in Unterabsatz 1 genannten Umweltnutzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

(6) Abweichend von Absatz 4 kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerte festlegen. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Leistungswerte, die mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken assoziiert sind, aus den folgenden Gründen zu

a) Energieversorgung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung besteht,

b) Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, die der Betreiber für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte benötigt, oder

c) wesentliche Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, wenn die Produktionsleistung einen solchen Mangel oder eine solche Störung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ausgleicht.

Die Ausnahme darf nicht länger als ***sechs*** Monate gewährt werden. Wenn die Gründe für die Genehmigung der Ausnahme fortbestehen, kann die Ausnahme um höchstens ***sechs*** Monate verlängert werden.

erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen wird:	
a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betreffenden Anlage; oder	Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Versorgung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass die Entscheidung, weniger strenge Emissionsgrenzwerte festzulegen, außer Kraft tritt und die Anlage die gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegten Genehmigungsauflagen einhält.
b) technische Merkmale der betreffenden Anlage.	Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Emissionen, die sich aus der Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 ergeben, überwacht werden.
Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Abweichung von Absatz 4, das Ergebnis der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels und die Begründung für die vorgeschriebenen Auflagen in einem Anhang der Genehmigungsauflagen.	Die zuständige Behörde macht die Informationen über die Ausnahme und die vorgeschriebenen Auflagen gemäß Artikel 24 Absatz 2 öffentlich zugänglich.
Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Betrieb mit weniger strengen verbindlichen Spannungen für die Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Erschöpfung von Wasserressourcen, verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.	Die Kommission kann erforderlichenfalls die Kriterien, die bei der Anwendung dieses Absatzes zu berücksichtigen sind, in Leitlinien bewerten und weiter erläutern.
Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine standardisierte Methode für die Durchführung der Bewertung nach Unterabsatz 1 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme, einschließlich der Gründe für die Rechtfertigung der Genehmigung der Abweichung und der vorgeschriebenen Auflagen.**“**

(7) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 ***und unter der Voraussetzung, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht wird und alle Maßnahmen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen, ausgeschöpft sind,*** kann die zuständige Behörde im Falle einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der Mitgliedstaaten entziehen, und die zu einer schwerwiegenden Störung oder einem Mangel an Folgendem führen, weniger strenge Emissionsgrenzwerte ***oder Umweltleistungsgrenzwerte*** festlegen:

a) Energieversorgung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung besteht,

b) Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, die der Betreiber für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte ***oder Umweltleistungsgrenzwerte*** benötigt, oder

c) wesentliche Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, wenn die Produktionsleistung einen solchen Mangel oder eine solche Störung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ausgleicht.

Die Ausnahme darf nicht länger als ***drei*** Monate gewährt werden. Wenn die Gründe für die Genehmigung der Ausnahme fortbestehen, kann die Ausnahme um höchstens ***drei*** Monate verlängert werden.

Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Versorgung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass die Entscheidung, weniger strenge Emissionsgrenzwerte ***und***

Umweltleistungsgrenzwerte festzulegen, außer Kraft tritt und die Anlage die gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegten Genehmigungsauflagen einhält.

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Emissionen, die sich aus der Ausnahme gemäß Unterabsatz 1 ergeben, überwacht werden.

Die zuständige Behörde macht die Informationen über die Ausnahme und die vorgeschriebenen Auflagen gemäß Artikel 24 Absatz 2 öffentlich zugänglich.

Die Kommission kann erforderlichenfalls die Kriterien, die bei der Anwendung dieses Absatzes zu berücksichtigen sind, in Leitlinien bewerten und weiter erläutern.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme, einschließlich der Gründe für die Rechtfertigung der Genehmigung der Abweichung und der vorgeschriebenen Auflagen.

Or. en

(Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU)

Änderungsantrag 260
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15 – Absatz 1– Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage	„Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage

außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern dies nicht zu einer höheren Umweltverschmutzung führt, ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist und der Betreiber in Absprache mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sicherstellt, dass die indirekten Freisetzungen die Einhaltung der Genehmigungsvorschriften für die Abwasserbehandlungsanlage gemäß dieser Richtlinie oder der Einzelgenehmigung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG nicht gefährden und dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:	außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, ***insbesondere in Fällen einer direkten Einbindung der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage in diesen Prozess,*** sofern dies nicht zu einer höheren Umweltverschmutzung führt, ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist und der Betreiber in Absprache mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sicherstellt, dass die indirekten Freisetzungen die Einhaltung der Genehmigungsvorschriften für die Abwasserbehandlungsanlage gemäß dieser Richtlinie oder der Einzelgenehmigung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG nicht gefährden und dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:**“**

Or. en

(Richtlinie 2010/75/EG)

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient ausschließlich dazu, dem Bericht des ENVI-Ausschusses entgegenzuwirken, mit dem der im Vorschlag der Kommission enthaltene Wortlaut unverändert wiedergegeben wird. Die Bestimmungen in Artikel 15 Absatz 1 wurden im Jahr 2024 geändert, da sie unklar waren und in der Praxis zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Abwasserbehandlungsanlagen führten. Während diese nachgelagerten Kläranlagen die Hauptlast trugen, konnte die eigentliche Quelle der Verschmutzung – die IED-Anlage – als Trittbrettfahrer von den Reinigungsleistungen profitieren. Schlimmer noch, die IED-Anlagen konnten durch ihre Tätigkeiten und die mangelnde Umsetzung von Maßnahmen zur Schadstoffkontrolle an der Quelle den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen sogar beeinträchtigen.

Änderungsantrag 261
Thomas Bajada, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 15	***1a. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***
Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte, äquivalente Parameter und technische Maßnahmen	Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte, äquivalente Parameter und technische Maßnahmen
(1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern dies nicht zu einer höheren Umweltverschmutzung führt, ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist und der Betreiber in Absprache mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sicherstellt, dass die indirekten Freisetzungen die Einhaltung der Genehmigungsvorschriften für die Abwasserbehandlungsanlage gemäß dieser Richtlinie oder der Einzelgenehmigung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG nicht gefährden und dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:	(1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern dies nicht zu einer höheren Umweltverschmutzung führt, ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist und der Betreiber in Absprache mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sicherstellt, dass die indirekten Freisetzungen die Einhaltung der Genehmigungsvorschriften für die Abwasserbehandlungsanlage gemäß dieser Richtlinie oder der Einzelgenehmigung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG nicht gefährden und dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:
a) die eingeleiteten Schadstoffe beeinträchtigen nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder die Fähigkeit, Ressourcen aus dem Abwasserbehandlungsverfahren wiederzugewinnen;	***-a) die Erreichung oder Erhaltung eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potenzials des aufnehmenden Wasserkörpers im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG wird nicht gefährdet, auch wenn dieser Wasserkörper den guten Zustand bereits verfehlt oder kumulativem Druck durch mehrere Einleitungen ausgesetzt ist;***
b) die eingeleiteten Schadstoffe schaden nicht der Gesundheit des in Kanalisationssystemen und	a) ***die*** eingeleiteten Schadstoffe beeinträchtigen nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder die Fähigkeit, Ressourcen aus dem

Abwasserbehandlungsanlagen arbeitenden Personals;	Abwasserbehandlungsverfahren wiederzugewinnen;
c) die Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet;	b) die eingeleiteten Schadstoffe schaden nicht der Gesundheit des in Kanalisationssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen arbeitenden Personals;
d) die Gesamtbelastung durch die letztendlich in das Wasser eingeleiteten Schadstoffe ist im Vergleich zu der Situation, in der die Emissionen der betreffenden Anlage die gemäß Absatz 3 für die direkte Freisetzung festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, nicht höher, unbeschadet strengerer Maßnahmen, gemäß Artikel 18.	c) die Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet;
Die zuständige Behörde legt die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 2 in einem Anhang der Genehmigungsauflagen dar, einschließlich der Ergebnisse der vom Betreiber erstellten Bewertung der Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen.	d) die Gesamtbelastung durch die letztendlich in das Wasser eingeleiteten Schadstoffe ist im Vergleich zu der Situation, in der die Emissionen der betreffenden Anlage die gemäß Absatz 3 für die direkte Freisetzung festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, nicht höher, unbeschadet strengerer Maßnahmen, gemäß Artikel 18***;***
In Fällen, in denen die Genehmigungsauflagen geändert werden sollten, übermittelt der Betreiber eine aktualisierte Bewertung, damit sichergestellt ist, dass die Auflagen gemäß Unterabsatz 2 Buchstaben a bis ***d*** erfüllt sind.	***e) die zuständige Behörde hat den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage direkt konsultiert und sich nicht ausschließlich auf die vom Antragsteller durchgeführte Koordinierung gestützt, um Emissionsgrenzwerte festzulegen, die den Schutz der öffentlichen Gesundheit, den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und den aufnehmenden Wasserkörper gewährleisten;***
	f) die zuständige Behörde hat sich auf der Grundlage dokumentierter Informationen des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage vergewissert, dass die Behandlungsanlage über eine ausreichende verfügbare Behandlungskapazität und Leistung verfügt, um der indirekten Freisetzung Rechnung zu tragen, ohne ihre eigenen

Genehmigungsauflagen oder die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG zu gefährden.

Dieser Absatz gilt nicht für Schwermetalle, persistente, bioakkumulierbare oder toxische Stoffe oder jeden anderen Stoff, dessen Vorhandensein die sichere Ausbringung von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage auf landwirtschaftliche Flächen gemäß der Richtlinie 86/278/EWG beeinträchtigen würde, wobei die Kontrolle an der Quelle für diese Stoffe unabhängig von den nachgelagerten Behandlungskapazitäten weiterhin in vollem Umfang gilt; jede zusätzliche Überwachung, die aufgrund der Anwendung dieses Absatzes erforderlich ist, wird vom Betreiber der Anlage und auf dessen Kosten durchgeführt und darf den Befolgungs- oder Berichterstattungsaufwand für den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht erhöhen.

Die zuständige Behörde legt die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 2 in einem Anhang der Genehmigungsauflagen dar, einschließlich der Ergebnisse der vom Betreiber erstellten Bewertung der Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen.

In Fällen, in denen die Genehmigungsauflagen geändert werden sollten, übermittelt der Betreiber eine aktualisierte Bewertung, damit sichergestellt ist, dass die Auflagen gemäß Unterabsatz 2 Buchstaben a bis ***g*** erfüllt sind.

Or. en

(32024L1785)

Änderungsantrag 262
Andreas Glück

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die zuständige Behörde legt ***die strengstmöglichen*** Emissionsgrenzwerte fest, die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbar sind, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte seitens des Betreibers, ***in der analysiert wird, ob*** die ***Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und*** die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken ***dargelegt wird***, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:	***„(3)*** Die zuständige Behörde legt Emissionsgrenzwerte fest, die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte durch die Anwendung von BVT in der Anlage ***in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht*** erreichbar sind, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte seitens des Betreibers, die die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken ***darlegt***, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:
a) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt werden wie die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte oder	a) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt werden wie die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte oder
b) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den unter Buchstabe a genannten Emissionsgrenzwerten abweichen.	b) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den unter Buchstabe a genannten Emissionsgrenzwerten abweichen.

Werden die Emissionsgrenzwerte gemäß Buchstabe b festgelegt, so bewertet die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.	Werden die Emissionsgrenzwerte gemäß Buchstabe b festgelegt, so bewertet die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.
Bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte gemäß diesem Artikel können allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 angewandt werden.	Bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte gemäß diesem Artikel können allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 angewandt werden.
Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festzulegen. Die allgemeinen bindenden Vorschriften werden vom Mitgliedstaat festgelegt und basieren auf den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen, in denen analysiert wird***, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können***, ***und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei*** Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken ***dargelegt wird***.	***Die allgemein bindenden*** Vorschriften ***werden vom Mitgliedstaat auf der Grundlage der Informationen in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegt, wobei*** die ***Machbarkeit des Erreichens der technisch und wirtschaftlich erzielbaren Emissionswerte innerhalb des Bereichs*** der BVT-assoziierten Emissionswerte ***unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Effekte*** analysiert wird***. Allgemein verbindliche Vorschriften müssen das beste Gesamtumweltschutzniveau nachweisen***, ***das diese Kategorien von Anlagen durch die*** Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken ***vernünftigerweise erreichen können***.*“*

Or. en

(Richtlinie 2010/75/EU)

Begründung

Die Verpflichtung der Betreiber, zu begründen, warum sie nicht die niedrigsten erreichbaren Werte auf jeder einzelnen Emissionsspanne erreichen können, verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Dieser Änderungsantrag ermöglicht einen integrierten Ansatz für das Emissionsmanagement, der es den Anlagen ermöglicht, die Verringerung der Umweltverschmutzung ganzheitlich über alle verbundenen Quellen hinweg zu optimieren, sofern er insgesamt den besten Umweltschutz bietet.

Änderungsantrag 263
Sergio Berlato, Michele Picaro, Pietro Fiocchi, Stefano Cavedagna, Nicola Procaccini, Antonella Sberna, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/75/EU
Artikel 15 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die zuständige Behörde legt Emissionsgrenzwerte fest, ***mit denen sichergestellt wird***, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die ***mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte***, ***wie sie*** in den ***Entscheidungen*** über ***die*** BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind***, nicht überschreiten, und trifft hierzu eine*** der ***beiden*** folgenden ***Maßnahmen***:	***„(3)*** Die zuständige Behörde legt Emissionsgrenzwerte fest, ***die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbar sind, um sicherzustellen***, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die ***BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten***, ***die*** in den ***Beschlüssen*** über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind***. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer*** der folgenden ***Methoden***:
a) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, ***die*** die ***mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten. Diese Emissionsgrenzwerte werden*** für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die ***mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte***; oder	a) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die für die gleichen oder kürzere Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt ***werden*** wie die ***BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte***; oder
b) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den unter Buchstabe a genannten Emissionsgrenzwerten abweichen.	b) Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen***, darunter beispielsweise frachtbezogene Bedingungen,*** von den unter Buchstabe a genannten Emissionsgrenzwerten abweichen.

Kommt Buchstabe b ***zur Anwendung***, so bewertet die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die ***mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben***.

Werden die Emissionsgrenzwerte gemäß Buchstabe b ***festgelegt***, so bewertet die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die ***BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.***

Bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte gemäß diesem Artikel können allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 angewandt werden.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0075)